



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts und seine Herausforderungen durch Neue Kriege und hybride Konflikte

verfasst von / submitted by

Lukas Bittner, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears
on the student record sheet:

A0 66 824

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Politikwissenschaft

Betreut von / Supervisor

Ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

Mitbetreut von / Co-Supervisor:

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung.....	1
1.1.	Fragestellung.....	1
1.2.	Struktur und Aufbau	2
2.	Die Entwicklung des (Kriegs-)Völkerrechts von der Antike zum europäischen „Konzert der Mächte“	5
2.1.	Anfänge des europäischen Kriegsvölkerrechts und der „Gerechte Krieg“	5
2.2.	Die Säkularisierung des Völkerrechts und die Trennung von Innen- und Außenpolitik	8
2.3.	Das Westfälische System als Sicherheitsarchitektur der europäischen Pentarchie	12
2.4.	Volkssouveränität und Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Französischen Revolution	17
2.5.	Der Wiener Kongress und die Einrichtung des „Europäischen Konzerts“	20
2.6.	Zusammenfassung	21
3.	Die Ausformung des modernen (Kriegs-)Völkerrechts.....	24
3.1.	Die beginnende Kodifizierung des humanitären Völkerrechts – die Genfer Konvention von 1864	25
3.2.	Grundlagen des modernen ius in bellum – die Haager Abkommen.....	26
3.3.	Der Versuch einer Institutionalisierung der Völkerrechts – Der Völkerbund.....	30
3.4.	„... künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren...“ – Das System der Vereinten Nationen	35
3.5.	Die Überarbeitung des humanitären Völkerrechts – die Genfer Konventionen von 1949 und deren Zusatzprotokolle.....	40
3.6.	Kriegsvölkerrechtliches „soft law“ – “Human Security” und die “Responsibility to Protect“	42
3.7.	Zusammenfassung	47
4.	Was ist Krieg? – Anwendungsbereiche des Völkerrechts bei bewaffneten Konflikten	52
4.1.	Erklärter Krieg	52
4.2.	Internationale bewaffnete Konflikte	53
4.3.	Bewaffnete Konflikte die keinen internationalen Charakter haben.....	54

5.	Herausforderungen an das Kriegsvölkerrecht – Neue Kriege und Hybride Konflikte	56
5.1.	Die Grenzen der Symmetrie und asymmetrische Konflikte – die Neuen Kriege	56
5.2.	Die Akteure der Neuen Kriege	61
5.2.	Die Ökonomie der Neuen Kriege	64
5.3.	Terrorismus als „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“	69
5.4.	Die Rückkehr der „Geopolitik“ – hybride Konflikte	74
5.5.	Neue Räume des Krieges – das Internet	79
5.6.	Zusammenfassung	85
6.	Schlussfolgerungen	88
6.1.	Hinsichtlich „Neuer Kriege“	88
6.2.	Hinsichtlich des Terrorismus	89
6.3.	Hinsichtlich „hybrider Konflikte“	91
6.4.	Hinsichtlich des Cyberraumes	92
	Quellenverzeichnis:	93
	Primärquellen:	93
	Sekundärquellen:	94
	Onlinequellen:	98
	Zusammenfassung:	101
	Abstract:	102

1. Einführung

1.1. Fragestellung

Nach dem Konfliktbarometer 2014 des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung gab es im Jahr 2014 weltweit 25 eingeschränkte und 21 offene Kriege.¹ Auch wenn die Methodologie der Datenerhebung und die angewandten Definitionen sich jener der klassischen Definitionen des Völkerrechts unterscheiden, so zeigt sich dennoch eine Diskrepanz zwischen dem Ziel der Vereinten Nationen, formuliert in der Präambel der Charta: „*Wir, die Völker der Vereinten Nationen - fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat...*“², welches mit dem Allgemeinen Gewaltverbot³ verbunden ist und der Realität des politischen Umganges zwischen Staaten und dem zunehmenden Verfall von Staatlichkeit in manchen Regionen.

Aus dieser Diskrepanz heraus lässt sich natürlich die Frage stellen inwieweit das über die vergangenen Jahrhunderte entwickelte und immer weiter ausformulierte, später kodifizierte Kriegsvölkerrecht noch den Realitäten der modernen internationalen Ordnung, soweit man in dieser Hinsicht noch von Ordnung sprechen kann, entspricht. Sind die derzeit gültigen internationalen Verträge, Konventionen und Deklarationen ausreichend, um der aktuellen Herausforderungen zu Schaffung und Erhaltung des Friedens begegnen zu können?

Gerade die Entwicklung des internationalen Rechts, insbesondere des Kriegsvölkerrechts war geprägt durch Rückschläge, Neuformulierungen und grundlegenden Änderungen. Sieht man von einigen Zusatzprotokollen ab, so wurde durch die Charta der Vereinten Nationen 1946 und der Genfer Konventionen von 1949 die letzte grundlegende und völkerrechtlich verbindliche Basis für das Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) und das Recht im Krieg (*ius in bellum*) geschaffen. Doch betrachtet man die Verteilung der globalen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Macht und die Anzahl der Staaten und politischen Systeme im Jahr 1946 mit dem Jahr 2016, so zeigt sich, dass sich die Welt grundlegend geändert hat. Die vorliegende Arbeit skizziert in dieser Hinsicht die veränderten Rahmenbedingungen in der globalen Ordnung analysieren und stellt sich daher folgende Forschungsfrage:

¹ Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung: Konflikt Barometer 2014; S. 14; abgerufen unter: <http://www.hiik.de/de/konfliktbarometer/index.html>; abgerufen am: 01.02.2016

² Randelzhofer (2004): Präambel der Charta der Vereinten Nationen, S. 1

³ Randelzhofer (2004): Artikel 2, Nr. 4 der Charta der Vereinten Nationen, S. 3

Welche Teilaspekte moderner Kriege und Konflikte werden durch das internationale Kriegsvölkerrecht nicht oder nicht-genügend berücksichtigt und abgedeckt?

Ziel dieser Arbeit ist dabei die Verifikation von folgenden Thesen:

1. Die meisten aktuellen innerstaatlichen und internationalen Konflikte werden in einem nicht ausreichenden Maße durch das Völkerrecht abgedeckt da dieses auf einen zwischenstaatlichen Konflikt unter Einsatz von regulären Streitkräften abzielt.
2. Vielmehr verlaufen diese auf einer subkonventionalen Ebene. Wobei die subkonventionelle Ebene sich in dieser Gestalt darstellt, dass die Rahmenbedingungen dieser Konflikte durch Qualität der Akteure (nichtstaatliche Akteure bzw. fehlende Völkerrechtliche Subjektivitätsfähigkeit etc.) und durch Quantität der eingesetzten Mittel (irreguläre Kombattanten, Terrorismus, Cyber-Raum, verdeckte Operationen etc.) nicht jene Eskalationsstufe erreichen können, dass diese in die Zuständigkeit des Völkerrechts fallen würden.

1.2. Struktur und Aufbau

Die vorliegende Arbeit strukturiert sich in vier Teilbereiche, die grundlegenden Entwicklungen des Völkerrechts und der Staatlichkeit in Europa, die Kodifizierung des Völkerrechts und dessen Transfer auf eine globale Ebene, die Herausbildung neuer Formen der Gewaltanwendung, wie die sogenannten Neuen Kriege und die Hybriden Konflikte und schließlich in Schlussfolgerungen, welche die Auswirkungen dieser neuen Formen der Gewaltanwendung auf das bestehende Kriegsvölkerrecht analysieren.

Das Kapitel 2 umfasst die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Hierbei werden in einer historischen Abhandlung und einer ideengeschichtlichen Diskursanalyse die wichtigsten Entwicklungsstadien nachverfolgt. Diese Entwicklung ist vor allem hinsichtlich der ideengeschichtlichen Grundlagen interessant. Die Herausbildung und Kodifizierung des modernen Kriegsvölkerrechts wäre ohne diese Grundlagen undenkbar. Dies betrifft beide Bereiche, dem Recht auf Kriegsführung (*ius ad bellum*) genauso wie das Recht in der Kriegsführung (*ius in bellum*). Aber auch die Grundlagen der Staatlichkeit selbst wurden in einem über mehrere Jahrhunderte reichenden Prozess entwickelt. Dies insbesondere in den Bereichen der Legitimität der Herrschaft, in der Souveränität von Machtverhältnissen und der Territorialität von Staatsgebilden. Diese drei Aspekte sind nicht nur in ihrer Wirkung nach Außen, gegenüber anderen Gesellschaften, Staaten etc. zu betrachten sondern auch nach Innen, gegenüber den jeweiligen Gesellschaften.

Die in Kapitel 2 beschriebenen Entwicklungen, Entscheidungen und Verträge, aber auch philosophische und ideengeschichtliche Grundlagen bilden die Grundlage für die Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts bzw. des humanitären Völkerrechts, welche in Kapitel 3 nachvollzogen werden. Der Beginn dieser Kodifizierung kann mit der Mitte des 19. Jahrhunderts angesetzt werden. Hierbei gibt es zwei Stränge, die verfolgt werden können: Zum einen das humanitäre Völkerrecht, abgedeckt durch die Genfer Konventionen aber auch die Haager Abkommen und zum zweiten der Versuch einer internationalen Ordnung durch die Haager Abkommen, internationale Schiedshöfe bzw. Gerichtshöfe bis hin zu institutionellen Lösungen wie Völkerbund bzw. heute die Vereinten Nationen. Spätestens zu Beginn des 21. Jahrhunderts wird das Völkerrecht auf eine globale Ebene gehoben. Auch wenn einige der Akteure dieser institutionalisierten Weltordnung bereits zuvor durch ihre Kolonien über weitere Teile des Globus herrschten so waren die Verträge und Abkommen in den Jahrhunderten zuvor primär für den europäischen Schauplatz bzw. zwischen den europäischen Mächten ausgerichtet. Erst die neu geschaffenen Institutionen beinhalteten auch nichteuropäische Staaten. Gleichzeitig wurde damit das europäische Modell der Souveränität und Staatlichkeit auf eine globale Ebene gehoben. Zur Kriegsverhütung und Friedenssicherung wurden neben den der Charta der Vereinten Nationen, als zentrales Element der internationalen Rechtsordnung auch, eine ganze Reihe weiterer Verträge geschaffen bzw. diese präzisiert. Gerade durch die Charta der Vereinten Nationen sollte durch ein allgemeines Gewaltverbot zwischen die Staaten Geißel des Krieges der Vergangenheit angehören. Dennoch bestehen bewaffnete Konflikte bis heute fort.

Auf Grundlage der beiden vorangegangenen Kapitel 2 und 3 werden die heutigen Formen der bewaffneten Konflikte im vierten Kapitel durch eine Diskursanalyse dargestellt. Dabei werden insbesondere die Begriffe der „Neuen Kriege“ und der „hybriden Konflikte“ herangezogen. Auch wenn diese beiden Begriffe in der Diskussion nicht unumstritten sind, so sind sie dennoch weitgehend anerkannt und ausformuliert genug, um einen Großteil der heutigen bewaffneten Konflikte zu analysieren. Wenn das Kriegsvölkerrecht in den vergangenen fünf Dekaden eine umfangreiche Determinierung und Kodifizierung erfahren hat, so scheint es als ob in gewissen Konfliktsituationen keine Antwort auf bestimmte Formen der bewaffneten Konfliktsituation durch die internationale Staatengemeinschaft gefunden werden kann.

Im abschließenden fünften Kapitel werden Schlussfolgerungen vorgenommen, die sich aus den Ableitungen der ideengeschichtlichen und völkerrechtlichen Entwicklung, sowie der Gegenüberstellung klassisch-staatlicher mit den neuen Formen der gewaltsamen Konfliktaustragung getroffen werden können. Die grundlegende Problematik zeigt sich vielfach darin, dass das Recht zum Krieg bzw. das Recht im Krieg aus seiner Entstehungsgeschichte und Evolution her grundsätzlich den Staaten vorbehalten ist, auch wenn es in den vergangenen Jahrzehnten Ansätze zur Erweiterung des Begriffs des legitimen Kriegsakteurs gegeben hat (auch in Folge

der Dekolonialisierungskriege). Das internationale Recht sieht eine Handlungsverantwortung beim Staat bzw. den Staaten. Was passiert jedoch wenn es in einem Konflikt keine Staatlichkeit gibt bzw. wenn staatliche Akteure ihre Beteiligung (zum Teil glaubwürdig) abstreiten? Auch für diese Frage wurde unter anderem eine Antwort in der „Responsibility to Protect“ gesucht, diese Schutzverantwortung der internationalen Staatengemeinschaft ist jedoch eher als „soft law“ zu verstehen und hat relativ wenig Einfluss auf die Entscheidungsprozess vieler Staaten und internationaler Gremien.

2. Die Entwicklung des (Kriegs-)Völkerrechts von der Antike zum europäischen „Konzert der Mächte“

2.1. Anfänge des europäischen Kriegsvölkerrechts und der „Gerechte Krieg“

Die Determination der Anfänge des Völkerrechts und insbesondere des Kriegsvölkerrechts ist bis heute Gegenstand der Diskussion. In dieser Hinsicht stellt sich allerdings auch die grundsätzliche Frage ob die Festlegung überhaupt notwendig ist, zu verschiedenen sind Anspruch und Perspektive der unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, sei es Geschichts-, Rechts- oder Sozialwissenschaften. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich primär mit der Entwicklung des Völkerrechts nach den Friedensschlüssen von Osnabrück und Münster. Dennoch wird eingangs ein kurzer Abriss über die grundlegenden Entwicklungen der Antike und des Mittelalters dargelegt, um die ideengeschichtliche Entwicklung nachzuvollziehen, die als Basis der weiteren Entwicklung dient und in ihren Grundzügen bis heute in normativer Hinsicht Gültigkeit besitzt..

Während einige Stimmen den Westfälischen Frieden von 1648 als Basis eines modernen europäischen Staatensystems und dem damit verbundenen Völkerrecht sehen⁴, so wird durch andere Vertreter der Wissenschaften der Beginn des Völkerrechts weitaus früher festgelegt. Wolfgang Preiser spricht in dieser Hinsicht von einer „zweieinhalb Jahrtausende“ umfassende Struktur. *„Es gibt ein >>europäisches Völkerrecht<< von grundsätzlich gleicher Struktur und mit durchgehenden, von einer Epoche zur anderen weiterwirkenden Prinzipien, das erstmals, zu Beginn des sechsten vorchristlichen Jahrhunderts, im Verkehr der griechischen Stadtstaaten untereinander und auch mit nichtgriechischen Nachbarn praktiziert worden ist, das dann – wenn auch mit wiederholten langen Unterbrechungen und natürlich unter steter Anpassung an die wechselnden Verhältnisse – in der römischen, der mittelalterlichen und der neuzeitlichen Welt die internationalen Beziehungen jedenfalls mitbestimmt und sich in der jüngsten Vergangenheit zum Weltvölkerrecht ausgewachsen hat.“*⁵

Preiser versteht in dieser Grundstruktur eines „europäischen Völkerrechts“ jedoch mehr als eine bloße Rechtstradition sondern viel mehr auch als „Einheit des geschichtlichen Geistes“ und der „kulturellen Kohärenz“, welche er an drei Beispielen exemplarischen nachweisen

⁴ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 37

⁵ Preiser Wolfgang (1978): S. 9ff u. 11

möchte: die Lehre vom Naturrecht, dem Gedanken des gerechten Krieges und der Pflicht der Teilnahme an Sanktionsunternehmungen.⁶

Gleichzeitig gibt es aber auch Stimmen, welche der antiken Staatenordnung die Voraussetzungen für ein Völkerrecht absprechen, da der Machtanspruch der antiken Großreiche eine Anerkennung eines schwächeren Gegners als gleichwertigen Vertragspartner ausschließt. Die antiken Großreiche müssen in dieser Hinsicht als Imperien verstanden werden, die ihre Nachbarn eher als Vasallen oder Feinde verstanden, denn als Partner. Auch wenn sich antike Schriftsteller, Philosophen und Historiker mit zwischenstaatlichen Beziehungen und deren rechtliche Rahmenbedingungen auseinandersetzten, kann man dennoch kaum von einer Völkerrechtstheorie sprechen, da die politischen Voraussetzungen fehlten.⁷

Obwohl somit die Begründung des Völkerrechts in der Antike zu verneinen ist, gibt es einige Prinzipien der römisch-hellenistischen Philosophie und des Rechts, welche bis heute ausstrahlen. Gerade das Prinzip des gerechten Krieges, welches in den vergangenen Jahren wieder Einzug in die politische Debatte erhalten hatte, begründet sich in der Antike und sollte daher näher beleuchtet werden. Dieses von Cicero begründete Prinzip wurde insbesondere von Augustinus (354 – 450 n. Chr.) und Thomas von Aquin (125 – 1274 n. Chr.) wirkungsmächtig weiterentwickelt.⁸ Die Theorie des „gerechten Krieges“ (*bellum iustum*) definiert nicht nur das Recht zum Krieg (*ius ad bellum*) sondern auch das Recht im Krieg (*ius in bellum*). Diese Definitionen gehen allerdings über die reine Theorie des „gerechten Krieges“ hinaus und bilden heute die konzeptive Grundlage des Kriegsvölkerrechts. Nach Augustinus konnte nur eine Störung der Rechtsordnung zu einem gerechten Krieg führen und Thomas von Aquin definierte drei Voraussetzungen für eine Kriegserklärung. Erstens musste diese durch einen souveränen Herrscher ausgesprochen werden (*auctoritas principis*), welcher zweitens, den Krieg in gerechter Gesinnung (*intentio recta*) – dies schloss insbesondere Rache, Vergeltung, Eroberung etc. aus – zur Wiederherstellung der Friedensordnung führte und daher drittens die Kriegursache und damit das Kriegsziel (*iusta causa*) die Verhinderung oder Wiedergutmachung von Unrecht sein musste.⁹ Das Recht im Krieg (*ius in bellum*) verlangt eine Verhältnismäßigkeit in der Wahl der Mittel und sieht auch eine Immunität von Nichtkombattanten vor.¹⁰

Die dogmatische Schule der Scholastik sieht in ihrer Grundannahme den natürlichen Zustand des menschlichen Zusammenlebens im Frieden. Daher gilt der Krieg als Ausnahmezu-

⁶ Vgl. Preiser Wolfgang (1978): S. 17ff

⁷ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 38f

⁸ Vgl. Nohlen Dieter/Schultze Rainer-Olaf(2002) S. 266; Vgl. auch Krause Skadi (2008) S. 115ff

⁹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 47

¹⁰ Vgl. Nohlen Dieter/Schultze Rainer-Olaf (2002) Bd. 1: S. 266

stand und gleichzeitig als Wurzel allen Übels, welcher durch die Theorie des gerechten Krieges soweit wie möglich eingegrenzt werden sollte. Die durch permanente Kriegsunruhen erschütterte europäische Ordnung des Mittelalters zeigte jedoch eine andere Realität. Wenig überraschend ist auch, dass die ersten Vorschläge für europäische Friedenspläne auch die Konkurrenz zwischen Papst und Kaiser sowie zwischen den europäischen Mächten wieder spiegelten. Die verschiedenen Vorschläge vom 11. bis zum 16. Jahrhundert sahen unterschiedliche Strukturen, wie zum Beispiel einen Friedensbund, einen ständigen Rat oder auch Staatenbünde in unterschiedlicher Ausprägung vor. Während der Klerus diese in den meisten Fällen unter die Oberhoheit des Papstes stellten, so sahen die Vorschläge der Fürsten eher eine Oberhoheit des Kaisers bzw. fürstlicher Räte vor. So sehr sich die unterschiedlichen Vorschläge auch in ihrer Ausprägung und Struktur unterschieden und durch Hegemonieansprüche einzelner politischer Akteure geprägt waren, gemeinsam war ihnen, dass sie sich in ihrer Grundstruktur gegen zersplitterte, dezentralisierte und auf Grund ihrer Rivalität friedensgefährdenden Territorialherrschaften richteten. Im Prinzip versuchten alle Vorschläge eine Pazifizierung durch einen formalen auf Gleichheit beruhenden vertraglichen Zusammenschluss zu erreichen und den Krieg durch eine friedliche vertraglichen Rechtsverkehr zu verhindern.¹¹

Großen Einfluss auf die Entwicklung des europäischen Völker- und Kriegsvölkerrechts im Mittelalter hatten außereuropäische Eroberungen, in erster Linie die spanischen Kolonialbesitzungen. Insbesondere spanische Moralthologen, welche oft Juristen und Staatstheoretiker waren, gewannen zunehmend an Einfluss im ideengeschichtlichen Diskurs und hatten hier maßgeblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung. Einer der berühmtesten und einflussreichsten dieser spanischen Gelehrten war der Dominikaner Francisco de Vitoria (1492 – 1546 n. Chr.). Dieser knüpfte den Begriff des Völkerrechts erstmals an die Souveränität organisierter Gemeinwesen, welche er zu einer ursprünglichen Weltgemeinschaft (*totus orbis*) zählte. Darüber hinaus zog er noch das Naturrecht als Quelle des Völkerrechts heran, auch wenn er dieses nicht vom Willen Gottes trennte. Papst und Kaiser unterwarf er den zwingenden Regeln der zwischenstaatlichen Beziehungen und reihte sie daher als gleichberechtigte Akteure der Völkergemeinschaft ein.¹²

Ab dem 16. Jahrhundert kommt es darüber hinaus auch zu einer Verschiebung der Schwerpunkte in der Theorie der gerechten Kriege. Treibende Kräfte sind der in Oxford lehrende Alberico Gentili (1552 – 1608 n. Chr.) und der in spanischen Diensten stehende Niederländer Balthasar Ayala (1548 – 1584 n. Chr.). Bei der Rechtfertigung des Krieges kommt es zu einer Verschiebung vom gerechten Grund (*iusta causa*) hin zur Souveränität des Herrschers und

¹¹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 47f

¹² Vgl. Krause Skadi (2008): S. 121ff; Vgl darüber hinaus auch Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 50

des Staates (*auctoritas*).¹³ Für Ayala war die niederländische Rebellion gegen die spanische Herrschaft der ausschlaggebende Grund. Ayala verurteilte diese, nicht jedoch weil für ihn der gerechte Grund (*iusta causa*) sondern weil - seiner Meinung nach - den Rebellen die souveräne Obrigkeit (*auctoritas*) fehlte. Diese Verschiebung führte zu einer Ablösung der scholastischen Lehre des *bellum iustum* hin zu einer allein auf Souveränität aufbauendem *ius ad bellum* welches sich in der weiteren Folge im klassischen Kriegsrecht manifestierte und bis in das 20. Jahrhundert seine Gültigkeit behielt.¹⁴

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die spätmittelalterliche, spanisch geprägte Periode des Völkerrechts insbesondere durch die Herausbildung folgender Kategorien geprägt war: „Souveränität der Staaten, Kriegsrecht ohne weitere Voraussetzungen als die der Souveränität, Herrschaft des Völkerrechts auf der Basis von vertraglicher Übereinkunft der Staaten und naturrechtlicher Geltung, Zurückdrängung des päpstlichen universal- und moraltheologischen Begründungsanspruchs vor allem in der Kolonialfrage.“¹⁵ Gerade die gewaltigen Kapitalakkumulationen durch die Kolonien waren Quell der Auseinandersetzungen zwischen den europäischen Mächten. Eine freiwillige Selbsteinschränkung durch internationale Verträge und Abkommen kam in diesem Wettstreit für die europäischen Mächte nicht in Frage. Gerade die Thematik der Kolonialbesitztümer sollte das Völkerrecht auch in den kommenden Jahrhunderten weiter beeinflussen.¹⁶ Im Gegensatz zur rechtstheoretischen Entwicklung zeichneten die realpolitischen Umstände ein anderes Bild denn dieses war durch rücksichtslose Interessendurchsetzung der jeweiligen Staaten gekennzeichnet.

2.2. Die Säkularisierung des Völkerrechts und die Trennung von Innen- und Außenpolitik

Der Zerfall der feudalen Ordnung in Europa war das Ergebnis von ökonomischen und sozialen Verschiebungen in den Gesellschaften. Diese Verschiebungen wurden durch die Revolution der Produktionsverhältnisse, ausgelöst durch die Kapitalakkumulation in den Kolonien, neuer Produktionswege, wie der Manufaktur aber auch dem Herausbilden von neuen sozialen Klassen, bewirkt. Am günstigsten waren die Voraussetzungen in den Generalstaaten gegeben, die sich von der spanischen Krone Philipp II aber auch von der Herrschaft des Papstes befreit hatten. Aber auch in Frankreich waren die Bedingungen günstig, hatte sich doch gerade Frank-

¹³ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 51

¹⁴ Vgl. ebd. S 52

¹⁵ Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 53

¹⁶ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 55

reich verstärkt gegen Spanien durchsetzen können. In beiden Ländern bildete sich ein souveräner Nationalstaat, der durch Zentralisierung und Handels- und Manufakturkapitalismus geprägt war.¹⁷

Die Entwicklung der europäischen Staaten hatte drei Merkmale, die für die weitere Entwicklung des europäischen Völkerrechts von Bedeutung waren.¹⁸

Zum einen der Territorialstaat, als organisatorischer Rahmen. Durch den Ausbau des Steuersystems und die Reform der Heeresverfassung gelang es der Monarchie einen direkten Zugriff auf die Untertanen aufzubauen. Der teilweise egalisierte Adel wurde für den Verlust der Zwischenstellung zwischen Krone und lokalen Gemeinden mittels sozialer Privilegien (Steuerfreiheit, Grund-, Gerichts- und Polizeihochheit) beruhigt. Diese Konzentration der politischen Macht war vor allem durch den außenpolitischen (Eroberung und Sicherung von Kolonien, religiöse Bewegungen etc.) Druck bedingt, der bisher partikulare Machtinteressen zusammenschweißte. Hierbei kommt es nicht zu einem gemeinsamen Untertanengefühl der unterschiedlichen Stände sondern eher zu einem politischen Nationalgefühl, welches sich vor allem gegenüber äußeren Mächten zeigte. Diese Entwicklung verlief jedoch keinesfalls friktionslos und äußerte sich in unterschiedlichen auch kriegerischen Auseinandersetzungen.¹⁹

Zum zweiten, der Absolutismus als Regierungs- und Staatsform. Ein weiteres Charakteristikum des neuzeitlichen Staates war das kontinuierliche Bemühen der Krone um die Ausweitung der staatlichen Kompetenzen, die Intensivierung der Staatstätigkeit im Allgemeinen, bis hin zu Eingriffen in die Wirtschaftsprozesse und die Religion der Untertanen, sowie die Ausdehnung des Staatsgebietes. Diese Entwicklung führte zu einer Aufwertung und Erweiterung der zentral-organisierten staatlichen Verwaltungsstrukturen, der Beamtenschaft und des Heeres. Allerdings kam es zu unterschiedlichen Ausprägungen des Absolutismus, je nach politischen Gegebenheiten und Abhängigkeiten der Krone und der Stände.²⁰

Zum dritten, der Merkantilismus als ökonomisches Prinzip. Der Merkantilismus als beherrschende Wirtschaftsform des sich ausbildenden absoluten Staates war vor allem dazu bestimmt die enormen finanziellen Bedürfnisse zu decken. Ein Großteil der Mittel wurde für den immer größeren Beamtenapparat der zentralen Verwaltungsformen, für die neuen Heeresstrukturen, welche die mittelalterlichen Ritterheer ablösten und zu einer Professionalisierung des Soldatenberufes bewirkte aber auch zu einem verstärkten Aufkommen von Söldnern

¹⁷ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 56

¹⁸ Vgl. ebd. S 57

¹⁹ Vgl. Holeczeck Heinz (1984) S. 12

²⁰ Vgl. ebd. S. 12f

auslöste und mit einer ausgeprägten Spezialisierung der Waffengattungen verbunden waren²¹, sowie schlussendlich auch für das fürstliche Hofleben, durch dessen sich der absolute Herrscher selbst und seinen Staat darstellte, verwendet. Diese Wirtschaftsform beinhaltet eine ganze Reihe von dirigistischer Maßnahmen, wie zum Beispiel monopolisierter Besitz und Erwerb von Rohstoffen, Ausschluss von Konkurrenzprodukten, Intensivierung des Exportes, Aufhebung von Binnenzölle, Erschließung neuer Absatzmärkte, Ausbau von Handelswegen, Investitionen in Manufakturen und Handelskompanien sowie die Einrichtung neuer Industriezweige, insbesondere für Luxusartikel (z.B. Porzellan).²²

Diese drei Merkmale wurden durch die Souveränität miteinander verbunden. Der bis heute brauchbare Begriff der Souveränität wurde durch den Franzosen Jean Bodin (1530 – 1596 n. Chr.) entwickelt. In seinem Hauptwerk „Sechs Bücher über die Republik“ sieht er die Souveränität als eine autonome Entscheidungsgewalt eines Staates, die weder an eine Person noch an eine übergeordnete Instanz, wie Papst oder Kaiser, gebunden ist.²³ *„Wer also souverän sein soll, darf in keiner Weise dem Befehl anderer unterworfen und muss in der Lage sein, den Untertanen das Gesetz vorzuschreiben, unzweckmäßige Gesetze aufzuheben oder für ungültig zu erklären und durch neue zu ersetzen. Dazu ist aber nicht im Stande, wer den Gesetzen oder anderen, die über ihn befehlen können, unterworfen ist.“*²⁴

Die Entwicklungen in der frühen Neuzeit sind auch durch einen religiösen und kirchlichen Wandlungsprozess bestimmt. Dieser vollzieht sich in unterschiedlichen Phasen, Luther in Deutschland (ab 1517), Zwingli und Calvin in der Schweiz (ab 1522 bzw. 1541), die Entstehung der Anglikanischen Kirche in England (ab 1534), aber auch das Reformkonzil von Trient (1545 – 1563) sowie die Entstehung neuer katholischer Orden (z.B. die Jesuiten, ab 1540) und ist durch einen Doppelcharakter gekennzeichnet. Zum einen kommt es zu einer Erneuerung bzw. Regeneration des christlichen Glaubens und seiner Riten, zum anderen betrifft es die Kirche als institutionelles Gefüge und politischen Machtfaktor. Die frühe Neuzeit kann daher auch als Epoche der Glaubens- und Religionskriege verstanden werden, in welcher die politische, gesellschaftliche und kulturelle „Klammer“, welche die Religion und Kirche in Europa darstellte, aufgebrochen wird.²⁵

Spätestens mit den rechtsphilosophischen Werken des Hugo Grotius (1583 – 1645 n. Chr.) kommt es zu einer endgültigen Abkehr von der (Spät-)Scholastik in Europa. In seinem 1625

²¹ Vgl. dazu ausführlich Münkler (2010): S. 42

²² Vgl. Holeczek Heinz (1984) S. 13f

²³ Vgl. Bodin J. (1986); Bd. I; s. 212ff

²⁴ Bodin J. (1986); Bd. I, S. 213

²⁵ Keutz W. (1984), S. 16ff

veröffentlichtem Hauptwerk „De iure belli ac pacis liberi tres“ wird die Souveränität zur tragenden Säule der neuen internationalen Rechtsordnung. Aus der Rechtsnatur der Souveränität zieht Grotius die Schlussfolgerung einer Anerkennung eines uneingeschränkten Kriegsrechts. An die Stelle des objektiven Kriteriums (*iusta causa*) tritt bei Grotius der fundamentale Rechtsgrundsatz, dass kein Souverän für einen begonnenen Krieg zur Verantwortung gezogen werden kann. Im Gegenteil, jedem Souverän steht es offen einen Krieg zu beginnen, sollte dieser in seinem Interesse liegen.²⁶

Die von Grotius vollzogene endgültige Verschiebung – und die damit verbundenen Abkehr des antiken bzw. mittelalterlichen Prinzips des *iustum bellum*, dessen höchstes Prinzip die Verhinderung bzw. Wiedergutmachung von Unrecht war²⁷ - von der *iusta causa* zur *auctoritas* - hatte sich bereits über einen längeren Zeitraum abgezeichnet, wurde allerdings durch die ausbrechenden Religionskriege immanent. Insbesondere während des Dreißigjährigen Krieges (1618 – 1648) wurde deutlich, dass es sich bei diesen Konflikten nicht nur um einen Religions- sondern um einen klassischen Staaten- und Hegemoniekonflikt handelte. In diesem Konflikt um die Konfession wurden die Machtansprüche der europäischen Fürsten und Landesherren immer offensiver vorgetragen. Gleichzeitig ging jedoch mit dem Verlust der gemeinsamen Konfession auch die Grundlage für die rationale Auseinandersetzung um die gerechten Kriege verloren. Eine sinnvolle Verständigung zwischen den Mächten war nur noch in praxisrelevanten Fragen bzw. dem *ius in bellum* möglich, so über den Umgang mit erbeuteten Ländereien, die Behandlung von Gefangenen und die Modalitäten zur formalen Eröffnung und Beendigung eines Krieges.²⁸

Gleichzeitig hatte auch die Kriegsführung des Dreißigjährigen Krieges selbst einen maßgeblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung des Kriegsvölkerrechts. „*Ein Herrscher, der sich auf Söldner stützt, wird niemals auf festem Boden stehen und sicher sein; denn Söldner sind uneinig, machtgierig, ohne Disziplin und treulos, überheblich gegenüber den Freunden, feig vor dem Feind, ohne Furcht vor Gott, ohne Redlichkeit gegen die Menschen.*“²⁹, dieses vernichtenden Urteil fällt Niccolò Machiavelli 1513 in seinem berühmt gewordenen Werk „Il Principe“. Die Kriegsführung des 15. und 16. Jahrhunderts war, auch durch die zunehmende Monopolisierung und Professionalisierung des Militärwesens durch den Zentralstaat, ausgehend aus Italien, vermehrt durch Söldner geprägt. Münkler sieht darin auch einen Zwischenschritt, zwischen einer schwächer werdenden feudalen und einer noch zu schwachen territorialen Ordnung.³⁰ Zweifelsohne erlaubte das Söldnerwesen, gerade durch die Ausdifferenzierung der

²⁶ Vgl. Krause Skadi (2008): S. 126 vgl. auch Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S. 58

²⁷ Siehe Kapitel 2.1.

²⁸ Vgl. Krause Skadi (2008): S. 126f Vgl. auch Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S. 59ff

²⁹ Machiavelli Niccolò (1978): S. 49

³⁰ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 46

Waffengattungen, die Kosten für das Kriegswesen in Friedenszeiten zu senken. Gleichzeitig waren das 15. und 16. Jahrhundert aber auch durch vagabundisierende Söldnertruppen und Landsknechte geprägt. Insbesondere im Dreißigjährigen Krieg traten Kriegsunternehmer und Söldnergruppen auf, die vom Krieg lebten, sich durch diesen bereicherten und durch diesen auch zu sozialem Aufstieg kamen. Diese Personen und Gruppen hatten kein Interesse an einer Beendigung des Konflikts. Der bekannteste Vertreter dieser Zunft war Albrecht von Wallenstein der es zu einem der reichsten und mächtigsten Männer Europas brachte.³¹

Die Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück im Jahr 1648 hatte umfassende Auswirkungen auf die europäische Ordnung, die bis heute nachwirken. Zum einen kam es zu einer strikten Unterordnung des Militärs unter die staatliche Kontrolle und beendete weitgehend das Söldnerwesen.³² Gleichzeitig gelten sie als Wendepunkt zum klassischen Völkerrecht, da in diesem Vertragswerk erstmals die Souveränität ausdrücklich bestätigt wurde. Auch wenn der Begriff der Souveränität bereits länger Bestandteil des rechtswissenschaftlichen bzw. ideengeschichtlichen Diskurses war, so erlangte er 1648 erstmals rechtspolitische Bedeutung und wurden realpolitisch umgesetzt.³³

Das siebenjährige Ringen (1641 – 1648) um einen europäischen Frieden in Münster und Osnabrück ähnelt retrospektiv eher einem Friedensprozess denn einem Friedensschluss.³⁴ Zu umfangreich waren die Verhandlungen unter Inklusion von allen damaligen Großmächten und Beteiligten, insgesamt beteiligen sich an diesen Prozess 82 Gesandtschaften.³⁵ Im Zuge der Verhandlungen ging es auch um die schrittweise Entflechtung von politischen, religiösen und ökonomischen Aspekten sowie um die Demobilisierung der Soldaten.³⁶ Der Westfälische Frieden brachte jedoch keinen – erhofften – „ewigen Frieden“, im Gegenteil durch die nunmehrige Trennung der Innen- und Außenpolitik, sowie die strikte Unterordnung des Militärs folgte eine Epoche des ausgedehnten Wettrüstens und immer wieder neu aufbrechender Kriege.³⁷

2.3. Das Westfälische System als Sicherheitsarchitektur der europäischen Pentarchie

Die durch den Westfälischen Frieden geschaffene Sicherheitsarchitektur der europäischen Pentarchie³⁸ gilt als Ausgangspunkt der „klassischen Staatenkriege“. Konfessionelle Gründe

³¹ Vgl. ebd. S. 49 Vgl. zu Wallenstein auch: Müller Rolf-Dieter (2009): S. 137f

³² Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 46

³³ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 62

³⁴ Vgl. Münkler Herfried (2010) S. 50

³⁵ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 63

³⁶ Vgl. Münkler Herfried (2010) S. 50

³⁷ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 63

³⁸ Frankreich, Österreich, Großbritannien, Russland und Preußen

traten mit dem Ende des 17. Jahrhunderts in den Hintergrund und wichen der Rationalität eines neuen Zeitalters. Weltliche Allianzen von Monarchen und deren Stammhäusern prägten die europäische Politik. Diese Allianzen wurden aus Berechnung geschlossen, aber ebenso nüchtern wieder aufgelöst. In der Balance der Berechenbarkeit lag die Sicherheit für die Akteure und die Risikobereitschaft wurde maßgeblich durch die militärischen Fähigkeiten bestimmt. Auch die kleineren Staaten in Europa hatten einen gewissen Einfluss auf die Politik, da die Großmächte um Bündnispartner warben und sich so Vorteile im europäischen Spiel der Kräfte erwarteten.³⁹ Die Entscheidung zum Krieg wurde zur inneren Angelegenheit der Staaten.

Im Vergleich zum Dreißigjährigen Krieg wurde der unmittelbare Einfluss der Ökonomie auf die Kriegsführung durch die klassischen Staatenkriege unterbunden. Man führte einen Krieg, um in der Folge einen ökonomischen Nutzen zu erringen, nichtmehr war der Krieg selbst ein ökonomischer Nutzen. Der Krieg wurde zu einer Angelegenheit der Kabinette (daher auch der Begriff der Kabinettskriege) die den Einsatz des Militärs in Erwägung zogen, wenn die diplomatischen Mittel nicht zum gewünschten Erfolg führen sollten. Die Streitkräfte selbst bestanden zumeist aus Berufssoldaten. In Falle eines Krieges wurde die Zivilbevölkerung des Kriegesgebietes möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen. Die Bevölkerung wurde nur zur Finanzierung des Krieges durch Steuern, Sondersteuern und Kontributionen herangezogen. Doch gerade die finanzielle Belastung war zum Teil massiv und beeinflusste in weiterer Folge auch Kant in seiner Disposition der republikanischen Ordnung zum Frieden. Die Entscheidung der Kriege wurde durch „ausmanövrieren“ – also das Abschneiden der Versorgungslinien des Gegners und die damit verbundene Kapitulation – oder durch eine Entscheidungsschlacht gesucht. Die Aufstellen, das Training und die Erhaltung von solchen militärischen Körpern waren nicht günstig und belasteten die Staatsaushalte schwer. Aus diesem Grund waren die Mittel der Kabinette oft eingeschränkt. In vielen Fällen genügten daher die reine Reputation des Heeres und deren Demonstration um einen politischen Willen durchzusetzen.⁴⁰

Zentraler Theoretiker des Völkerrechts im 18. Jahrhundert ist der Schweizer Jurist und Diplomat Emer de Vattel (1714 – 1767 n. Chr.). Hauptwerk des Schweizers ist das 1758 erschienene Buch „*Le Droit de Gens ou Principes de la Loi Naturelle appliqués à la Conduite et aux Affaires des Nations et des Souverains*“. Hauptakteur in diesem Werk ist der Staat. Staaten bzw. Nationen seien „politische Körper, Gemeinschaften von Menschen, die sich zusam-

³⁹ Vgl. Müller Rolf-Dieter (2009) S. 142

⁴⁰ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 52f

mengeschlossen haben, um mit vereinten Kräften für ihre Wohlfahrt und ihren Nutzen zu sorgen.“⁴¹ Das Völkerrecht reguliert dabei die Verhältnisse zwischen den freien und unabhängigen Nationen: „Das Völkerrecht ist die Wissenschaft von dem zwischen den Nationen oder Staaten geltenden Recht und von den Verpflichtungen, die in diesem Recht entsprechen.“⁴² Damit zielte das Völkerrecht in weiterer Folge nicht mehr auf die Beseitigung des Krieges, dieser wurde viel mehr als „*ultima ratio*“ grundsätzlich anerkannt, sondern auf das *ius in bellum*, das Kriegerrecht bzw. das Kriegsführungsrecht.⁴³

Auch wenn Vattel die grundsätzliche Unterscheidung von gerechtem und ungerechtem Krieg aufrechterhält, so schließt er sich Grotius an und tendiert in seiner Lehre dazu, dass jeder formal korrekt erklärte Krieg auch als legitim anzuerkennen. Dazu benennt er zwei Argumente. Zum einen weil es über den Staaten keinen gemeinsamen Richter gibt und zum zweiten, weil jeder Friedensschluss verhindert werden würde, wenn er auf Grund des Zustandekommens wieder in Frage gestellt wird. Auch Kriege die auf einer fraglichen Rechtsgrundlage geführt werden dienen damit einem Zweck, den Besiegten zu einem Vertrag zu zwingen, der die Legitimität des Konfliktes nicht beantwortet aber die politischen Bedingungen zu seiner politischen Beilegung schafft. Das Ziel des gerechten Krieges, ein gerechter Frieden – also die Verhinderung oder Wiederherstellung von Unrecht – wird damit gänzlich aufgegeben. Viel mehr ist der Frieden an sich Ziel der Politik. Durch den Verzicht der normativen Bewertung der Kriegsgründe durch alle Parteien soll die Rückkehr zum Frieden erleichtert werden.⁴⁴

Ein spannender Aspekt hinsichtlich des Widerstandes gegen Despoten bzw. der Intervention in die inneren Angelegenheiten wird jedoch sowohl von Grotius als auch Vattel vertreten. Im Falle eines Tyrannen, der sich gegen sein Volk stellt und „in feindseliger Absicht das ganze Volk ins Verderben führt“⁴⁵ sieht Grotius nicht nur den Widerstand des Volkes für erlaubt, sondern darüber hinaus auch die Intervention anderer Mächte für legitim.⁴⁶ Ähnlich argumentiert auch Vattel: „*Wenn die Gewaltherrschaft unerträgliche Formen angenommen hat und das Volk sich deswegen erhebt, dann hat jede auswärtige Macht das Recht zu intervenieren und einem unterdrückten Volk auf sein Ersuchen hin beizustehen.*“⁴⁷ Sowohl die Französische Revolution als auch die Humanitären Interventionen am Ende des 20. Jahrhunderts greifen auf diese Argumentationen zurück.

⁴¹ Vattel Emer da (1959): § 1; S: 25

⁴² Ebd.: § 3; S. 28

⁴³ Vgl. Krause Skadi (2008): S 127

⁴⁴ Vgl. Krause Skadi (2008): S. 127f

⁴⁵ Grotius Hugo (1950): Bd. I S. 126

⁴⁶ Vgl. Grotius Hugo (1950) Bd. II, S. 407f

⁴⁷ Vattel Emer de (1959): § 56; S: 210

In der Folge des Westfälischen Friedens und spätestens mit dem sogenannten „Pyrenäenfrieden“⁴⁸ von 1659 löst Frankreich Spanien als dominierende Kontinentalmacht ab und konnte diese Stellung bis zum Spanischen Erbfolgekrieg (1701 – 1713/14) auch behalten. Diese Neuordnung der europäischen Machtkonstellation hatte weltweite Auswirkungen. Zum einen durch die Ausweitung der kolonialen Besitztümer Frankreichs, zum anderen aber auch durch eine zunehmende Konkurrenz zwischen den Niederlanden und Portugal.⁴⁹

Mit den Verträgen von Utrecht (1713), Rastatt und Baden (1714) wurde der spanische Erbfolgekrieg beendet. Mit diesem wurde nicht nur das spanische Erbe endgültig verteilt sondern England löste Frankreich als dominierende Macht ab. Neben Gebietsverlusten für Frankreich, und Gebietsgewinnen für England, brachte insbesondere das Monopol auf den Sklavenhandel England große Vorteile. Gerade der Vertrag von Utrecht hatte nachhaltige Auswirkungen auf das internationale Völkerrecht. Erstmals wurde durch alle Vertragsparteien das Gleichgewicht der Mächte besonders hervorgehoben.⁵⁰ „Zum ersten Mal war damit das Gleichgewichtsprinzip zu einem völkerrechtlichen Prinzip, zu einer grundlegenden Maxime der europäischen Politik erhoben worden. Es bildete in den folgenden Friedenskongressen bis 1815 und darüber hinaus das zentrale Anliegen der Vertragsschließenden.“⁵¹ Dazu führte der Göttinger Professor Georg Friedrich von Martens in seinem 1788 erschienen Buch *„Précis du Droit de Gens moderne de l'Europe fondé sur les Traités et l'Usage“* aus: *„Indessen, das Interesse, das jede der europäischen Mächte an den Vorgängen bei allen anderen nimmt, das System der Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts [...], die Ähnlichkeit der Sitten im christlichen Europa, zusammen mit den besonderen Banden, die mehrere von ihnen miteinander verknüpfen – sei es durch die Person desselben Monarchen, sei es durch ein System der Föderation, sei es durch gemeinsame politische oder religiöse Interessen – alles dieses gestattet, Europa als ein von der übrigen Welt geschiedenes Ganzes anzusehen; und zwar nicht nur unter geografischen Gesichtspunkten, sondern als eine besondere Vereinigung von Staaten, die – ohne jemals ausdrücklich eine allgemeine und positive Gesellschaft vertraglich begründet zu haben – ihre Gesetze, Sitten und Gebräuche hat, deren Lage in mancher Hinsicht derjenigen eines Volkes ähnelt, das sich noch keine Verfassung gegeben hat.“*⁵²

Verbunden mit der Berufung auf die gleichen Gesetze, Sitten und Gebräuche in einem christlichen Europa war auch die Anerkennung als Völkerrechtssubjekte. Jene Staaten, Länder und Regionen, die nicht zu diesem „christlichen Europa“ gezählt wurden, wurde dieser Status nicht zuerkannt. Dies betraf vor allem die Kolonien, auch wenn sie, wie etwa Äthiopien, mehrheitlich

⁴⁸ Vgl. Loth Wilfried (1984): S. 118

⁴⁹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 63f

⁵⁰ Vertragstext auf englisch: <http://www.heraldica.org/topics/france/utrecht1a.pdf> abgerufen am 30.12.2015

⁵¹ Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 65

⁵² Martens GF (1788): zitiert in Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 65

christlich geprägt waren. Einzig den britischen Kolonien in Nordamerika gelang es mit der Unabhängigkeit ab 1776 als Völkerrechtssubjekt anerkannt zu werden.⁵³

Das Völkerrecht am Vorabend der französischen Revolution kann vielschichtig zusammengefasst werden. Zum einen kam es durch die Verschiebung der Hegemonie von Spanien zu Frankreich und England zu einer endgültigen Abkehr von der Theologie in den internationalen Beziehungen. Zum zweiten ist die Praxis der Internationalen Beziehungen weiterhin durch das Recht auf Krieg, Repressalien und Interventionen sowie Okkupationen geprägt. Die weiter vorschreitende Institutionalisierung des Staates verstärkt wiederum das Selbstverständnis von Souveränität, dieses wird jedoch nur der „christlichen Völkerrechtsgemeinschaft“ der europäischen Mächte zuerkannt. Gleichzeitig deuteten sich allerdings, durch die sich immer mehr durchsetzende bürgerliche Ideologie und die kapitalistische Gesellschaftsordnung, neue Grundsätze an, so zum Beispiel die Gleichberechtigung zwischen den Staaten, die Unantastbarkeit des Territoriums sowie des Verbots der Einmischung in die inneren Angelegenheiten, die Freiheit der Meere und des Seehandels, etc. Kaldor fasst diese die Grundprinzipien der europäischen Ordnung in fünf Charakteristiken zusammen:

- *Die Unterscheidung zwischen dem Öffentlichen und dem Privaten, zwischen den Sphären staatlicher und nichtstaatlicher Aktivität;*
- *Die Unterscheidung zwischen Innen und Außen, zwischen dem, was sich innerhalb und was sich außerhalb des klar definierten Staatsgebietes abspielte;*
- *Die mit dem Aufstieg des Kapitalismus einhergehende Unterscheidung zwischen dem Ökonomischen und dem Politischen, die Trennung privater wirtschaftlicher Beteiligung von öffentlichen, staatlichen Unternehmungen sowie der Entfernung physischen Zwangs aus dem Wirtschaftsleben;*
- *Die Unterscheidung zwischen dem Zivilen und dem Militärischen, zwischen dem gewaltfreien, verrechtlichten Verkehr im Inneren und der gewalttätigen Auseinandersetzung jenseits der Grenzen, zwischen der Zivilgesellschaft und der Barbarei;*
- *Die Unterscheidung zwischen den zum Tragen einer Waffe Berechtigten und den Nichtkombattanten und den Kriminellen.*⁵⁴

Allerdings galten auch diese Grundsätze und Grundprinzipien nur untereinander und wurden außereuropäischen Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, vorenthalten.⁵⁵

⁵³ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 65f

⁵⁴ Kaldor Mary (2007): S. 43

⁵⁵ Vgl. ebd: S. 71

2.4. Volkssouveränität und Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Französischen Revolution

Im 1985 erschienen Pipers Handbuch der politischen Ideen schreibt der deutsche Staats- und Völkerrechtler Otto Krimminich, dass eine der „*erstaunlichsten Begebenheiten der Weltgeschichte die absolute Einflusslosigkeit der Französischen Revolution auf das klassische Völkerrecht*“⁵⁶ sei. Betrachtet man ausschließlich die Französische Revolution und die nachfolgenden napoleonischen Kriege, bis zum Wiener Kongress, so kann man dieser Feststellung nicht widersprechen. Die durch die Revolution geschaffenen neuen Ansätze müssen aber über einen längeren Zeitraum betrachtet werden, da viele, gerade hinsichtlich der Entkolonialisierungskriege, im 20. Jahrhundert wieder zum Tragen kamen und in das internationale (Kriegs-)Völkerrecht aufgenommen wurden.⁵⁷

Grundprinzip des revolutionären Völkerrechts ist, so wie in den Jahrhunderten zuvor, die Souveränität. Diese wird jedoch grundlegend neu definiert. Die durch dynastische Monarchen gegenüber deren Untertanen und gegenüber anderen Mächten definierte Staatssouveränität wird durch das Prinzip der Volkssouveränität abgelöst. Im Rahmen seines Werkes „Vom Gesellschaftsvertrag“ definierte Jean Jacques Rousseau (1712 – 1778 n. Chr.) die Souveränität wie folgt: *„Ich behaupte also, dass die Souveränität, die nichts anderes als die Ausübung des allgemeinen Willens ist, nie veräußert werden kann und sich der Souverän, der ein kollektives Wesen ist, nur durch sich selbst darstellen lässt.“*⁵⁸ Mit dieser Definition verschmolz er die Begriffe Volk, Allgemeinwille und Souveränität zu einer Einheit. Am 17. Juni 1789, bei der Konstituierung des dritten Standes zur Nationalversammlung folgte dann die „feierliche Verkündigung der Volkssouveränität.“⁵⁹⁶⁰ Damit ändert sich nicht die Souveränität als grundlegendes Prinzip des Völkerrechts, wohl aber das inhaltliche Verständnis von Souveränität.

Im Rahmen der Diskussion wurde über eine weitere revolutionäre Frage debattiert, nämlich wem das Recht zuerkannt werden sollte, den Krieg zu erklären. Dieses Recht lag traditionell im Westfälischen System, als Prärogativ beim König. Diese Frage wurde jedoch im Rahmen der Debatten schnell erweitert, um die Frage ob es überhaupt ein Recht zum Kriege gäbe.⁶¹

⁵⁶ Krimminich Otto (1985): S. 74

⁵⁷ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 72

⁵⁸ Rousseau Jean-Jacques (2010) S. 55

⁵⁹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 72f

⁶⁰ Diese Volkssouveränität wurde am 26. August 1789 durch die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte wiederholt. Im Artikel III heißt es: „Der Ursprung jeder Souveränität liegt ihrem Wesen nach beim Volke. Keine Körperschaft und kein einzelner kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihm ausgeht.“ - Französische Erklärung der Menschen und Bürgerrechte vom 26. August 1789; <http://www.heinrich-heine-denkmal.de/dokumente/fr-menschenr-d.shtml>; abgerufen am 30.12.2015

⁶¹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 73

Mit der Entscheidung, das Recht der Kriegserklärung an die Vertreter der Nation zu übertragen, kommt es zu einer Selbstermächtigung die in einer weiteren Entscheidung der Abgeordneten vom 22. Mai 1790, das innere aber auch europäische Machtgefüge durch eine normative Neuorientierung verschiebt. Mit der Entscheidung der Abgeordneten, dass ausschließlich Verteidigungskriege gerechtfertigt wären, feiert, zumindest kurzfristig das Konzept der Gerechten Kriege aus der Scholastik eine Renaissance und das *ius ad bellum* wieder verstärkte Aufmerksamkeit. Gleichzeitig muss allerdings hinzugefügt werden, dass die Abgeordneten die Kriegsgründe für einen Verteidigungskrieg relativ weit auslegen. Demnach sind alle jene Kriege zulässig, die einen unmittelbaren Angriff abwehren, einen Bündnispartner unterstützen oder eigenes Recht behaupten. In dem gleichen Dekret wird darüber hinaus festgelegt, dass die Nation auf jeden Eroberungskrieg verzichten würde und auch ihre Macht niemals gegen die Freiheit anderer Völker gebrauchen werde. Eine, bis in die heutige Zeit, etwas ungewöhnliche Nebenbestimmung findet sich ebenfalls in diesem Dekret. Demnach macht sich jeder Minister oder „Agent der Exekutive“ des Hochverrates schuldig, sollte er sich an Aggressionen beteiligen.⁶² Diese Beschlüsse hatten an sich relativ wenige Auswirkungen auf das Völkerrecht, zeigten aber eine fundamentale Neuausrichtung des zugrundeliegenden politischen (Kriegs-)Verständnisses.

Ein weiteres fundamentales Prinzip des modernen Völkerrechts wurde durch die Französische Revolution eingeführt: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Dieses ist ein logische Fortsetzung der Volkssouveränität und gleichzeitig ihre Voraussetzung und Ergänzung. Herausgefordert wurde dieses Prinzip durch die Anschlüsse der päpstlichen Enklaven Avignon und Venaissin, später aber auch bei den Annexionen von Savoyen, Nizzas, der Rheinstädte und Belgiens.⁶³ Gerade für die spätere Kriegsführung, die verstärkt einem Angriffskrieg ähnelte, wird vermehrt auf die Begründungsfigur des Befreiungskampfes, welche durch Grotius und Vattel konstruiert wurde verwiesen. Die Idee eines Kampfes gegen Despoten wird aber relativ weit ausgelegt und richtet sich nun gegen die Herrschaft des Krieges selbst. Der Krieg soll den Frieden bringen, allerdings keinen Frieden um den Friedens willen, sondern einen ewigen Frieden für die gesamte Menschheit. Hier deutet sich auch schon an, dass es zwangsläufig nicht nur bei einer neuen Definition des *ius ad bellum* bleibt. Auch das *ius in bellum* wird folgenreich neu normativ bewertet. Durch die missionarische Durchdringung der Revolution im Kampf gegen die Tyrannen werden die feindlichen Soldaten weniger als gleichwertige Gegner, sondern vielmehr als will-fähige Instrumente der Despoten gesehen. Diese binäre Logik, zwischen Freiheit und Tyrannei, zwischen Gut und Böse erschwert nicht nur den diplomatischen

⁶² Vgl. Krause Skadi (2008) S. 130ff; Vgl. auch Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 74

⁶³ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 75

Ausgleich, sondern auch die Mäßigung der Kriegsführung.⁶⁴ Damit wurde eine Abkehr vom bisherigen rational-sachlichen Zugang zur Kriegsführung hin zu einer „Ideologisierung“ des Krieges vollzogen.

Nach einer Epoche der Rationalität kehrte die Leidenschaft wieder auf die Schlachtfelder zurück. *„Von diesem Augenblick an bis zu dem Zeitpunkt, alle Feinde vom Territorium der Republik verjagt werden, befinden sich alle Franzosen im ständigen Aufgebot für den Armeedienst,*⁶⁵ heißt es in der Deklaration levée en masse vom 23. August 1793. Diese stellt den Ausgangspunkt für eine durchgreifenden Mobilisierung ganzer Gesellschaften und damit auch einen Kontrapunkt zu den Kabinettskriegen. So heißt es im Dekret weiter: *„Die jungen Männer ziehen in den Kampf, die verheirateten werden Waffen schmieden und die Versorgungsgüter befördern; die Frauen werden Zelte und Kleidung herstellen und in den Krankenhäusern arbeiten; die Kinder werden aus alter Wäsche Verbandmull herstellen, und die alten Leute begeben sich auf die öffentlichen Plätze, um dort die Kampfmoral der Krieger zu stärken und den Haß auf die Könige und die Einheit der Republik zu verkünden.*⁶⁶

*„Der Krieg war urplötzlich wieder eine Sache des Volkes geworden, und zwar eines Volkes von 30 Millionen, die sich alle als Staatsbürger betrachteten. [...] Mit der Teilnahme des Volkes an dem Kriege trat statt eines Kabinetts und eines Heeres das ganze Volk mit seinem natürlichen Gewicht in die Waagschale. Nun hatten die Mittel, welche angewandt, die Anstrengungen, welche aufgeboden konnten keine bestimmte Grenze mehr; die Energie, mit welcher der Krieg selbst geführt werden konnte, kein Gegengewicht mehr und folglich war die Gefahr für den Gegner die äußerste.*⁶⁷ So schreibt Carl von Clausewitz (1780 – 1831 n. Chr.) in seinem Werk „Vom Kriege“. Die revolutionäre und patriotische Begeisterung der französischen Gesellschaft hob alle, auch durch die Aufklärung, gegen den Krieg eingebrachte Einwände auf. Vielmehr verlieh sie dem Krieg, sofern er als Revolutionskrieg geführt wurde, politisch-moralische Eigenschaften. Die Kriege wurden daher nicht nur verlustreicher weil die eilig einberufenen und nur kurz ausgebildeten Rekruten höhere Verlusten aufwiesen, sondern auch weil *„die Völker mit der Feindschaft bis zum Tod Ernst machten.*⁶⁸ Bis zum Jahr 1806 hatten Frankreich und seine Verbündeten ca. 1 700 000 Gefallene zu verkraften.⁶⁹

Die revolutionären Prinzipien hatten es schwer sich in einer neuen völkerrechtlichen Ordnung zusammenzufinden. Dies hängt auch mit dem Wiener Kongress zusammen, welcher in der

⁶⁴ Vgl. Krause Skadi (2008) S. 131f

⁶⁵ Zitiert aus: Münkler Herfried (2002) S: 116

⁶⁶ Zitiert aus ebd. S. 116

⁶⁷ Clausewitz Carl von (2002): S. 667

⁶⁸ Münkler Herfried (2002) S. 121

⁶⁹ Vgl. Münkler Herfried (2002) S. 119ff

Folge der napoleonischen Kriege die alte Staatenordnung wieder herzustellen versuchte. Auch wenn diese Prinzipien der Volkssouveränität, dem Verbot des Angriffskrieges und dem Selbstbestimmungsrechts der Völker in der imperialen Epoche des langen 19. Jahrhunderts, wie Eric Hobsbawm es bezeichnet, zunächst vollkommen untergingen, so standen sie im 20. Jahrhundert wieder auf.

2.5. Der Wiener Kongress und die Einrichtung des „Europäischen Konzerts“

Nach der Abdankung Napoleons am 6. April 1814, dem Ersten Frieden von Paris am 30. Mai 1814, tritt ab November der sogenannte Wiener Kongress zusammen. Ziel der europäischen Mächte am Wiener Kongress ist die Neuordnung Europas nach den Erschütterungen der Französischen Revolution und der darauf folgenden revolutionären- und napoleonischen Kriege. Dazu sollte eine Ordnung des multipolaren Gleichgewichts hergestellt und dieses durch eine gemeinsame Garantie der Großmächte abgesichert werden.⁷⁰

Auch wenn Frankreich in seinen Grenzen von 1792 bestätigt wurde – vor allem auf Betreiben Englands, das an einer nachhaltigen Machtbalance interessiert war – so hatten die napoleonischen Kriege einen nachhaltigen Einfluss auf die europäischen Grenzen. So blieben von den 365 deutschen Kleinstaaten noch 39 über. Völkerrechtlich wichtig war, dass die gesamte Neuordnung Europas in einem multilateralen Vertrag, dem Wiener Vertrag vom 9. Juni 1815, durch jeden einzelnen Staat abgezeichnet wurde. Durch diese inklusive, multilaterale Bestätigung wurde der Wiener Vertrag zu einer Charta Europas, auf welche sich alle berufen konnten und deren Änderung damit auch alle Vertragspartner berühren würde.⁷¹

Die aus dem Wiener Kongress entstandene Friedensordnung kann nach Neidhart folgendermaßen zusammengefasst werden: 1) das Prinzip des Mächtegleichgewichts auf dem europäischen Kontinent, 2) die Bestätigung Großbritanniens als führende See- und Welthandelsmacht, 3) der Gedanke der Legitimität und das Gefühl der Solidarität der alten Mächte des vorrevolutionären Europas in der Abwehr nationaler und liberaler Bewegungen.⁷²

Am 20. November 1820, gleichzeitig mit dem Zweiten Frieden von Paris, im Zuge dessen Frankreich weitreichende Zugeständnisse machen musste und auch Koalitionstruppen in Nord- und Ostfrankreich verblieben, wurde die Quadrupelallianz zwischen Großbritannien, Österreich, Russland und Preußen zur Sicherung der nachnapoleonischen Ordnung eingerichtet.

⁷⁰ Vgl. Neidhart Gottfried (1984): S. 178f

⁷¹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 87

⁷² Neidhart Gottfried (1984): S. 179

Im Mittelpunkt dieser Allianz standen die Erhaltung der Machtbalance und das Konzert der Mächte in Europa. In weiterer Folge sollte zur Friedenssicherung regelmäßige Konsultationen der Großmächte stattfinden und erstmals eine institutionalisierte Konferenzdiplomatie eingerichtet werden. Spätestens mit der Teilnahme Frankreichs am Kongress von Aachen 1818 und dem vollständigen Abzug der Koalitionstruppen aus Frankreich, kann die europäische Ordnung wiederum als Pentarchie, erfasst werden.⁷³

Die folgenden Dekaden waren gewiss nicht von Frieden geprägt, im Gegenteil. Das Verständnis zum *ius ad bellum* sah die Kriegsführung zur Durchsetzung politischer Ziele als legitim an. Clausewitz formulierte diesen Zugang in seinem Werk „Vom Kriege“ wie folgt: *„So sehen wir also, daß der Krieg nicht bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument ist, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln. Was dem Kriege nun noch eigentümlich bleibt, bezieht sich bloß auf die eigentümliche Natur seiner Mittel.“*⁷⁴ Durch die imperialen Expansionsbestrebungen der fünf europäischen Mächte kam es auch in den folgenden Jahren und Jahrzehnten zu Krisen, Konflikten und Kriegen, sowohl innerhalb des europäischen Kontinents als auch in und um die Kolonien. Dennoch kann das „Konzert der Mächte“ insofern als wirksam erachtet werden als es einen Rahmen absteckte in welchem die Mächte immer wieder zusammentrafen. In diesem Sinne kann das durch den Wiener Kongress begründete europäische Konzert der Mächte als internationale Ordnung verstanden werden, das sich eine Verfassung (den Wiener Vertrag von 1815) gegeben hat und auch schon erste Ansätze einer kollektiven Sicherheitsarchitektur beinhaltet. Die völkerrechtlichen Präzisierungen und Verdichtungen durch die Haager Konferenzen, den Völkerbund und die UNO-Charta fußen zu einem nicht geringen Maße auf dieser Struktur.⁷⁵ Insgesamt kam es daher zu keiner materiellen-inhaltlichen Änderung des Völkerrechts, wohl aber zu der Einführung eines gemeinsamen institutionellen Rahmens zwischen den Mächten.

2.6. Zusammenfassung

Die Entwicklung des europäischen Völkerrechts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts lässt sich nach folgenden Aspekten zusammenfassen.

Die Idee der „Gerechten Kriege“ (*bellum iustum*) wurde aus der Antike übernommen und insbesondere durch die Scholastik weiterentwickelt. Die Prinzipien des *bellum iustum* waren eng mit der christlichen Theologie verknüpft. Krieg war damit nicht unbedingt verboten, aber an gewisse Voraussetzungen gebunden (*auctoritas principis, intentio recta und iusta causa*), um

⁷³ Vgl. Niedhart Gottfried (1984): S. 179

⁷⁴ Clausewitz Carl von (2002): S. 44

⁷⁵ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 91ff

legitim zu sein. Als wichtigste Voraussetzung, auch wenn formal alle gleich wichtig waren, kann die *iusta causa* verstanden werden.

Mit dem 16. Jahrhundert kam es zu einer Verschiebung der Wertigkeiten der Prinzipien, auch als Abgrenzung des theologisch begründeten *bellum iustum* der Scholastik. Zunehmend gewann die Souveränität des Herrschers bzw. des Staates (*auctoritas*) an Bedeutung. Damit wurde den frühneuzeitlichen Staaten auch ein grundsätzliches *ius ad bellum* eingeräumt, dass nun ausschließlich mit einer legitimen Souveränität begründet war.

Durch den Zerfall der feudalen Ordnung kam es aber auch zu einer Veränderung der Ökonomie und der sozialen Struktur in Europa. Dies manifestierte sich durch die Entwicklung territorialer Staaten, durch Reformen in der Heeresverwaltung und einer zunehmenden zentralistischen Verwaltung. Zusätzlich kam es durch die unterschiedlichen Reformationsbestrebungen auch zu einem religiösen bzw. kirchlichen Wandlungsprozess. Im Endeffekt war die frühe Neuzeit von einem doppelten Bruch geprägt, zum einen von zunehmend selbstständigen territorialen Staaten, die auf ihr Souveränität pochten, und zum zweiten durch ein Trennung der religiösen Ausprägungen des christlichen Glaubens, die das scholastische *iustum bellum* immer stärker in Frage stellte. Damit verschob sich das normative Leitprinzip des Völkerrechts von dem gerechten Grund hin zur Souveränität.

Der Dreißigjährige Krieg bildet den Kulminationspunkt dieser multiplen Brüche der europäischen Staatenordnung. Auch wenn dieser mehrheitlich auf deutschem Boden stattfand, so waren dennoch alle europäischen Mächte beteiligt. Die Dauer und das Ausmaß des Krieges zeigte recht bald das es hier zu einer grundsätzlichen Neuordnung kommen musste. Der nach jahrelangem Ringen in Münster und Osnabrück geschlossene Westfälische Frieden brachte jedoch keinen – erhofften – „ewigen Frieden“, im Gegenteil, durch die nunmehrige Trennung der Innen- und Außenpolitik, sowie die strikte Unterordnung des Militärs folgte eine Epoche des ausgedehnten Wettrüstens und immer wieder neu aufbrechender Kriege. Gleichzeitig war die folgende Epoche auch durch eine gewisse Rationalität geprägt. Kriege wurde in clausewitz'scher Manier als politische Mittel verstanden und entemotionalisierten sich damit.

Diese Epoche endete mit der Französischen Revolution. Die revolutionären Ziele der französischen Bevölkerung führten zu einer erneuten Emotionalisierung des Krieges, gerade in der Kriegsführung. Schlachten wurden erbitterter geschlagen und Soldaten kämpften für ein höheres Ziel. Die Souveränität wurde zur Volkssouveränität erklärt und auch das Selbstbestimmungsrecht der Völker war ein wichtiger Aspekt. Auch wenn diese in der direkten Folge der napoleonischen Kriege keine Folge spielten, so sind sie in weiterer Folge zu einem zentralen Element des internationalen Völkerrechts geworden.

Die Restauration im Zuge des Wiener Kongresses führte zu einer Konsolidierung der absolutistischen Herrschaften in Europa. Ziel war es, im Rahmen des „Konzert der Mächte“ die europäische Ordnung zu stabilisieren und weitere Revolutionen zu verhindern. Gleichzeitig waren die Ideen der Französischen Revolution latent vorhanden. Auch wenn die europäischen Mächte den grundsätzlichen Frieden wahren konnten, so wurden sie verstärkt durch das aufstrebende Bürgertum und dem mit ihm verbundenen Friedenbewegungen aber auch durch die fortschreitende waffentechnische Entwicklung unter Druck gesetzt.

Hinsichtlich der völkerrechtlichen Basis lässt sich im ausgehenden 19. Jahrhundert eine zunehmende Institutionalisierung erkennen. Während das Völkerrecht die Jahrhunderte zuvor auf vertraglichen Friedensschlüssen bi- und multilateralen Charakters abstützte, so ist durch die Vereinbarungen des Wiener Kongresses erstmals eine strukturierte Zusammenarbeit bzw. Protoinstitutionen erkennbar.

3. Die Ausformung des modernen (Kriegs-)Völkerrechts

Der Wiener Kongress und das Konzert der Mächte bildeten im 19. Jahrhundert eine europäische Staatengemeinschaft, welche durch Diplomatie und Machtbalance die Stabilität Europas garantieren sollte. Neben dieser großen Diplomatie kam es aber auch zu einer verstärkten Partizipation der bürgerlichen Gesellschaften, insbesondere zu einer Durchdringung von Politik und Gesellschaft. Politik ist nicht mehr eine Angelegenheit einiger weniger Privilegierter, sondern wird mehr und mehr zu einem Objekt der Massengesellschaft, welche sich auch in unterschiedlichen Revolutionen und verfassungsgebenden Prozessen äußert. Staatliche Entscheidungsträger haben sich zunehmend mit der politischen Öffentlichkeit auseinanderzusetzen, die sich auch durch eine verbesserte Nachrichtenübermittlung und dem Aufkommen der, zumindest zum Teil, unabhängigen Presse artikuliert. Die Entwicklung der politischen Öffentlichkeit und die allgemeine Staatsbürgerschaft führen auch zu neuen Organisationsformen innerhalb der Gesellschaft, wie zum Beispiel im Rahmen von politischen Parteien, Gewerkschaften und Verbänden.⁷⁶

Neben der staatlichen Diplomatie der spät-absolutistischen Staaten, entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend eine Friedensbewegung, die sich in unterschiedlichen „Friedensgesellschaften“ organisierte. Ihre Forderungen umfassten unter anderem die Einrichtung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Rüstungsabbau, eine Humanisierung der Kriegsführung und die Organisation von Staaten- und Völkerbündnissen. Diese Forderungen hatten zumindest einen indirekten Einfluss auf die zunehmende Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts, beginnend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts⁷⁷

Über die vernichtende Wirkung der Waffensysteme wurden aber auch volkswirtschaftliche Gründe gegen den Krieg angeführt. So veröffentlichte der polnische Bankier und Mitglied des russischen Staatsrates, Johann von Bloch (1836 – 1902), 1889 ein sechsbändiges Werk über den zukünftigen Krieg. Hier kam er zu dem Schluss, dass der moderne, langanhaltende Krieg in volkswirtschaftlicher Sicht irrational sei. Die Ausgaben für Armee und Flotte seien unzuweckmäßig, weil unproduktiv. Da die sozialen und gesellschaftlichen Kosten für Johann von Bloch in keinem vernünftigen Verhältnis zum möglichen Nutzen standen, hielt er den Krieg als Mittel der Politik für untauglich und müsste daher abgeschafft werden.⁷⁸

⁷⁶ Niedhart Gottfried (1984): S. 175

⁷⁷ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 92

⁷⁸ Zur Vertiefung der Thematik vgl. Johann v. Bloch (1899): Der Krieg; Übersetzung des russischen Werkes des Autors: Der zukünftige Krieg in seiner technischen, volkswirtschaftlichen und politischen Bedeutung

3.1. Die beginnende Kodifizierung des humanitären Völkerrechts – die Genfer Konvention von 1864

Die fortschreitende technische Entwicklung der Waffensysteme und der organisatorische Wandel in den Streitkräften – Ersetzung der Berufsheere durch wehrpflichtige Volksheere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – führte zu einer tendenziellen Barbarisierung der Kriegsführung. Kriege wurden nicht mehr von Söldnern oder Berufssoldaten geführt, sondern von Wehrpflichtigen, die durch Verwundung oder Tod im gesellschaftlichen Leben und vor allem in der Produktion fehlten. Der Schweizer Henri Dunant nahm seine Erlebnisse nach der Schlacht von Solferino am 24. Juni 1859 mit über 60.000 Toten zum Anlass, sich über die Pflege verwundeter und kranker Soldaten durch freiwillige Krankenpfleger, welche in eigenen Vereinen organisiert sein sollten, Gedanken zu machen.⁷⁹ In der Folge gründete er mit drei weiteren Genfern im Jahr 1863 das „Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für Verwundetenpflege“, aus welchem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hervorging.⁸⁰

Bereits ein Jahr später trafen in Genf, auf Einladung der Schweizer Regierung, europäische Mächte zusammen, um über diese Thematik zu beraten. Diese Beratungen dauerten vom 8. bis zum 22. August 1864 und endeten mit der ersten „Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armee im Felde“ (auch Genfer Konvention oder Rot-Kreuz Konvention genannt).⁸¹

Kernpunkte dieser ersten Rot-Kreuz Konvention waren:⁸²

- Neutralität der Ambulanzen und Militärspitäler (Art. 1),
- Neutralität des Personals der Spitäler und Ambulanzen sowie für Feldgeistliche (Art. 2),
- Die Rückzugsmöglichkeit der Artikel 2 definierten Personen zu den eigenen Linien, sollten die Spitäler und Ambulanzen durch den Feind besetzt werden (Art. 3),
- Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen. Das Personal darf bei seinem Rückzug daher nur Privateigentum mitnehmen (Art. 4),
- Zivilisten, die Verwundete pflegen, sollen geschont werden und frei bleiben. Sie unterliegen ebenfalls der Neutralität. Darüber hinaus sollen jene Zivilisten, die Verwundete aufgenommen haben, von Truppeneinquartierungen und anderen Kriegskontributionen verschont werden (Art. 5),

⁷⁹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 126f

⁸⁰ Zur Geschichte des IKRK vgl. „Die Schlacht von Solferino“ <http://www.roteskreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/> abgerufen am 01.01.2016

⁸¹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 126f

⁸² Die deutsche Übersetzung der ersten Genfer Konvention sind durch den Beitritt des Kaiserreichs Österreich im Reichsgesetzblatt 235/1866 abgedruckt. Abzurufen unter: http://alex.onb.ac.at/pdfs/ONB_Yhhz.pdf

- Verwundete Soldaten sollen nach Möglichkeit ausgetauscht werden, genesene Soldaten sind unter der Bedingung, dass sie an keinen Kämpfen mehr teilnehmen werden, nach Hause zu schicken. (Art. 6),
- Zu Kennzeichnung von Spitälern und Ambulanzen sowie für neutralisiertes Personal wird ein einheitliches Zeichen geschaffen – das rote Kreuz auf weißem Grund. (Art. 7)

Die Genfer Konvention von 1864 wurde zunächst nur von 12 europäischen Staaten unterzeichnet und ratifiziert. In weiterer Folge erweiterte sich der Kreis der Signatarstaaten bis zum Ersten Weltkrieg auf 40, insbesondere nachdem die Konvention am 6. Juli 1906 überarbeitet worden war. Die zweite Konvention von 1906 wurde demnach auch zum Vorbild für weitere Konventionen 1929 und insbesondere 1949.⁸³ Bemerkenswert an der Genfer Konvention von 1864 ist, dass sie auf eine Initiative aus der Gesellschaft, im heutigen Sprachgebrauch würde man sie Zivilgesellschaft nennen, zurückgeht. Damit war auch die staatliche Deutungshoheit über die Gebräuche des Krieges, zumindest teilweise, ausgehöhlt worden.

3.2. Grundlagen des modernen ius in bellum – die Haager Abkommen

Im Zentrum der traditionellen Staatspolitik der europäischen Mächte trat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Weiterentwicklung und Kodifizierung des Kriegsrechts. Diese Aufmerksamkeit beruhte auf zwei Gründen. Zum einen sollte durch die „Einhegung“ des Krieges, dieser als Instrument der Außenpolitik der Staaten erhalten bleiben. Zum anderen waren aber auch Zugeständnisse gegenüber der aufkommenden Friedensbewegung notwendig, daher sollten „humanitäre“ Regelungen den Krieg für die Massen „erträglicher“ erscheinen lassen. In einem Manifest⁸⁴ vom 24. August 1888 griff Zar Nikolaus II die Forderungen der Friedensbewegungen (Abrüstung, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, etc.) auf und schlug eine internationale Konferenz zu diesen Themen vor.⁸⁵

Die Reaktion der europäischen Hauptstädte auf den Vorschlag kann als verhalten bezeichnet werden. Insbesondere Deutschland, welches mit seinem Flottenrüstungsprogramm beschäftigt war und als Landmacht auch die Landstreitkräfte auf höchstem Niveau halten wollte, dachte nicht an Abrüstung und legte eine besondere Reserviertheit an den Tag. Aber auch

⁸³ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 126

⁸⁴ Die Motivation des Zaren zu diesem Vorschlag ist umstritten. Die Geister scheiden sich ob es auf Demagogie oder Aufrichtigkeit geschah. Zu den Hintergründen dieses Manifests vgl. Dülffer Jost(1984): S. 32ff

⁸⁵ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 120

Frankreich und Großbritannien zeigten sich sehr zurückhaltend. Nach längeren Vorbereitungen kam es dann vom 18. Mai bis zum 29. Juli 1899 zur ersten Haager Konferenz, acht Jahre später folgte vom 18. Juni 1907 bis 18. Oktober 1907 die zweite Haager Konferenz.⁸⁶

Im Rahmen der ersten Haager Konferenz wurde die Genfer Konvention von 1864 auf das Seerecht erweitert. Darüber hinaus konnten erst grundsätzliche Einigungen im Bereich der qualitativen Rüstungsbeschränkungen erzielt werden. Auch im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit konnten, trotz Einrichtung des Schiedshofes in Den Haag⁸⁷, keine weitreichenden Einigungen erzielt werden. Erfolgreich hingegen waren die beiden Konferenzen im Bereich der Kodifizierung des Kriegsrechtes. Die Ergebnisse der zweiten Konferenz wurden am 18. Oktober 1907 in insgesamt 14 Einzelabkommen niedergeschrieben.⁸⁸ Bedeutend für das humanitäre Kriegsvölkerrecht sind das „I Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle“⁸⁹ und insbesondere das „IV Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ – auch genannt Haager Landkriegsordnung (i.w.F. HLKO)⁹⁰

*„Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit wie möglich zu verhüten, erklären sich die Vertragsmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung internationaler Streitfragen zu sichern,“*⁹¹ lautet Artikel 1 des I Haager Abkommens. Damit wurde das *ius ad bellum* nicht in Frage gestellt, sondern galt weiterhin als *ultima ratio* der Staaten. Dies verdeutlichte auch das Interesse der europäischen Mächte. Gerade die Einsetzung des „Ständigen Schiedshofes“ in Den Haag wurde als Fortschritt gefeiert. *„Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehr Mächten von ihnen ausbrechen droht, diese daran zu erinnern, dass ihnen der Ständige Schiedshof offen steht [...] Im Falle eines Streites zwischen zwei Mächten kann stets eine jede von ihnen an das Internationale Bureau eine Note richten, worin sie erklärt, dass sie bereit sei, den Streitfall einer Schiedssprechung zu unterbreiten.“*⁹² Bei genauerer Analyse zeigt sich jedoch schnell, dass damit keine Form eines Internationalen Gerichtshofes implementiert worden war. Viel mehr war es eine Liste von namhaften Personen, aus denen Staaten bei Bedarf einen Schiedsrichter wählen durften, eine, wie immer geartete Verpflichtung bestand nicht.⁹³

⁸⁶ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 124f

⁸⁷ Zur Einrichtung, der Struktur und der Aufgaben des Ständigen Schiedshofes in Den Haag vgl. I Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, Art. 41ff

⁸⁸ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 127

⁸⁹ Der vollständige Vertragstext bei Ranzelzhofer Albrecht (2004): S. 605ff

⁹⁰ Der vollständige Vertragstext bei ebd. S. 713ff

⁹¹ Ranzelzhofer Albrecht (2004): S. 605, Art. 1

⁹² Ranzelzhofer Albrecht (2004): S. 613, Art 48

⁹³ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 133

In Artikel 1 des IV Haager Abkommens verpflichten sich die Vertragspartner „ihren Landheeren Verhaltensregeln [zu, Anm.d.V.] geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigelegten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.“⁹⁴ Artikel 2 definiert das Anwendungsgebiet der HLKO, dieses kommt nur zum Zuge wenn sämtliche Kriegsparteien auch Vertragspartnern sind, gilt daher nicht im Rahmen der Kolonialkriege und bei Revolten und Bürgerkriegen, da nur ein Staat dem Abkommen beitreten konnte.⁹⁵ Die HLKO selbst wurde als Anlage zum Abkommen angefügt, strukturiert sich in drei Abschnitten und umfasst insgesamt 56 Artikel.

Im ersten Abschnitt werden die Kriegsführenden sowie der Umgang mit Kriegsgefangenen und Kranken und Verwundeten definiert.⁹⁶ So sieht Artikel 1 vor, dass die Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges nicht nur für Soldaten des Heeres, sondern auch für Milizen und Freiwilligenverbände gelten, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. *„dass jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,*
2. *dass sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,*
3. *dass sie Waffen offen führen und*
4. *dass sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.“*⁹⁷

Darüber hinaus wird der Bevölkerung dieser Status zuerkannt, wenn sie bei herannahendem Feind zu den Waffen greift, diese offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält (Art. 2). Schlussendlich wird auch das Heeresgefolge berücksichtigt. Dieses hat bei Gefangennahme ebenfalls den Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene. (Art 3)⁹⁸

Der zweite Abschnitt der HLKO beschäftigt sich mit den Feindseligkeiten der Kriegsparteien selbst, diese umfassen die Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen, Spione, Parlamentäre, Kapitulationen und Waffenstillstände. Gerade Artikel 23, welcher die Verbote definieren sollte, wirkt retrospektiv wie eine umgedrehte Zukunftsvision der kommenden Kriege. So sieht die HLKO folgende Verbote in Artikel 23 vor:

- die Verwendung von Gift und vergifteten Waffen,

⁹⁴ Ranzelzhofer Albrecht (2004): S. 714

⁹⁵ Vgl. Ranzelzhofer Albrecht (2004) S. 714

⁹⁶ Die Artikel zu den Kriegsgefangenen wurden 1949 durch das III Genfer Abkommen übernommen und werden daher an dieser Stelle behandelt. Beim Umgang mit Kranken und Verwundeten verweist bereits die HLKO auf das I & II Genfer Abkommen.

⁹⁷ Ranzelzhofer Albrecht (2004): S. 716, Art 1 HLKO

⁹⁸ Vgl. Ranzelzhofer Albrecht (2004): S. 716

- meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
- die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,
- die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird,
- der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen,
- der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder militärischer Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,
- die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird,
- die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Den Kriegsführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, dass sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.⁹⁹

Die Artikel 25 bis 28 beschäftigen sich mit Kampfhandlungen in bewohntem Gebiet, insbesondere Belagerungen und Beschießungen, welche zuvor angekündigt werden sollten. Sowie den besonderen Schutz von Gebäuden (Kirche, Wissenschaft, Wohltätigkeit, Spitäler, etc). Gerade diese Gebäude sollten auch besonders gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sind Plünderungen grundsätzlich untersagt.¹⁰⁰

Schlussendlich beschäftigt sich der zweite Abschnitt mit den Rechten und Pflichten von Parlamentären (Art. 32 – 34) sowie dem Zustandekommen, der Einhaltung, dem Wirkungsbereich und dem Ende von Waffenstillständen (Art. 36 – 41).¹⁰¹

Im dritten und letzten Abschnitt der HLKO wird die „Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet“ festgelegt. Hierbei geht es vor allem um die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Besatzer sowie deren Verhalten gegenüber der Zivilbevölkerung. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht Art 50: „Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlung einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden

⁹⁹ Randelzhofer Albrecht (2004): S. 716f

¹⁰⁰ Vgl. Randelzhofer Albrecht (2004): S. 717f, Art. 25 – 28 HLKO

¹⁰¹ Vgl. Randelzhofer Albrecht (2004): S. 718f, Art. 32 – 42 HLKO

kann.“¹⁰² Gerade diese Bestimmung wurde in den folgenden Kriegen durch viele Kriegsparteien ignoriert.

3.3. Der Versuch einer Institutionalisierung der Völkerrechts – Der Völkerbund

Bereits kurz nach dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs zeigte sich deutlich, dass dieser Krieg einer gänzlich anderen Natur ist, als es die Kriege der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren. Waren diese auf eine schnelle Entscheidungsschlacht, ausgelegt so machte die Entwicklung der Waffentechnik (Maschinengewehre, weitreichende Artillerie, Giftgas, Luftschiffe und Flugzeuge, Panzer etc.) diese Erwartung der Militärs schnell zunichte. Nachdem sich die Fronten relativ schnell festgefahren hatten, wurde der bisherige Kriegsminister Generalleutnant Erich von Falkenhayn zum Generalstabschef ernannt. Wegen der modernen Waffentechnik hielt Falkenhayn „Vernichtungsschläge von feldzugentscheidender Wirkung“ für ausgeschlossen.¹⁰³ Für das Jahr 1916 entwarf er daher einen strategischen Ansatz, welcher einer Vernichtungsstrategie nahe kam. Durch wiederholte Angriffe auf ein nationales „Prestigeobjekt“, die Festung Verdun, sollten Frankreich zu Gegenangriffen herausgefordert werden. Diese sollten wiederum im Artilleriefeuer der Deutschen liegen bleiben. Diese kalkulierte Vernichtung ging unter dem Namen „Knochenmühle“ oder „Blutpumpe“ in die Geschichte ein und zeigt das Grauen dieser neuen Form des Krieges.¹⁰⁴

Die Entwicklungen in der Militärtechnik hatten allerdings nicht nur Auswirkungen auf die Kriegsführung der Generalstäbe und Heeresleitungen sondern auch auf die Gesellschaft der Kriegsmächte selbst. Keine der beteiligten Staaten hätte den Kampf über mehr als ein paar Monate aufrechterhalten können, wenn es ihr nicht gelungen wäre die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft des Staates auf die Erfordernisse der Kriegsproduktion umzustellen. Der industrialisierte Krieg führte zu einer Mobilisierung zusätzlicher Bevölkerungsschichten, noch nie in der deutschen Geschichte wurden Frauen im großen Stil in der Industrie und Landwirtschaft eingesetzt. Mit dem Kriegseintritt am 4. August 1914 verhängte Großbritannien eine Seeblockade. Diese Seeblockade traf die Wirtschaft der Achsenmächte besonders hart, da man in der Erwartung eines kurzen Krieges keinerlei Vorräte angelegt hatte. Innerhalb kürzester Zeit fehlten die wichtigsten Rohstoffe, bei gleichzeitig ungeahnten Verbrauch an Material, Waffen und Munition an den Fronten. So wurde noch im August 1914 die Kriegsrrohstoffabteilung im

¹⁰² Randelzhofer Albrecht (2004): S. 720, Art 50 HLKO

¹⁰³ Zit. In Köster Burkhard (2008): S. 10

¹⁰⁴ Vgl. Müller Rolf-Dieter (2009): S. 243ff

deutschen Kriegsministerium eingerichtet. Aber auch die Nahrungsmittelversorgung stieß zunehmend an ihre Grenzen. Das 1916 eingerichtete Kriegsernährungsamt konnte allerdings nicht die Erwartungen erfüllen. Die Wirtschaft der Achsenmächte kann daher während des gesamten Krieges als Mangelwirtschaft bezeichnet werden.¹⁰⁵ Mit der Einbeziehung der Wirtschaft in die Kriegsplanung und -führung wurde gleichermaßen eine neue Stufe der Totalisierung des Krieges erreicht.

Sowohl die Entente als auch die Achsenmächte schafften es, trotz größter Anstrengungen, nicht den Krieg zu entscheiden. Ein militärisches Patt war die Folge. Die Vereinigten Staaten unter Präsident Wilson hatten sich noch zu Beginn des Krieges als Neutral erklärt. Im April 1917 traten die USA jedoch auf Seiten der Entente in den Krieg ein, auch in Folge des durch die deutsche Regierung erklärten uneingeschränkten U-Boot Krieg, der als Reaktion auf die Blockade Großbritanniens gedacht war. Am 8. Jänner 1918 stellte der amerikanische Präsident Wilson seinen 14 Punkte Plan vor in welchem die amerikanischen Vorstellungen der Prinzipien für eine neue und dauerhafte Friedensordnung für Europa formuliert waren. Deren Mittelpunkt sollte eine institutionalisierte Staatenorganisation, der Völkerbund sein.¹⁰⁶ Kernforderungen des amerikanischen Konzepts waren folgende fünf Punkte:

- Geheimdiplomatie und Geheimverträge sollten abgeschafft werden. Eine offene und für die Öffentlichkeit durchsichtige Konferenzdiplomatie sollte an ihre Stelle treten.
- Die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit (Freiheit) aller Staaten und das Selbstbestimmungsrecht der Völker sollte gesichert werden. Nationale Minderheiten sollten besonderen Schutz genießen.
- Staaten sollten unabhängig von ihrer Größe und ihrer wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung gleich behandelt werden. Die besiegten Mittelmächte sollten in einer zu bildenden universellen Organisation, dem Völkerbund, eingeschlossen sein.
- Die nationalen Rüstungen sollten auf den Stand vermindert werden, der notwendig ist, um die innere Sicherheit aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus sollte alle Kriegsrüstung verboten sein. Die äußere Sicherheit der Staaten sollte durch den kollektiven Sicherheitsmechanismus des Völkerbundes erfolgen.
- Wirtschaftliche Gleichberechtigung sollte durch Verkehrsfreiheit auf den Meeren und durch Freihandel, also durch den Abbau der Handelsschranken hergestellt werden.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Vgl. Neugebauer Karl-Volker (2007): S. 22ff

¹⁰⁶ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 154f

¹⁰⁷ Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 155

Eine Neuauflage des europäischen Konzerts der Mächte, ähnlich wie durch den Wiener Kongress, stellte sich als unrealistisch dar. Dies hatte mehrere Gründe: Zum einen, die zunehmende (wirtschaftliche) Macht der USA. Zum zweiten hatte sich die Anzahl der Staaten geändert – Länder wie Australien, Südafrika und vor allem Japan forderten ein Mitspracherecht. Zum dritten hatte sich die europäische Landkarte selbst verändert – von den ursprünglich fünf europäischen Mächten blieben lediglich zwei relativ stabil erhalten, Großbritannien und Frankreich. Deutschland war durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch und Revolutionen erschüttert, Russland hatte sich durch bolschewistische Machtergreifung völlig geändert und Österreich-Ungarn war in Nationalstaaten zerfallen.¹⁰⁸

Vergleicht man die Pariser Friedenverhandlungen (auch Versailler Konferenz genannt), eröffnet am 18. Jänner 1919, mit dem Wiener Kongress, hundert Jahre zuvor, so lassen sich bis zu einem bestimmten Grad Parallelen ziehen. In beiden Fällen sollte über eine zukünftige Friedensordnung für Europa entschieden werden und in beiden waren es Hegemonialbestrebungen eines Staates, welche einen umfassenden Krieg ausgelöst haben. Gleichzeitig bestehen aber auch fundamentale Unterschiede. Während im Wiener Kongress das *ius ad bellum* reguliert, jedoch nicht ausgeschlossen werden sollte, sollte mit dem Völkerbund ein Mechanismus geschaffen werden der letztendlich den Ausbruch eines Krieges und die Gewaltanwendung zwischen Staaten ganz ausschließen sollte. Darüber hinaus wurde Frankreich durch den Frieden von Paris 1814 zu einem „verhandlungsfähigen“ Partner am Wiener Kongress und konnte damit an der Neugestaltung des Kontinents teilnehmen. Deutschland und die Mittelmächte konnten im Gegensatz dazu in Versailles nur ein Diktat entgegennehmen.¹⁰⁹

Es ist unbestreitbar, dass der Völkerbund letztlich sich nur semifunktional darstellte. Dafür sind mehrere Gründe ausschlaggebend. Zum einen trat die USA, der eigentliche Protagonist der Idee des Völkerbundes, nach einer ablehnenden Entscheidung des amerikanischen Kongresses nicht bei. Zum zweiten wurde Sowjetrußland, obwohl Teil der Entente, nicht zu den Verhandlungen eingeladen. Der offizielle Grund war der Frieden von Brest-Litwosk, ideologische Unterschiede dürften jedoch der Hauptgrund gewesen sein. Zum dritten blieben auch Deutschland und Österreich die Türen zum Völkerbund vorerst verschlossen.¹¹⁰

¹⁰⁸ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 158

¹⁰⁹ Vgl. ebd. S 156

¹¹⁰ Vgl. ebd. 155ff

Die Satzung des Völkerbundes wurde in 26 Artikeln vom 28. April 1919 von der Plenartagung der Friedenskonferenz in Versailles angenommen. Sie bildete gleichzeitig den Teil I des Versailler Friedensvertrages, welcher am 28. Juni 1919 durch Deutschland unterzeichnet wurde.¹¹¹

In der Graduierung der Mitgliedschaft im Völkerbund, spiegeln sich auch die Machtkonstellationen am Ende des Ersten Weltkriegs wieder. Art. 1 der Völkerbundsatzungen unterscheidet zwischen ursprünglichen Mitgliedern (jenen Staaten, welche die Versailler Vertrag auf Seiten der Siegermächte unterzeichnet haben, damit die Entente, minus USA und Russland) und den zugelassenen bzw. zuzulassenden Mitgliedern (im Wesentlichen im Weltkrieg neutral gebliebene Staaten). Grundsätzlich konnten alle Staaten, Dominien und Kolonien – sofern sie volle Selbstverwaltung genossen – aufgenommen werden, wenn die Bundesversammlung mit zwei Dreitmehrheit zustimmte, *„vorausgesetzt, daß sie für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer Streitkräfte und Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft von dem Bundes festgesetzten Ordnung annehmen.“*¹¹²

Alle Fragen, die den Weltfrieden berührten, sollten gem. Artikel 3 der Völkerbundsatzung in die Kompetenz der Bundesversammlung fallen. Welche konkreten Fragen dies betreffen, hatten der Rat und die Bundesversammlung zu bestimmen, deren Kompetenzen und Instrumente in den Artikeln 8 – 17 festgelegt wurden. Grundsätzlich waren diese Fragen in drei Bereiche aufgeteilt. Der erste Bereich, Regeln zu Rüstungsbeschränkungen, umfasst Artikel 8 & 9. Der zweite Bereich definierte ein System zu friedlichen Streitbeilegung (Art. 10, 12, 13 und 15)¹¹³ und der dritte Bereich Kriegs- und Angriffsverbote sowie Garantien (Art. 16 & 17). Die kollektive Sicherheit wurde in Artikel 11 protokolliert: *„Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein solcher Fall ein, so beruft der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag irgendeines Bundesmitgliedes den Rat.“*¹¹⁴

Hinsichtlich des durch Artikel 14 eingerichteten ständigen Internationalen Gerichtshofes (StIGH) kam es, im Vergleich zur Lage vor dem Weltkrieg, zu keinem Fortschritt, da weiterhin

¹¹¹ Vgl. Conze W. (1984): S. 24ff

¹¹² Vgl. Völkerbundsatzung; Abgerufen unter <http://www.documentarchiv.de/wr/vv01.html>

¹¹³ Durch diese Artikel wurde jedoch der Angriffskrieg nicht als Mittel der Politik der Vertragsstaaten ausgeschlossen. Es waren ausschließlich ein verbindliches Schlichtungsverfahren und Sanktionen gegen dessen Verletzung vorgesehen, verpflichtete die Staaten aber lediglich: „in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch der Schiedsrichter oder dem berichte des Rates zum Krieg zu schreiten“ (Art. 12)

¹¹⁴ Vgl. Völkerbundsatzung; Abgerufen unter <http://www.documentarchiv.de/wr/vv01.html>

ein Rechtssystem vorhanden war, das den Staaten *ad libitum* zur Verfügung stand. Ein neuer Standard wurde jedoch durch die Einführung einer internationalen Gerichtsbarkeit, also eines durch ständige Richter (im Gegensatz zu den ad-hoc Richtern des Schiedshofes der Haager Konvention) besetzten Gerichtshofes, geschaffen. Der StIGH war eine Einrichtung des Völkerbundes, jedoch kein Organ, wie es der IGH eines der UNO ist.¹¹⁵

Neben dem Manko der (zumindest anfänglichen) Nichtmitgliedschaft wichtiger Staaten im Völkerbund¹¹⁶ bestanden in der Konzeption der Völkerbundsatzungen noch zwei weitere Schwächen.

Zum einen war dies ein fehlendes allgemeines Kriegsverbot, die Satzung skizzierte ausschließlich relative Angriffs- und Kriegsverbote, mit der Erhaltung des Instruments der „ultima ratio“. Auch wenn Artikel 10 die Beantwortung einer äußeren Aggression gegen ein Bundmitglied als gemeinsame Aufgabe ansah, so war der Begriff der Aggression (Angriff) unklar definiert. Hieraus folgte eine ganze Reihe von juristischen Fragen, die eine Definition des Begriffes notwendig gemacht hätten.¹¹⁷ Auch wenn man sich in weiterer Folge auf keine allgemein gültige Definition einigen konnte, so wurde am 27. August 1928 ein weiterer wichtiger Schritt in der „Hegung des Krieges“ im internationalen Kriegsvölkerrecht vorgenommen. Der Pariser „Vertrag über die Ächtung des Krieges“ oder auch „Briand-Kellogg-Pakt“¹¹⁸ genannt, versuchte die Schlupflöcher des relativen Kriegsverbotes durch eine Ächtung des Krieges zu stopfen. In Artikel I des Vertrages verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten: *„[...] daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“*¹¹⁹ Und weiter in Artikel II: *„[...] daß die Regelungen und Entscheidungen aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen könnten, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden soll.“*¹²⁰ Mit diesem Vertrag sollte erstmals im internationalen Kriegsvölkerrecht der Krieg auch als „ultima ratio“ ausgeschlossen.¹²¹

Zum anderen zeigte sich das Sanktionsregime des Völkerbundes als nicht nachhaltig wirksam. Dies war zum Teil mit der Problematik der fehlenden Definition des Aggressors verbunden (siehe oben) aber auch mit der Dezentralisierung des Sanktionenmechanismus. Sollte der (damals unwahrscheinliche) Fall eintreten, dass ein Staat kollektiv als Aggressor eingestuft

¹¹⁵ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 164

¹¹⁶ Siehe S. 30ff

¹¹⁷ Zu den daraus folgenden Fragen siehe Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 173f

¹¹⁸ Nach dem französischen Außenminister Aristide Briand und dem amerikanischen Staatssekretär Frank B. Kellogg benannt, welche die treibenden Kräfte beim Zustandekommen dieses Vertrages waren.

¹¹⁹ Randelzhofer Albrecht (2004): Art. I; S. 603

¹²⁰ Randelzhofer Albrecht (2004): Art. II; Seite 604

¹²¹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 173ff

wird, so sollten die Sanktionen durch die Mitgliedsstaaten und nicht kollektiv durchgeführt werden. Darüber hinaus kann retrospektiv festgestellt werden, dass der notwendige Wille und die Konsequenz (auch hinsichtlich der *ultima ratio*) der Staaten nicht vorhanden war. Diese zeigt sich insbesondere in drei Konflikten, in welchen der Völkerbund und sein Sanktionsregime grundsätzlich versagten. Im japanisch-chinesischen Mandschurei-Konflikt (1931/32) wurde der Konflikt zunächst aus dem Völkerbund herausgehalten, als sich eine Front gegen Japan (als Aggressor) abzeichnete, trat Japan aus (27. März 1933). Als Italien 1936 Äthiopien besetzte, wurden nach kurzem Zögern unvollständige Sanktionen eingerichtet, die aber nach kurzer Zeit wieder aufgehoben wurde. Italien trat 1937 aus dem Völkerbund aus. Auch im Spanischen Bürgerkrieg (1936/39) erwies sich der Völkerbund ineffektiv. Trotz massiver Unterstützung von außen (Deutschland und Italien, später auch Sowjetrußland), wurde der Völkerbund mit dieser Thematik nicht befasst.¹²²

Auch in der weiteren Folge, bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, wurde der Völkerbund immer stärker in den Hintergrund gedrängt. Durch die Austritte von Deutschland, Italien und Japan, sowie dem Ausschluss der Sowjetunion (1940) verlor diese Institution immer stärker ihre Basis und konnte daher als gescheitert bezeichnet werden. Dennoch stellt sie einen Wendepunkt im internationalen Völkerrecht dar, als insofern erstmals eine institutionalisierte Internationale Organisation für die Erhaltung des europäischen aber auch globalen Friedens geschaffen wurde.¹²³ Eine weitere Neuerung bestand auch in zeitlicher Hinsicht, da sie nicht zu Lösung eines einzelnen Konfliktes geschaffen wurde, sondern langfristig konzipiert war.

3.4. „... künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren...“¹²⁴ – Das System der Vereinten Nationen

Der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs führte nicht nur zum Zusammenbruch der europäischen Friedensordnung, sondern auch der Völkerbund schien dem Untergang geweiht.¹²⁵ Damit verbunden schien auch die Idee einer kollektiven Friedenssicherung durch eine universelle Organisation eine Erscheinung in der Geschichte zu werden. Nach der Wiederwahl von Franklin D. Roosevelt im November 1940 kam es zu einer Umorientierung der Neutralitätspolitik der USA und in weiterer Folge zu ersten Absprachen über die Nachkriegsordnung. In einer gemeinsamen Erklärung von Großbritannien und den USA vom 14. August 1941, bekannt geworden als „Atlantik-Charta“, wurde die Freiheit des Welthandels und der freie Zugang zu Rohstoffen betont, eine „ständige Organisation für die allgemeine Sicherheit“ wurde nach der Entwaffnung

¹²² Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 174f

¹²³ Vgl. Ebd. 187f

¹²⁴ Randelzhofer Albrecht (2004): Präambel der Charta der Vereinten Nationen, S. 1

¹²⁵ Formal wurde der Völkerbund erst am 18. April 1946 durch die Bundesversammlung aufgehoben.

solcher Nationen, die mit Gewalt drohen, in Aussicht gestellt.¹²⁶ Eine Erweiterung dieser Zweierallianz kam erst nach dem Kriegseintritt der USA im Dezember 1941 zustande. Am 1. Jänner 1942 wurde durch Großbritannien und die USA eine „Erklärung der Vereinten Nationen“ skizziert, die durch weitere 26 Staaten, inklusive der Sowjetunion unterzeichnet wurde. Auf die Einrichtung einer internationalen Organisation verständigte man sich im November 1943 im Zuge einer Konferenz in Teheran. Die in der Folge ausgearbeiteten Entwürfe wurden in einem Outline-Plan zusammengefasst. Dieser diente als Grundlage für die Konferenz von Dumbarton Oaks, wo vom 21. August bis zum 9. Oktober 1943 Experten aus Großbritannien, der Sowjetunion, Chinas und den USA einen Entwurf für die Statuten der Vereinten Nationen erarbeiteten. Die letzten Unstimmigkeiten dieses Entwurfs wurden auf der Konferenz von Jalta (ohne China) im Februar 1945 bereinigt und Frankreich als fünfte Macht aufgenommen. Wie auf Jalta vereinbart, fand vom 25. April bis 26. Juni 1945, auf Einladung der fünf Großmächte (aber ohne Frankreich) in San Francisco die abschließende Staatenkonferenz mit insgesamt 50 teilnehmenden Staaten statt. Am 24. Oktober 1945 trat die Charta der Vereinten Nationen in Kraft, nachdem die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates und die Mehrheit der Unterzeichnerstaaten Ratifikationsurkunden hinterlegt hatten.¹²⁷

Ziele der Vereinten Nationen sind:

- *„den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;*
- *freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;*
- *eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;*

¹²⁶ Vgl dazu: Die Atlantik Charta; Abgerufen unter: http://www.unis.unvienna.org/unis/de/un_charta_atlantic_charter.html

¹²⁷ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 516ff

- *ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden.*¹²⁸

In ihrer Ausrichtung verfolgen die Vereinten Nationen einen eindeutig positiven Friedenbegriff, also die Forderung nach sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit sowie kultureller und politischer Freiheit.¹²⁹ Auch wenn es keine klare Friedensdefinition gibt, so gibt es in der Charta der Vereinten Nationen eine ganze Reihe von Vorschriften und Zielen, die über reine Fragen der Gewalt- und Rüstungskontrolle hinaus gehen. Diese sind unter anderem die Förderung der ökonomischen und sozialen Entwicklung, die Förderung des sozialen und politischen Wandels im Rahmen der Dekolonisierung, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Entwicklung des Völkerrechts. Gerade hinsichtlich des Völkerrechtes ist die Weiterentwicklung und Kodifizierung desselbigen in der Charta dezidiert erwähnt (Art. 13, Abs. 1a). Dafür wurde durch die Generalversammlung bereits 1947 die International Law Commission (ILC) gegründet, die in entscheidenden Bereichen die Entwürfe für Kodifikationskonferenzen ausgearbeitet hat.¹³⁰ Man kann den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht nicht auf normativer Ebene eine zu kurz greifende oder nicht eingelöste Friedensprogrammatische vorwerfen, allenfalls ein nicht ausreichendes Instrumentarium oder unzureichende politische Nutzung dieses Instrumentariums.¹³¹ Gleichzeitig geht die Zielsetzung über das klassische *ius in bellum* und *ius ad bellum* hinaus.

Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ist formal an drei Voraussetzungen geknüpft: es muss sich um einen friedliebenden Staat handeln, welcher die Verpflichtungen der Charta übernimmt und nach dem Urteil der Organisation willens und fähig ist diese zu übernehmen (Art. 4). Die Mitgliedschaft beruht nach Artikel 2, Abs. 1 „auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“, ist daher unabhängig von ihrer Größe, wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Bedeutung. Die Ausnahme besteht hier allerdings für die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates¹³² (Art. 23, Abs. 1), welchen in Artikel 27, Abs. 3 ein Veto-recht eingeräumt wird. Zentrales Organ der Vereinten Nationen ist der Sicherheitsrat dem im

¹²⁸ Ranzelzhofer Albrecht (2004): Charta der Vereinten Nationen, Artikel 1; S. 1

¹²⁹ Im Gegensatz dazu definiert der negative Friedenbegriff die Abwesenheit von Krieg und Gewaltanwendung als Frieden. Siehe dazu auch: Nohlen Dieter/Schultze Rainer-Olaf (2002) Bd. 1 S. 245

¹³⁰ So zum Beispiel für die „Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen“ (1961), die „Wiener Konvention über konsularische Beziehungen“ (1963) und die „Wiener Konvention über das Recht der Verträge“ (1969)

¹³¹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 522ff

¹³² Ursprünglich waren dies: Die Republik China, Frankreich, die Sowjetunion, Großbritannien und die USA. Mit der UNGV Res 2758 (XXVI) vom 25. Oktober 1971 ging der ständige Sitz von der Republik China (Taiwan) auf die Volksrepublik China über.

Artikel 24, Abs. 1 „[...] die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit [...]“ übertragen wurde. Dafür kann dieser nach Artikel 25 auch verbindliche Beschlüsse fassen, welche durch alle Mitglieder befolgt werden müssen.¹³³

In den Grundsätzen der Vereinten Nationen wird den Mitgliedsstaaten ein absolutes Gewaltverbot auferlegt, damit wird ihnen auch ein *ius ad bellum* abgesprochen. Insbesondere Artikel 2, Abs 3 – „Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.“ – und Abs 4 – „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“ – sind in dieser Hinsicht eindeutig. Das – nach Außen wirksame – Gewaltmonopol der Staaten wird damit auf die Vereinten Nationen übertragen, dieses zeigt sich insbesondere in den Kapitel VI und VII der Charta.¹³⁴ Hier sieht Artikel 33 die „Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung“¹³⁵ vor, sollte es zu keiner Einigung kommen oder der Weltfrieden gefährdet sein, kann der Sicherheitsrat nach Artikel 36 und Artikel 37 tätig werden und „geeignete Verfahren oder Methoden für deren Bereinigung empfehlen.“¹³⁶ Sollte der Sicherheitsrat jedoch eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens bzw. eine Angriffshandlung feststellen (Artikel 39) so kann dieser nach Artikel 41¹³⁷ und Artikel 42¹³⁸ geeignete Maßnahmen treffen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen. In wieweit in diesem Fall auch Waffengewalt eingesetzt werden soll, entscheidet ebenfalls der Sicherheitsrat (Artikel 46). Gleichzeitig gibt es aber auch Stimmen, die in der Charta kein reales Gewaltverbot für die Staaten sehen, gerade aus realpolitischen Interessen der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs, die sich in dieser Hinsicht ihr Machtpotential nicht einschränken lassen wollten. So wird auch dezidiert das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung in Artikel 51 vorgesehen, diese sind jedoch dem Sicherheitsrat anzuzeigen und berühren wiederum nicht das Recht des Sicherheitsrates zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens geeignete erscheinende Maßnahmen zu ergreifen. Allerdings kam es durch

¹³³ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 527ff

¹³⁴ Kapitel VI „Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten“, Kapitel VII „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“

¹³⁵ Als Methoden der friedlichen Beilegung sind im Artikel 33 Abs. 1 vorgesehen: „[...] Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen, oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl“

¹³⁶ Randelzhofer Albrecht (2004): S. 9

¹³⁷ Artikel 41 sieht friedliche Sanktionsmaßnahmen vor: „Sie können die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten und den Abbruch der diplomatischen Beziehungen einschließen.“

¹³⁸ Artikel 42 sieht militärische Sanktionsmaßnahmen vor: „...mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.“

die Charta zumindest zu einer zentralisierten Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes von militärischen Mitteln, also in gewissem Sinne zu einer Deutungshoheit über die Legitimität und Legalität des Einsatzes von militärischen Zwangsmitteln in internationalen Beziehungen.¹³⁹ Durch Artikel 2, Abs. 7 der Charta der Vereinten Nationen wird allerdings noch ein weiteres entscheidendes Element in der internationalen Ordnung verankert: *„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.“* (Artikel 2, Abs. 7)

Aufbauend auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (StIGH) des Völkerbundes wurde durch die Charta der Vereinten Nationen der Internationale Gerichtshof (IGH) eingerichtet (Artikel 92). Nach Artikel 93, Abs. 1 sind alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ohne weiteres ebenfalls Vertragspartei am IGH und verpflichten sich als solche nach Artikel 94, Abs. 1 bei Streitigkeiten, in welcher der Mitgliedsstaat Partei ist, die Entscheidungen des IGH zu befolgen. Gleichzeitig sieht das Statut des IGH in Artikel 36 eine Fakultativklausel vor. Durch die Absätze 2 und 3 können die einzelnen Staaten jederzeit erklären, ob sie sich der Rechtssprechung des IGH unterwerfen.¹⁴⁰ Gerade in der Fakultativklausel des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist zu erkennen, wie die Staaten in entscheidenden Fragen auf ihre Souveränität pochen.¹⁴¹ Mit der Einrichtung der Vereinten Nationen und deren angeschlossene Organe wurde erstmalig in der Geschichte eine umfassend angelegte und dementsprechend institutionalisierte internationale Ordnung geschaffen. Auch wenn es in der Realpolitik der vergangenen Jahrzehnte zu unbeabsichtigten und beabsichtigten Blockaden kam, bzw. manche der Instrumente der Vereinten Nationen als „zahnlos“ eingeschätzt werden, so kam es, zumindest auf globaler Ebene erstmalig zu einer effektiven Institution der Friedenssicherung, insbesondere hinsichtlich des positiven Friedensbegriffs, also dem Versuch der nachhaltigen Stabilisierung und Verbesserung des sozialen Ausgleichs auf globaler Ebene. Zentral ist hierbei auch das grundsätzliche Gewaltverbot für die Staaten, welches den (zwischenstaatlichen) Krieg – auch als *ultima ratio* – für die Staaten grundsätzlich ächtet.

¹³⁹ Vgl. dazu Oeter S. (2008): S. 29

¹⁴⁰ Vgl. Randelzhofer Albrecht (2004): S. 636, Statut des Internationalen Gerichtshofs, Artikel 36

¹⁴¹ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 525f

3.5. Die Überarbeitung des humanitären Völkerrechts – die Genfer Konventionen von 1949 und deren Zusatzprotokolle

Neben einer erneuten Institutionalisierung der internationalen Staatenordnung durch die Gründung der Vereinten Nationen und der damit verbundenen Neubewertung der *ius ad bellum*, wurde auch das *ius in bellum*, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Menschen, nach dem Zweiten Weltkrieg neu kodifiziert. Im Zweiten Weltkrieg zeigten sich die Lücken des „Haager Rechts“, eine Überarbeitung wurde daher als notwendig erachtet. Die ILC der Vereinten Nationen lehnte jedoch die Übernahme der Aufgabe einer Überarbeitung ab. Als Grund wurden das zwingende Gewaltverbot und der Friedenssicherungsmechanismus der Charta der Vereinten Nationen angeführt. So war es wiederum das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das sich dieser Revision annahm und in Genf eine Staatenkonferenz einrichtete, welche mit den Vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 endete. Im Unterschied zum „Haager Recht“, welches sich mehr den Mitteln und Methoden der Führung des Kampfes beschäftigte, deckt das „Genfer Recht“ primär humanitäre Fragen ab, also den Schutz der Zivilbevölkerung, der Kriegsgefangenen und der Verwundeten.¹⁴²

In diesen vier Abkommen wurden die bereits bestehenden Regelungen zum Schutz von verwundeten und kranken Militärpersonen zu Lande und zur See sowie der Kriegsgefangenen überarbeitet, präzisiert und erweitert. Darüber hinaus wurde mit dem vierten Abkommen der Schutz von Zivilpersonen neu aufgenommen.¹⁴³ Das „I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde“ ist die Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 „[...] Zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde“; das „II Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See“ ist die Revision des X Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 „[...] betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens von 1906 auf den Seekrieg“; und das „III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ ist die Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über „[...] Behandlung der Kriegsgefangenen“. Gerade das IV Abkommen stellt im Völkerrecht ein Novum dar. Zum ersten Mal wurde mit diesem Abkommen der Schutzgedanke auch auf Zivilisten übertragen. Dies ist vor allem eine direkte Folge der hohen zivilen Opferzahlen des Zweiten Weltkrieges.

¹⁴² Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 602f

¹⁴³ Vgl. Die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle I-III; Abgerufen unter <http://www.human-rights.ch/de/internationale-menschenrechte/humanitaeres-voelkerrecht/genfer-abkommen/>

Allen vier Abkommen ist Artikel 2¹⁴⁴ und Artikel 3¹⁴⁵ gemeinsam. Sie stehen in Einklang mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen und erweiterten ihren sachlichen Geltungsbereich zum einen über klassischen Kriegszustand hinaus auf „bewaffnete Konflikte“ und zum zweiten auch auf innerstaatliche Konflikte. In dieser Hinsicht war das humanitäre Völkerrecht durch die Genfer Konventionen weiter gehend als die Charta der Vereinten Nationen, die durch Art. 2, Abs. 7 eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten kategorisch ausschloss.¹⁴⁶

Die zunehmenden innerstaatlichen Konflikte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, vor allem im Rahmen der Dekolonisierungskriege aber auch durch die amerikanische „containment“¹⁴⁷-Politik machten in den 1970iger Jahren eine Überarbeitung und weitere Präzisierung der Genfer Abkommen von 1949 notwendig. Auf der „Diplomatischen Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts“ (1974 – 1977) in Genf wurden durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Vorschläge in insgesamt vier Sessions zur Diskussion gestellt, welche in zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1949 gipfelten.¹⁴⁸ In der Präambel des I. Zusatzprotokoll heißt es: *„den ernsthaften Wunsch bekundend, dass unter den Völkern Friede herrschen möge, eingedenk dessen, dass jeder Staat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Pflicht hat, in seinen internationalen Beziehungen jede [...] Anwendung von Gewalt zu unterlassen, jedoch im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Bestimmungen zum Schutz*

¹⁴⁴ „Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird. Das Abkommen ist auch bei vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst. Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.“ I.-IV. Genfer Abkommen 1949; Artikel 2

¹⁴⁵ Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden: 1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten: a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung; b. Gefangennahme von Geiseln; c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung; d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmässig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet. 2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden. Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten. Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen. Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss. I-IV Genfer Abkommen 1949; Artikel 3

¹⁴⁶ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 603

¹⁴⁷ Vgl. dazu Nohlen Dieter/Schultze Rainer-Olaf (2002): Bd. 1: S. 108

¹⁴⁸ Vgl. Paech Norman/Stuby Gerhard (2001): S 603

der Opfer bewaffneter Konflikte neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln und die Massnahmen zu ergänzen, die ihre Anwendung stärken sollen, ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass weder dieses Protokoll noch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 so auszulegen sind, als rechtfertigten oder erlaubten sie eine Angriffshandlung oder sonstige mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt,„[...]“¹⁴⁹

Das humanitäre Völkerrecht selbst trifft keine Aussagen zum *ius ad bellum* sondern verweist in dieser Hinsicht auf die Charta der Vereinten Nationen. Vielmehr bewegt es sich auf einer anderen Ebene, es kommt immer dann zur Geltung, wenn es, warum auch immer, zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt. Diese bewaffneten Auseinandersetzungen sind ebenfalls nicht auf den klassischen Kriegsbegriff beschränkt, auch wenn es sich als Ergänzung aus diesem entwickelt hat. Gerade die Artikel 3 der vier Genfer Abkommen definieren hier einen Mindeststandard im Umgang mit schutzwürdigen Personen.¹⁵⁰ Damit wird durch das humanitäre Völkerrecht ein *ius in bellum* definiert, welches die Grundlagen für Handlungen im Falle eines bewaffneten Konflikts bietet.

3.6. Kriegsvölkerrechtliches „soft law“ – “Human Security” und die “Responsibility to Protect“

Das Ende der Blockkonfrontation durch die Auflösung der Sowjetunion führte zu Hoffnungen, dass sich die Welt in Richtung einer friedlichen Zukunft entwickeln würde. Ausdruck fand diese Hoffnung auch in dem 1992 erschienen Buch des amerikanischen Politikwissenschaftlers Francis Fukuyama „The end of history and the Last Man“. In diesem Buch vertrat er die These, dass sich durch den Zusammenbruch der Sowjetunion und der mit ihr verbündenden Staaten der Liberalismus in Gestalt von demokratischen Systemen und der Marktwirtschaft weltweit durchsetzen werde.¹⁵¹ Aber auch innerhalb der Vereinten Nationen kam es zur erneuten Beurteilung der Herausforderungen an die internationale Staatengemeinschaft. Noch im Jänner 1992 wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen durch den Sicherheitsrat aufgefordert: „[...] *analysis and recommendations on ways of strengthening and making more efficient within the framework and provisions of the Charter the capacity of the United Nations for preventive diplomacy, for peacemaking and for peace-keeping*“¹⁵² Am 17. Juni 1992 legte Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali seinen Bericht unter dem Titel „Agenda for Peace: Pre-

¹⁴⁹ Vgl. Präambel I Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977

¹⁵⁰ Vgl. Hans-Peter Gasser: Das Humanitäre Völkerrecht S. 3f; Abgerufen unter: <http://www.humanitaeresvoelkerrecht.info/Sites/PDF/gasser.pdf>

¹⁵¹ Vgl. dazu Fukuyama Francis (1992); S. 25ff

¹⁵² „Agenda for Peace: Preventive diplomacy, peacemaking and peace-keeping“ United Nations Document A/47/277; Abgerufen unter: <http://www.un-documents.net/a47-277.htm>

ventive diplomacy, peacemaking and peace-keeping“ vor. In diesem Bericht verweist der Generalsekretär auf die Blockade des Sicherheitsrates während des Kalten Krieges, insgesamt gab es 279 Vetos durch eines der ständigen Mitglieder. Die Vereinten Nationen erwiesen sich damit als wirkungslos in der Bekämpfung dieser Krisen.¹⁵³ Gleichzeitig drückt er seine Hoffnung aus, dass diese Blockade der Vergangenheit angehört und dass die Vereinten Nationen zum zentralen Instrument der Konfliktprävention und -verhütung sowie bei der Erhaltung des Friedens werden.¹⁵⁴ Dazu sollten drei Bereiche gestärkt werden – Zum einen die präventive Diplomatie, zum Zweiten die Streitschlichtungsverfahren nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen und zum Dritten die Friedenssicherung, inklusive militärischer Maßnahmen nach Kapitel VII (klassische „Blauhelmeinsätze“) und Kapitel VIII (mit „robusten Mandat“ zu zwangsweisen Durchsetzung von Friedensplänen).¹⁵⁵ Aus realistischer Sicht zeigte sich recht schnell, dass die Erwartungen an eine friedliche Zukunft möglich wären, denn die Wahrscheinlichkeit von zwischenstaatlichen Konflikten nahm nach Ende des Kalten Krieges rapide ab, gleichzeitig kam es verstärkt jedoch zu Bürgerkriegen mit schrecklichen Folgen für die Zivilbevölkerung. Diese schockierende Entwicklung führte zu einem Paradigmenwechsel des Begriffs „Sicherheit“.

Im Jahr 1994 wurde ein neues Konzept von Sicherheit durch den UN Human Development Report (HDR) vorgestellt, das Konzept der „Human Security“. Dieses Konzept verfolgt einen grundsätzlich neuen Ansatz des Begriffes der Sicherheit. Während klassische Denkschulen, wie zum Beispiel realistische Sicherheitskonzepte¹⁵⁶ die individuelle Sicherheit an die Sicherheit von (National-)Staaten knüpfen, setzt das Konzept der „Human Security“ direkt beim Individuum an. *„The concept of security has for too long been interpreted narrowly: as security of territory from external aggression, or as protection of national interests in foreign policy or as global security from the threat of a nuclear holocaust. It has been related more to nation-states than to people.“*¹⁵⁷ Das Konzept basiert, nach dem HDR, auf vier essentiellen Charakteristiken:¹⁵⁸

1. Human Security ist ein universelles Anliegen, da die Gefahren für die individuelle Sicherheit alle Menschen gleichermaßen, wenn auch abgestuft, betreffen, wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Drogen, Kriminalität, Umweltverschmutzung und Menschenrechtsverletzungen.

¹⁵³ Vgl. „Agenda for Peace: Preventive diplomacy, peacemaking and peace-keeping“, Kapitel 1 Abs. 14; United Nations Document A/47/277; Abgerufen unter: <http://www.un-documents.net/a47-277.htm>

¹⁵⁴ Vgl. ebd. Kapitel 1, Abs. 15

¹⁵⁵ Vgl. ebd. Kapitel II, Abs. 20

¹⁵⁶ Zu realistischen Sicherheitskonzepten vgl. Nohlen Dieter/Schultze Rainer-Olaf (2002) Bd. 2; S. 778

¹⁵⁷ Human Development Report 1994: S. 22; abgerufen unter: http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/255/hdr_1994_en_complete_nostats.pdf

¹⁵⁸ Vgl. ebd. S. 22f

2. Die Komponenten der Human Security sind interdependent, da die Gefahren nicht an den Grenzen halt machen.
3. Human Security kann eher durch frühe Prävention erhalten werden, als durch später Interventionen. Darüber hinaus ist die Prävention kostengünstiger als die Intervention.
4. Human Security zentriert sich auf Menschen, wie sie in Gesellschaften leben, wie sie Entscheidungen treffen können und welchen Zugang sie zu wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten haben, egal ob sie in Konfliktgebieten oder im Frieden leben.

Zusammengefasst werden im HDR 1994 sieben Sicherheitskategorien der Human Security definiert 1) Wirtschaft, 2) Ernährung, 3) Gesundheit, 4) Umwelt, 5) Individual, 6) Gemeinschaft, 7) politische Stabilität

In weiterer Folge gründete sich 1998 das sogenannte Human Security Network, welches heute 12 Staaten¹⁵⁹ umfasst. Basis dieses Netzwerkes ist die sogenannte „Lysøen Declaration“ vom 11. Mai 1998, unterzeichnet von Kanada und Norwegen. Durch diese Deklaration wurde erstmals das Konzept der „Human Security“ auch in einer offiziellen Vereinbarung zwischen Staaten übernommen, viel wichtiger jedoch war die in der Deklaration enthaltene „partnership agenda“ in welcher neun konkrete Bereiche¹⁶⁰ der Human Security angesprochen wurden. Zu diesen neun Bereichen wurden noch im Jahr 1998 spezifische Aktionspläne ausgearbeitet, welche durch die Mitglieder des Human Security Networks in unterschiedlichen Formaten umgesetzt bzw. innerhalb von Internationalen Organisationen gemeinsamen vorangetrieben werden sollten.¹⁶¹

Ein Jahr später, 1999, veröffentlichte Kofi Annan einen Artikel in der Zeitschrift The Economist mit dem Titel „Two concepts of sovereignty“. In diesem stellte er fest, dass die staatliche Souveränität in ihrem ursprünglichen Sinn neu zu definieren wäre. Staaten sollten nun als Instrumente im Dienst ihrer Bürger verstanden werden und nicht umgekehrt. Gleichzeitig wurde die individuelle Souveränität im Sinne individueller Rechte aufgewertet.¹⁶²

Im Jahr 2000 wurde durch die kanadische Regierung die „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ ins Leben gerufen. Vorausgegangen waren ihr die fehlgeschlagenen (Nicht-)Interventionen in Somalia 1992, Ruanda 1994, Bosnien und Herzegowina 1995 und Kosovo 1999. Ihren Abschluss fand die Kommission im ICISS-Report „Responsibility to

¹⁵⁹ Chile, Costa Rica, Griechenland, Irland, Jordanien, Kanada, Mali, Österreich, Panama, Schweiz, Slowenien und Thailand. Südafrika hat einen Beobachterstatus

¹⁶⁰ Landminen, Internationaler Strafgerichtshof, Menschenrechte, Internationales humanitäres Recht, Gender und Peacebuilding, Kleinwaffen Proliferation, Kinder in bewaffneten Konflikten (inkl. Kindersoldaten), Kinderarbeit und Arktische- und Nördliche Kooperation

¹⁶¹ Vgl. Small (2001): 231ff

¹⁶² Vgl. Kofi Annan - Two concepts of sovereignty; Abgerufen unter: <http://www.economist.com/node/324795>

Protect“ (R2P)¹⁶³. Der Bericht verweist umfangreich auf die Souveränität, als Teil des Westfälischen Systems und niedergeschrieben in der Charta der Vereinten Nationen. Diese Souveränität wird auch nicht in Frage gestellt, im Gegenteil. Die souveräne Gleichheit der Staaten im internationalen System wird in ihrer Wichtigkeit nicht eingeschränkt. *„It is a concept which provides order, stability and predictability in international relations since sovereign states are regarded as equal, regardless of comparative size or wealth. The principle of sovereign equality of states is enshrined in Article 2.1 of the UN Charter.“*¹⁶⁴ Gleichzeitig spricht sich der Bericht aber auch für eine Verschiebung des Paradigmas von Souveränität aus. Dabei soll die staatliche Souveränität per se nicht aufgehoben oder auf eine höhere Ebene verschoben werden. Vielmehr soll die neue Form der Souveränität anders charakterisiert werden: von einer „sovereignty as control“ zu „sovereignty as responsibility“. Diese soll sowohl in ihrer äußeren, internationalen, als auch inneren, nationalen, Funktion angewandt werden.¹⁶⁵ Der Schutz der Bürger soll nicht nur vor äußeren Gefahren, sondern auch nach innen gewahrt werden, sollte ein Staat dieser Verantwortung allerdings nicht nachkommen können, dann muss diese durch die internationale Staatengemeinschaft übernommen werden: *„[...] .sovereign states have a responsibility to protect their own citizens from avoidable catastrophe – from mass murder and rape, from starvation – but that when they are unwilling or unable to do so, that responsibility must be borne by the broader community of states.“*¹⁶⁶

Auch wenn sich der Bericht mit dem klassischen Interventionsrecht auseinandersetzt, so ist sein Ansatz weit über diesen Begriff hinausgehend. So nennt er drei Gründe, wieso die klassischen Begriffe “the right of humanitarian intervention” oder “right to intervene” zu kurz greifen bzw. auch nicht hilfreich sind: 1. Diese Begriffe fokussieren zu sehr auf die Ansprüche, Rechte und Vorrechte der Staaten, in welchen interveniert werden könnte, als auf jene die davon profitieren könnten, 2. Durch die Einengung auf die Intervention selbst wird zu wenig auf vorbeugende oder nachfolgende Maßnahmen Wert gelegt, und 3. Wird durch die verwendete Sprache die Debatte für eine Intervention aufgeladen, indem alle Argumente dagegen als anti-humanitär de-legitimiert werden.¹⁶⁷

Daher erweitert der Bericht die Frage der Humanitären Intervention und der Schutzverantwortung der Staaten auf drei Bereiche:

¹⁶³ Im deutschen Sprachgebrauch wird dieser Terminus mit “Schutzverantwortung” übersetzt.

¹⁶⁴ ICISS – „The Responsibility to Protect“; S. 12; Abs 2.7; Abgerufen unter <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf>

¹⁶⁵ Vgl. ebd. S. 13, Abs. 2.14

¹⁶⁶ Vgl. ebd. S. VIII

¹⁶⁷ Vgl. ebd. S. 16 Abs. 2.28

1. Die „*Responsibility to Prevent*“¹⁶⁸ (Konfliktprävention): Diesem Bereich wird im Bericht die meiste Bedeutung beigemessen. Grundsätzlich ist dies eine Aufgabe der jeweiligen Staaten, jedoch nicht alleine, da ein Versagen des Staates in diesem Bereich zu internationalen Konsequenzen und Kosten führt. Für eine nachhaltige Konfliktprävention sind drei essentielle Bedingungen zu erfüllen: „early warning“¹⁶⁹, „preventive toolbox“¹⁷⁰ und „political will“.¹⁷¹
2. Die „*Responsibility to React*“¹⁷²: Dieser Bereich ist der umstrittenste des Berichtes. Deswegen waren die Autoren auch bemüht hier herauszustreichen, dass militärische Interventionen nur in Extremfällen vorgesehen sind, wenn alle anderen politischen, ökonomischen und juristischen Maßnahmen vorher versagt haben. „React“, also die Reaktion auf Krisen, muss nicht auf militärischen Zwangsmaßnahmen aufbauen, auch Waffenembargos oder das Einfrieren von Konten bestimmter Akteure in von Krisen betroffenen Staaten stellen Instrumente dar. Sollte es allerdings zu der Entscheidung kommen, militärisch zu intervenieren, dann gilt es insbesondere eine Schädigung der Zivilbevölkerung zu vermeiden.¹⁷³ Ist eine militärische Intervention unvermeidlich, sieht der Bericht sechs absolute Kriterien vor: 1) ein gerechter Grund,¹⁷⁴ 2) eine rechte Absicht,¹⁷⁵ 3) die militärischen Maßnahmen als letztes Mittel,¹⁷⁶ 4) die Verhältnismäßigkeit der Mittel,¹⁷⁷ 5) realistische Erfolgsaussichten¹⁷⁸ und 6) eine richtige Instanz¹⁷⁹ für die Autorisierung der militärischen Intervention.¹⁸⁰ Damit wurden durch den Bericht wieder die Idee des „Gerechten Krieges“¹⁸¹ aufgegriffen. Allerdings sind die Kriterien nach Norman Paech: „[...] in hohem Maße unbestimmt und auslegungsfähig.“¹⁸²

¹⁶⁸ Vgl. ebd. S. 19ff

¹⁶⁹ Vgl. ebd. S. 21f Abs. 3.10 – 3.17: In den meisten Konflikten besteht kein Mangel „early warning“, also Früherkennungsmechanismen. Der Bericht fordert vielmehr, dass die derzeitigen Friktionen bei der Informationsverarbeitung und dem Datenaustausch zwischen den Staaten verbessert werden, damit hier die zeitlichen Verzögerungen zur politischen Entscheidungsvorbereitung verringert werden können.

¹⁷⁰ Vgl. ebd. S. 22f Abs. 3.18 – 3.43: In der „preventive toolbox“ werden unterschiedlichste Maßnahmen zur Konfliktprävention zusammengefasst. Diese reichen von politischen Maßnahmen (Einbindung demokratischer Strukturen, Zivilgesellschaft, Vertrauensbildende Maßnahmen, Capacity building, etc) über wirtschaftliche Maßnahmen (zur Armutsbekämpfung und einem verbesserten Zugang zum Markt) bis hin zu Stärkung des Rechtsstaates und Sicherheitssektorreform (SSR)

¹⁷¹ Vgl. ebd. 71 Abs. 8.18: Dieser Aspekt wird im Bericht in Kapitel 8, insbesondere ab Abs. 8.18, eingehend behandelt da er nicht unterschätzt werden darf.

¹⁷² Vgl. ebd. S. 29ff

¹⁷³ Vgl. ebd. S. 30f, Abs. 4.7 – 4.9

¹⁷⁴ Vgl. ebd. S. 32ff, Abs. 4.19

¹⁷⁵ Vgl. ebd. S. 35f, Abs. 4.33 – 4.36

¹⁷⁶ Vgl. ebd. S. 36f, Abs. 4.37 & 4.38

¹⁷⁷ Vgl. ebd. S. 37, Abs. 4.39 & 4.40

¹⁷⁸ Vgl. ebd. 37, Abs. 4.41 – 4.43

¹⁷⁹ Vgl. ebd. S. 32, Abs. 4.17

¹⁸⁰ Vgl. ebd. S. 32, Abs. 4.16

¹⁸¹ Vgl. oben Kapitel 2.1; S. 5ff

¹⁸² Paech (2013): S. 4

3. Die „*Responsibility to Rebuild*“¹⁸³ ist der zentrale Bereich des R2P Berichts. Gerade dieser Bereich wurde nach Ansicht der Kommission in der Vergangenheit zu wenig gewürdigt.¹⁸⁴ Ein dauerhafter und nachhaltiger Frieden, die Einrichtung einer Good Governance und eine nachhaltige Entwicklung müssen durch die intervenierenden Mächte geschaffen werden. In dem Bericht werden die wesentliche Elemente einer erfolgreichen Post-Interventionsstrategie genannt: Sicherheit,¹⁸⁵ Gerechtigkeit/Versöhnung¹⁸⁶ und Entwicklung.¹⁸⁷ Gleichzeitig wird betont, dass eine Transformation der Gesellschaft nur gemeinsam mit der lokalen Bevölkerung erfolgen kann.

Völkerrechtlich hat sich durch diesen Bericht wenig geändert. Im Endeffekt bestätigte der Bericht die grundlegenden Rechte und Pflichten des internationalen Systems. Zu einer Verschiebung der Souveränität auf eine überstaatliche Ebene ist es nicht gekommen, dies war aber auch nicht beabsichtigt. Im Zuge des „World Summit 2005“ bestätigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Konzept von R2P und arbeitete es unter Absatz 139 in ihr Abschlussdokument ein.¹⁸⁸ Dennoch bleibt es ein politisches Programm, dessen rechtliche Kodifizierung weiter durch die Generalversammlung geprüft wird. Allerdings kann man auch feststellen, dass es als internationales „soft law“ anerkannt wird. Auch wenn die Entscheidungen nach den klassischen Mechanismen der Internationalen Ordnung, insbesondere der Vereinten Nationen, aber auch regionaler kollektiver Sicherheitsstrukturen (EU, NATO, AU etc) so wird immer wieder in der Entscheidungsfindung und der Debatte auf die im Bericht festgestellten Prinzipien und Kategorien verwiesen. Auch wenn dieser Bericht und sein damit verbundenes Konzept rechtlich nicht bindend ist, so wird den Kernelementen jedoch faktisch eine maßgebliche Relevanz eingeräumt.

3.7. Zusammenfassung

Mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zu einer zunehmenden Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts. Die Gründe für diese Entwicklung sind mannigfaltig. Hier sind aber besonders zwei Aspekte ausschlaggebend. Zum einen sollte durch diese Verträge das Gleichgewicht der Mächte im „europäischen Konzert“ abgesichert werden. Zum anderen war dies durch eine zunehmende Partizipation der bürgerlichen Gesellschaftsschichten am politischen Leben bedingt. Gerade diese Gesellschaftsschichten wollten zum einen ihre wirtschaftliche Macht

¹⁸³ Vgl. ICISS – „The Responsibility to Protect“; S. 39ff; Abgerufen unter <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf>

¹⁸⁴ Vgl. ebd. S. 39, Abs. 5.2

¹⁸⁵ Vgl. ebd. S. 40f, Abs. 5.8 – 5.12

¹⁸⁶ Vgl. ebd. S. 41f, Abs. 5.13 – 5.18

¹⁸⁷ Vgl. ebd. S. 42f Abs. 5.19 – 5.21

¹⁸⁸ Vgl. Resolution adopted by the General Assembly: 60/1. 2005 World Summit; S. 30, Abs. 139; Abgerufen unter: <http://www.un.org/womenwatch/ods/A-RES-60-1-E.pdf>

absichern und zum anderen auch eine gewisse Sicherheit für ihre Investitionen sichergestellt haben. Darüber hinaus darf der gesellschaftliche Aspekt durch die verbesserte Nachrichtenübermittlung nicht unterschätzt werden. Die Schicksale der verwundeten wehrpflichtigen Soldaten wurden durch Presseberichte von breiten Gesellschaftsschichten partizipiert.

Insofern war es auch eine private Initiative, die zu der ersten bedeutenden Konvention der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geführt hat. Henry Dunant, ein Schweizer Geschäftsmann und Humanist, verarbeitete seine Eindrücke der Folgen der Schlacht von Solferino, welche 1859 stattfand, in einem Buch. Nach dieser Schlacht, mit über 60.000 Toten, blieben tausende verwundete Soldaten am Schlachtfeld zurück, ohne jede Hilfe. Die Not und das Leiden dieser Soldaten nahm er zum Anlass, um einen Verein zu gründen, welcher sich verwundeter Soldaten annehmen sollte. Wenige Jahre später, 1864, kam es auf Einladung der Schweizer Regierung zu einer Konferenz, im Zuge derer sich die europäischen Mächte über das Los der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde beraten sollten. Diese Konferenz endete mit einer Konvention, die in ihren Grundzügen und hinsichtlich ihrer Kerninhalte bis heute Gültigkeit hat. Im Wesentlichen sind dies die Neutralität des Sanitätspersonals, von Spitälern und Ambulanzen, eine einheitliche Kennzeichnung (das Rote Kreuz auf weißem Grund) und der Schutz der Bevölkerung, welche Verwundete pflegt.

Während die Genfer Konvention von 1864 sich auf die Versorgung und die Hilfe von verwundeten Soldaten beschränkte, waren die Haager Abkommen breiter angelegt. Ausgangspunkt dieser Konferenzen war ein Vorschlag des russischen Zaren. In diesem griff Zar Nikolaus die Forderungen von Friedensbewegungen auf, um den Krieg durch „humanitäre“ Maßnahmen „erträglicher“ zu machen. Auch wenn die Reaktionen der anderen europäischen Mächte eher verhalten ausvielen, so wurden dennoch zwei Konferenzen (1899 und 1907) abgehalten, deren Ergebnisse in insgesamt 14 Einzelabkommen zusammengefasst wurden. Im Zuge dieser Abkommen wurden zum einen Ansätze qualitativer Rüstungsbeschränkungen vereinbart und zum anderen eine friedliche Konfliktschlichtung konzipiert. Am bekanntesten ist jedoch das „IV Haager Abkommen betreffend der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“, welches unter dem Namen „Haager Landkriegsordnung“ in die Geschichte einging. Durch dieses Abkommen wurde das Gewohnheitsrecht der Gebräuche in der Kriegsführung, also des *ius in bellum*, weitgehend kodifiziert und damit auch eine Trennung von Kombattant bzw. Nichtkombattant getroffen, welche gleichzeitig Rechte und Pflichten dieser Personengruppen definiert. Gerade diese Bestimmungen haben bis heute ihre Gültigkeit.

Der Erste Weltkrieg jedoch, welcher mit einer unglaublichen Mobilisierung ganzer Bevölkerungen einherging und auch als „totaler Krieg“ verstanden werden kann, machte jedoch durch seine Kriegsführung (i.S. der eingesetzten Waffensysteme, wie Giftgas, weitreichende Artillerie etc.) aber auch durch die aus ihm resultierende politische Ordnung in Europa eindeutig klar,

dass die europäische Ordnung des „Konzert der Mächte“ nicht weiter bestehen könne. Insbesondere auf das Betreiben der USA, die sich in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg, gemäß ihrer Monroe-Doktrin aus der europäischen Politik herausgehalten hatten, wurde eine Institutionalisierung der europäischen Ordnung angedacht. In Groben Zügen wurden die amerikanischen Vorstellungen durch die Gründung des Völkerbundes, als Teil des Friedensvertrages von Versailles, umgesetzt. Allerdings hatte der Völkerbund auch einige „Geburtsfehler“. Zum einen traten die USA dem Völkerbund aus innenpolitischen Gründen nicht bei, zum zweiten wurde Sowjetrußland nicht zu den Friedensverhandlungen in Versailles eingeladen und war daher auch nicht von Anfang an Mitglied und zum dritten wurden die Kriegsverlierer (vor allem Deutschland aber auch Österreich) nicht von Anfang an aufgenommen. Zentrales Element des Völkerbundes sollte eine kollektive Friedenssicherung sein. Auch wenn die Idee der kollektiven Friedenssicherung durch eine Internationale Organisation mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs scheiterte, so wurde dieses Element der internationalen Ordnung bis heute zu einem zentralen Bestandteil der Internationalen Beziehungen.

So zeigte sich nämlich spätestens mit der „Atlantik-Charta“ von 1941, dass eine Nachkriegsordnung unter Einbeziehung einer internationalen Organisation wiederum möglich wäre. Nachdem im Jänner eine „Erklärung der Vereinten Nationen“ durch die USA und Großbritannien sowie weitere 26 Staaten unterzeichnet wurde, nahmen diese Pläne eine konkretere Gestalt an. Die ausgearbeitete Charta der Vereinten Nationen, vom 24. Oktober 1945, stellt heute ein zentrales Element in der internationalen Ordnung und dem internationalen Recht dar. In vielen Bereichen wurden die Satzungen des Völkerbundes durch die Vereinten Nationen übernommen, mit einem wesentlichen Unterschied. Erstmals wurde das grundsätzliche Recht zur Führung eines Krieges durch ein allgemeines Gewaltverbot den Staaten abgesprochen. Die Führung eines Krieges ist damit nur noch zu Selbstverteidigung, ähnlich nationaler Bestimmungen zur Notwehr gestattet. Auch wenn in der Realpolitik der vergangenen Jahrzehnte der Krieg als Mittel der Politik nicht vollständig verschwand (z.B. Dekolonisierungskriege etc) so hat sich das System dennoch hinsichtlich der zwischenstaatlichen Kriege weitgehend bewährt (gerade im Rahmen der Blockkonfrontation durch die Gefahr eines atomaren Krieges).

Nachdem die Vereinten Nationen mit dem Verweis des Gewaltverbotes sich für eine Überarbeitung des Kriegsvölkerrechts (sowohl der Genfer Konvention als auch des „Haager Rechts“) für unzuständig erklärten, war es wiederum das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, welches zu einer Konferenz lud, die am 12. August 1949 mit vier Abkommen endete. Diese unterzogen sowohl die Genfer Konvention von 1864 als auch der Haager Abkommen einer gründlichen Revision, um die erkannten Lücken zu schließen. Neu war jedoch das 4. Abkommen, welches erstmals explizit den Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten behandelte. Die zunehmend innerstaatlichen Kriege in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigten

recht schnell die fehlenden Bereiche des humanitären Kriegsvölkerrechts auf. Daher kam es zwischen 1974 und 1977 zu weiteren Konferenzen, welche in zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1949 gipfelten. Das humanitäre Kriegsvölkerrecht der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle trifft grundsätzlich keine Aussagen zu dem *ius ad bellum* – hier wird direkt auf die Charta der Vereinten Nationen verwiesen, sondern versucht eine Regulierung des Umgangs mit Schutzbedürftigen im Falle bewaffneter Konflikte.

Das Ende der Blockkonfrontation des Kalten Krieges war von einer Aufbruchsstimmung in der internationalen Staatengemeinschaft geprägt. Der positive Friedensbegriff der Vereinten Nationen wurde um den Begriff der Human Security erweitert, welcher die individuelle Sicherheit der Menschen ins Zentrum stellte. Die Souveränität der Staaten wird damit nicht nur durch ihrer Rechte und Pflichten in den Beziehungen zwischen den Staaten sondern auch durch ihre Verantwortung gegenüber den Menschen innerhalb ihres Staatsgebietes definiert. Diese Veränderung des Paradigmas „Souveränität“ liegt auch in den Völkerrechtsverletzungen in vielen Bürgerkriegen oder auch „Neuen Kriegen“ begründet, welche ab den 1990er Jahren in Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit traten. Die zunehmende Anzahl sogenannter „scheitender“ und „gescheiterter“ Staaten führte auch zu dem Konzept der Schutzverantwortung der internationalen Staatengemeinschaft für jene Menschen, die in solchen Staaten leben. Vorläufiger Höhepunkt dieses Konzepts ist der ICISS-Port „Responsibility to Protect“ (R2P) aus dem 2001. Auch wenn dieser bis heute nicht als kodifiziertes internationales Recht niedergeschrieben ist, so bestimmen seine Kernelemente in vielen Fällen dennoch das internationale Krisenmanagement. Die Souveränität der Staaten wurde durch diesen Bericht grundsätzlich nicht aufgehoben, aber die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Vereinten Nationen sind durch diesen Bericht aufgerufen, sich aktiver in der Sicherung der persönlichen Sicherheit der Menschen zu engagieren. Grundsätzlich besteht dieser Konzept aus drei gleichrangigen Säulen, der „Responsibility to Prevent“, der „Responsibility to React“ und der „Responsibility to Rebuild“. Auch wenn diese Säulen gleichrangig sind, so muss dennoch an dieser Stelle kritisch angemerkt werden, dass vor allem die „Responsibility to React“ im Rahmen der humanitären Interventionen eine vorrangige Aufmerksamkeit genießt und die anderen beiden Säulen etwas ins Hintertreffen geraten sind. Die Folgen sind jedoch, dass zum einen die Erwartungen der intervenierenden Mächte hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs und qualitativen Erfolges meist nicht erreicht werden und zum anderen, dass es durch eine fehlende Prävention bzw. durch einen fehlenden Wiederaufbau zu keiner nachhaltigen Stabilisierung kommt.

Das internationale Völkerrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts kann daher in vier Aspekten zusammengefasst werden: 1. Die in einem innereuropäischen Prozess entwickelten Normen und Werte des Völkerrechts wurden globalisiert. 2. Es ist durch institutionalisierte internationale Organisationen (global und regional) geprägt, welche Recht und Pflichten definieren und

auch deren Einhaltung exekutieren bzw. kontrollieren sollen. 3. Das Völkerrecht adressiert ausschließlich Staaten. Nichtstaatliche Akteure haben keine definierten Rechte und Pflichten. 4. Das kodifizierte *ius in bellum* ist auf staatlich kontrollierte Streitkräfte ausgelegt. Die Nichteinhaltung von Rechten und Pflichten in der Kriegsführung durch nichtstaatliche Akteure werden als kriminelle Akte einzelner Personen verfolgt und nicht als Handlungen völkerrechtlich legitimer Kombattanten.

4. Was ist Krieg? – Anwendungsbereiche des Völkerrechts bei bewaffneten Konflikten

Im folgenden Kapitel wird die Bedeutung von zentralen Begriffen des Völkerrechts nachvollzogen um hier eine Abgrenzung vornehmen zu können. In Betracht gezogen werden dabei die Begriffe „erklärter Krieg“, „internationale bewaffnete Konflikte (zwischen Hohen Vertragsparteien)“, und „bewaffnete Konflikte die keinen internationalen Charakter haben“ oder „die zwischen Streitkräften einer Hohen Vertragspartei und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden.“

4.1. Erklärter Krieg

Der „erklärte Krieg“ entspricht am meisten jener Vorstellung von Krieg, welche auch das klassische Völkerrecht geprägt hat. Ein „erklärter Krieg“ findet demnach dann statt wenn ein souveräner Staat einem anderen souveränen Staat den Krieg erklärt. Gerade die Kriegserklärung stellte in klassischen Völkerrecht ein wichtiges Element dar um eine Unterscheidung zwischen dem Kriegszustand auf der einen Seite und dem Frieden auf der anderen Seite zu unterscheiden. In den Haager Konferenzen wurde deswegen auch vereinbart, dass Feindseligkeiten nicht ohne vorausgehende Benachrichtigung beginnen sollten und ein Kriegszustand unverzüglich neutralen Mächten anzuzeigen sei: *„Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß.“*¹⁸⁹ Und weiter: *„Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege gemacht werden kann. Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.“*¹⁹⁰ Mit der Unterzeichnung des Kellogg-Briand Pakt von 1928 bzw. spätestens mit Annahme der Satzungen

¹⁸⁹ Artikel 1 des III. Übereinkommen über den Beginn der Feindseligkeiten der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907; Bundeskanzleramt/Rechtsinformationssystem; abgerufen unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000022>; abgerufen am 16.07.2016

¹⁹⁰ Artikel 1 des III. Übereinkommen über den Beginn der Feindseligkeiten der II. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907; Bundeskanzleramt/Rechtsinformationssystem; abgerufen unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000022>; abgerufen am 16.07.2016

der Vereinten Nationen sind die „erklärten Kriege“ jedoch – zumindest Völkerrechtlich – obsolet da sie durch das allgemeine Gewaltverbot nicht mehr Teil der internationalen Konfliktaustragung zwischen Staaten sind.¹⁹¹

4.2. Internationale bewaffnete Konflikte

Mit dem in Art. 2, Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen normierten allgemeinen Gewaltverbot hat sich auch die Begrifflichkeit von „Krieg“ auf „internationalen bewaffneten Konflikt (zwischen den Hohen Vertragsparteien)“ verschoben. Die einzige völkerrechtlich legitime Situation des Einsatzes von Streitkräften durch Staaten heute das ebenfalls durch die Charta der Vereinten Nationen normierte Recht der „individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“. Hierzu wird in Artikel 51 ausgeführt: *„Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“*¹⁹² Der bewaffnete Angriff stellt dabei die zentrale Tatbestandvoraussetzung dar, die einen internationalen bewaffneten Konflikt auslösen kann.¹⁹³ Erforderlich hierfür ist grundsätzlich ein Vorgehen mit militärischen Mitteln durch einen Staat, also durch den Einsatz von Streitkräften.¹⁹⁴ Gleichzeitig kommt es durch Art. 51 aber – zumindest theoretisch – zu einer zeitlichen Einschränkung des bewaffneten Konfliktes. Durch die Verpflichtung die Inanspruchnahme der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung an den Sicherheitsrat anzuzeigen kommt es unmittelbar zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten zu den Vereinten Nationen. Gerade der Sicherheitsrat hat hierbei eine zentrale Rolle, ist er doch für die – politischen, wirtschaftlichen und militärischen – Maßnahmen nach Art. 41 bzw. 42 der Charta der Vereinten Nationen zuständig.¹⁹⁵

Völkerrechtsfähige Subjekte, wie Staaten aber auch stabilisierte de-facto Regime¹⁹⁶ neigen in den meisten Fällen von bewaffneten Konflikten, die über die Staatsgrenzen hinausgehen jedoch zu einer sub-konventionalen Definition der Situation. In den meisten Fällen wird in diesem

¹⁹¹ Siehe Kapitel 3.5.; S. 39ff

¹⁹² Randelzhofer Albrecht (2004): Charta der Vereinten Nationen, Artikel 51; S. 5

¹⁹³ Vgl. Hobe (2014): S. 45

¹⁹⁴ Vgl. ebd. S.45

¹⁹⁵ Vgl. Randelzhofer Albrecht (2004): Charta der Vereinten Nationen, Artikel 39; S. 4

¹⁹⁶ Vgl. Schöbener (2014): S. 128

Zusammenhang von „Grenzzwischenfällen“, „Zusammenstößen“ und „Scharmützeln“¹⁹⁷ gesprochen. Feindseligkeiten zwischen bewaffneten Streitkräften von Staaten können grundsätzlich als bewaffneter Konflikt klassifiziert werden. Die erfüllen die Voraussetzungen hinsichtlich ihres Organisationsgrades, gleichzeitig muss jedoch eine gewisse Intensität der Kampfhandlungen erreicht werden. Nicht jeder bewaffnete Angriff löst damit einen bewaffneten Konflikt aus, der dem Sicherheitsrat angezeigt wird.¹⁹⁸

4.3. Bewaffnete Konflikte die keinen internationalen Charakter haben

Während ein internationaler bewaffneter Konflikt nach dem Völkerrecht grundsätzlich dann vorliegt wenn es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen zumindest zwei „Hohen Vertragsparteien“ der Abkommen zum humanitären Völkerrecht, also völkerrechtssubjektfähige Staaten, kommt, so sind nicht-internationale bewaffnete Konflikte grundsätzlich jene Konflikte *„die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.“*¹⁹⁹

Naturgemäß existieren es für die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte keine verbindlichen Rechtsvorschriften eines *ius ad bellum* und auch für das *ius in bellum* sind die Vorschriften zumindest lückenhaft.²⁰⁰ Die Zusatzprotokolle sehen grundsätzlich vor, dass das humanitäre Völkerrecht im Falle eines nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes durch die beteiligten Akteure zu beachten ist. Allerdings wurden die Zusatzprotokolle durch einige Staaten (z.B. USA, Israel, Türkei, Indonesien, Indien, Malaysia) nicht unterzeichnet, dadurch stellt sich zum Teil sicher die Frage inwieweit die Beteiligten in gewissen Konfliktsituationen an diese gebunden sind.²⁰¹

Eine besondere Frage stellt sich bei den nicht-internationalen bewaffneten Konflikten hinsichtlich der Autorisierung zum Kampf. Während das Völkerrecht den Staaten die Entscheidung zulässt, wer zu den staatlichen Streitkräften zählt und daher an den Kämpfen teilnehmen darf, existiert auch durch das Zusatzprotokoll II keine Regelung, die solch einen Status für nicht-

¹⁹⁷ Vgl. Edlinger (2016): S. 42f

¹⁹⁸ Vgl. ebd.: S. 47f

¹⁹⁹ Art. 1, Abs. 1 des Zusatzprotokoll II von 1977, abgerufen unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770113/201407180000/0.518.522.pdf>

²⁰⁰ Vgl. Dreist (2014): S. 171

²⁰¹ Vgl. ebd. S. 169

staatliche Akteure vorsieht. Diese fehlende Regelung liegt auch dadurch begründet, dass gerade diese Gruppen meist den Staat selbst in Frage stellen.²⁰²

Für nicht-internationale bewaffnete Konflikte existieren im Moment keine verbindlichen völkerrechtlichen Regelungen hinsichtlich der legitimen militärischen Ziele (also jene Gebäude, Personen, Fahrzeuge etc. die in Kampfhandlungen angegriffen werden dürfen), zu Statusfragen (also ob ein Akteure auch eine – völkerrechtliche – Legitimität besetzt), zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. zum Verbot der Verursachung von exzessiven Kollateralschäden.²⁰³

²⁰² Vgl. ebd. S. 172f

²⁰³ Vgl. ebd. S. 171.

5. Herausforderungen an das Kriegsvölkerrecht – Neue Kriege und Hybride Konflikte

5.1. Die Grenzen der Symmetrie und asymmetrische Konflikte – die Neuen Kriege

Nach den erschütternden Erfahrungen des Ersten und Zweiten Weltkrieges gelang es durch die Vereinten Nationen eine Ordnung zu schaffen, deren Grundsätze in der friedlichen Konfliktaustragung bestehen. Gerade hinsichtlich des nuklearen Patts zwischen den großen Blöcken hätte die Austragung eines möglichen Krieges zur Durchsetzung politischer Interessen nahezu apokalyptische Folgen gehabt. Dieses Patt des Schreckens, aber auch immer stärker werdende wirtschaftliche und politische Integrationsmaßnahmen führten gerade in Europa zu einer gewissen Stabilität. Die „Hegung des Krieges“ schien, zumindest in Europa, gelungen. Das Ende der Blockkonfrontation war daher auch mit Friedenserwartungen verbunden. Die Zerfallskriege im ehemaligen Jugoslawien, dem Kaukasus, aber auch in Sahelafrika waren jedoch Anzeichen, dass mit dem Ende des 20. Jahrhunderts nicht eine Zeit des Friedens angebrochen war, allenfalls ein Ende der zwischenstaatlichen, symmetrischen Kriege.²⁰⁴

Die Begriffe Symmetrie und Asymmetrie wurden in der Politikwissenschaft über lange Perioden der Debatte vor allem für die Unterscheidung der unterschiedlichen Ausformung der Kriegsführung bzw. für die staatlichen und nichtstaatlichen Gewaltakteure verwendet. Herfried Münkler spricht sich in diesem Zusammenhang allerdings für eine Erweiterung der Begrifflichkeiten aus und stellte dafür drei Thesen auf, um die Veränderung der geopolitischen Machtkonstellationen seit den 1990er Jahren zu erfassen. Damit sollte es auch möglich sein, die notwendigen (sicherheits-)politischen Schlussfolgerungen zu ziehen. Münklers Thesen lauten wie folgt:

1. Das klassische Völkerrecht ist ein Konstrukt, welches auf einem System der symmetrischen Staaten aufbaut, wie sie sich in Europa nach den Friedensschlüssen von 1648 im sogenannten Westfälischen System herausgebildet hat. Die Reziprozität zwischen Staaten und deren absolute Souveränität wurde zum Leitmotiv der politischen Ordnung. Dieses, ursprünglich auf Europa zugeschnittene, Rechtssystem wurde im Laufe des 20. Jahrhunderts globalisiert, ohne, dass die Voraussetzung einer tendenziellen

²⁰⁴ Vgl. Münkler Herfried (2002): S. 10ff

symmetrischen Konstellation der politischen Ordnung gleichermaßen global ausgeweitet werden konnte. Damit laufen die Entwicklungen des Völkerrechts und der Weltordnung asynchron.

2. Es gibt Völkerrechtskonstellationen die aus einer asymmetrischen machtpolitischen Konstellation heraus erwachsen und dementsprechend im Kern eine asymmetrische Rechtskonstellation beinhalten. Diese sind in den meisten Fällen in völkerrechtlichen Vorstellungen imperialer Systeme eingebettet. So ist zum Beispiel die Idee des gerechten Krieges eine normative Spiegelung asymmetrischer Machtverhältnisse. Bei dieser Konstellation hat eine Partei alles Recht auf ihrer Seite, während die andere weitgehend im Unrecht ist. Wenn die asymmetrisch überlegene Seite die Führung eines gerechten Krieges reklamiert, so handelt es sich um einen Pazifizierungskrieg bei dem der imperiale normative Leitwert, der Friede, durchgesetzt werden sollte. Reklamiert auf der anderen Seite die asymmetrisch unterlegene Partei den Kriegsgrund für einen gerechten Krieg, so handelt es sich um einen Befreiungskrieg. Reziprozität, wie sie durch die Völkerrechtsnormen der modernen Staatensysteme bestimmt ist, ist in beiden Fällen ausgeschlossen.
3. Gerade die Vereinten Nationen, als zentrales Element der völkerrechtlichen Ordnung, ist ein Mischsystem der beiden beschriebenen Systeme. Auf der einen Seite sind alle Mitgliedsstaaten grundsätzlich gleichartige Mitglieder und damit eine symmetrische Konstellation. Gleichzeitig gibt es aber auch ein faktisches asymmetrisches Element. Die ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat sind mit dem Vetorecht gegenüber den anderen Mitgliedern privilegiert. Diese Privilegierung ist historisch begründet und entspricht heute nicht mehr der realen Machtstellung der Staaten.²⁰⁵

In der europäischen Militärgeschichte bezieht sich die Symmetrie der aufbotenen militärischen Kräfte nicht auf deren Gleichheit bzw. gleiche Stärke, sondern auf deren Gleichartigkeit. Diese Gleichartigkeit lässt sich anhand dreier Kriterien überprüfen:

- Rekrutierung: Handelt es sich um ein eilig aufbotenes und tendenziell eher kurz ausgebildetes Volksheer, das den Gegner in einem permanenten Krieg zermürben will oder wird eine bestimmte Bevölkerungsgruppe rekrutiert, die über einen längeren Zeitraum trainiert wird, bevor sie in den Krieg geschickt wird? Also eine Frage der Professionalisierung der Streitkräfte.
- Bewaffnung: Werden die militärischen Kräfte nach dem Prinzip der Selbstequipierung bewaffnet oder stellen sie ein Instrument eines politischen Körpers dar, der sie einheitlich ausrüstet, bewaffnet und versorgt?

²⁰⁵ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 279f

- Ausbildung: Wie lange dauert die Ausbildung und in welcher Intensität wird sie durchgeführt? Die Spanne reicht dabei von der Schulung individuellen Fertigkeiten des Soldaten bis hin zum abgestimmten Vorgehen taktischer Formationen.²⁰⁶

Eine Symmetrie kann nur vorliegen, wenn die Gleichartigkeit der gegeneinander kämpfenden Soldaten in diesen drei Kriterien gegeben ist. Gerade die völkerrechtlichen Verträge der europäischen Neuzeit zielten auf diese Form der Gleichartigkeit ab.²⁰⁷

Die durch und durch symmetrische Konfrontation zwischen den Blöcken des Kalten Krieges, welche sich zum Glück für die Menschheit nie zu einem vollständigen Krieg entwickelte, verdeckt jedoch durch seine möglichen massiven Auswirkungen einen wichtigen Aspekt der Geschichte der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Mehr als zwei Drittel aller Kriege, die nach dem Zweiten Weltkrieg geführt wurden, waren keine klassischen Staatenkriege.²⁰⁸ In der Literatur finden sich unterschiedliche Ansätze, wie diese Kriege begrifflich zu klassifizieren wären, unterschiedliche Termini werden dafür angeboten –, low-intensity-war, kleine Kriege, wilde Kriege, Bürgerkriege, substaatliche Kriege, transnationale Kriege etc.²⁰⁹. Der wohl bekannteste Begriff ist jener der „Neuen Kriege“. Irene Etzersdorfer beschreibt die Neuen Kriege wie folgt: *„Charakteristika der neuen Gewaltstrategien sind stark asymmetrische Konfliktlagen, in welchen Elemente des konventionellen Krieges, der Guerillakrieges, des Bürgerkrieges, der Bandenkriminalität, des transnationalen Verbrechens und Terrorismus zu finden sind. Jenseits aller Unterschiede brechen diese neuen Konflikte vorwiegend dort aus, wo Staaten ihr Gewaltmonopol wieder an die Gesellschaft verlieren bzw. dieses, bei näherer Betrachtung, nie wirklich besaßen, sodass sich Gewaltmärkte (re-privatisieren) und von substaatlichen Akteuren übernommen werden.“*²¹⁰

Gleichzeitig ist der Begriff der „Neuen Kriege“ aber nicht unumstritten, so zum Beispiel bei Klaus-Jürgen Gantzel der die Position vertritt: *„Mit "neuen" Kriegen sind offensichtlich innerstaatliche Kriege gemeint. Somit liegt bei den Entdeckern dieser Neuheit offenbar eine Fehlwahrnehmung vor. Seit 1945 ist [...] dieser Kriegstyp zunehmend zum vorherrschenden geworden, und zwar vor allem in der sog. Dritten Welt, die ja auf dem Balkan bis vor die Haustür der europäischen Industrieländer reicht.“*²¹¹ Aber auch Martin Kahl und Ulrich Teusch lehnen

²⁰⁶ Vgl. Münkler Herfried (2010): 161f

²⁰⁷ Vgl. ebd. S. 162

²⁰⁸ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 298

²⁰⁹ Vgl. zu den unterschiedlichen Begrifflichkeiten Crevelde Martin van (1998): Die Zukunft des Krieges, Kaldor Mary (2007): Neue und alte Kriege, Münkler Herfried (2007): Die neuen Kriege; Münkler Herfried (2010): Der Wandel des Krieges, Etzersdorfer Irene (2007): Krieg

²¹⁰ Etzersdorfer Irene (2007): S. 115

²¹¹ Hans-Jürgen Gantzel: Neue Kriege? Neue Kämpfer? S. 2; In: Arbeitspapier 2/2002 Universität Hamburg; Abgerufen unter: http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2012/3360/pdf/ap2_02.pdf

die Begrifflichkeit der „Neuen Kriege“ ab und zeigen hier, aus ihrer Sicht, vier Problemstellungen auf:

- Sie halten es für methodisch problematisch die „neuen Kriege“ mit den klassischen Zwischenstaatlichen Kriegen zu vergleichen. Es läge viel näher die „alten“ Bürgerkriege als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.
- Viele Autoren neigen dazu den klassischen zwischenstaatlichen Krieg zu „idealisieren“, dem gegenüber sich die Realität der „neuen Kriege“ umso deutlicher abhebt. Doch auch der klassische Staatenkrieg beschränkte sich vielfach nicht auf die Kombattanten sondern betraf auch die Zivilbevölkerung.
- Die These der „neuen Kriege“ ist eines gewissen „Eurozentrismus“ verdächtig und blendet den gesamten Bereich der kolonialen und imperialen Kriege aus.
- Es lässt sich schwer abgrenzen, wann die Zeit der „neuen Kriege“ eigentlich begann.²¹²

Herfried Münkler zieht in seiner Argumentation für die „Neuen Kriege“ eine Parallele zum Dreißigjährigen Krieg²¹³. Dafür zieht er mehrere Teilaspekte der Konstellation des Dreißigjährigen Krieges heran.

So war die Gewaltanwendung in dieser Periode nicht ausschließlich gegen die gegnerischen Soldaten, sondern auch im großen Umfang gegen die Zivilbevölkerung gerichtet. Plünderungen und Brandschatzungen standen an der Tagesordnung um die Besoldung und Verpflegung der aufgebotenen Soldaten sicherzustellen. Auch wenn es im Laufe des Krieges immer wieder zu Schlachten kam, so brachte keine eine militärische Entscheidung. Damit verschob sich die Strategie der beteiligten Parteien, weg von einer militärischen Niederlage, hin zu einer wirtschaftlichen Erschöpfung. Die Kriegsführung war daher von Verwüstungsfeldzügen, kleineren Scharmützeln und Gefechten, sowie von Plünderungen und Brandschatzungen gekennzeichnet.²¹⁴ Diese Strategie lässt sich auch bei vielen „Neuen Kriegen“ erkennen. Es wird in den meisten Fällen weniger die Entscheidungsschlacht im Clausewitz'schen Sinne gesucht, also die Konzentration militärischer Kräfte um den Sieg zu erzwingen, als viel mehr die Dislozierung der Kräfte in Zeit und Raum ist das Ziel. Das bedeutet auch, dass der Krieg in manchen Phasen nicht mehr zu identifizieren ist, da kaum Kampfhandlungen stattfinden, dann aber plötzlich und mit ungeheurer Intensität wieder aufbrechen.²¹⁵

Wesentliche Akteure des Dreißigjährigen Krieges waren Gewaltunternehmer und Generäle die auf eigene Rechnung Soldaten rekrutierten und sich wiederum durch den Krieg finanzierten,

²¹² Vgl. Kahl Martin/Teusch Uwe (2004) S. 385

²¹³ 1618 – 1648, Siehe Kapitel 2.3., S. 12ff

²¹⁴ Vgl. Münkler Herfried (2007): S. 75f

²¹⁵ Vgl. ebd. S. 25ff

sowie auswärtige Mächte die nach eigenen Interessen und Möglichkeiten in den Krieg eingriffen und intervenierten. Bekannte Vertreter dieser Gewaltunternehmer waren Albrecht von Wallenstein, Ernst zu Mansfeld oder Christian von Baunschweig.²¹⁶ Ohne fortwährende Intervention auswärtiger Mächte wäre aber auch der Dreißigjährige Krieg, alleine aus wirtschaftlichen Gründen kaum so lange möglich gewesen, da Plünderungen und Brandschatzungen eine einseitige Form der Aneignung von Werten darstellen, welche selber keine Wertschöpfung leistet und es damit zum wirtschaftlichen Kollaps kommt. Eine ähnliche Gemengelage von Kriegsunternehmern (Warlords) bzw. einer Privatisierung des Militärs und ausländischen Interventionen (durch nationale - wirtschaftliche - Interessen) ist auch bei den „Neuen Kriegen“ zu erkennen. Auch hier hat sich eine eigene Form der Kriegsökonomie entwickelt.²¹⁷ In Abgrenzung zu den Dekolonialisierungskriegen und den innerstaatlichen Konflikten bzw. klassischen Bürgerkriegen des 20. Jahrhunderts wird die Ökonomisierung der neuen Kriege auch durch den Umstand verstärkt, dass die Konfliktparteien, seit dem Ende der Blockkonfrontation durch den Wegfall der materiellen und politischen Unterstützung der großen Mächte, autark ihre Finanzierungsgrundlage sicherstellen müssen.²¹⁸

Schlussendlich ist es auch die lange Dauer der „Neuen Kriege“. Auch wenn intuitiv anders vermutet, so sind klassische Staatenkriege vergleichsweise von ihrer Dauer im statistischen Schnitt eher kurz. „Etwa 25 Prozent aller neuen Kriege dauern länger als 120 Monate, und damit handelt es sich um die längsten Kriege seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges.“²¹⁹ Diese Länge bedingt sich aber auch durch die zuvor genannten Argumente. Eine Strategie die eher auf Ermattung als auf eine militärische Entscheidung ausgerichtet ist, führt genauso zu einer Verlängerung der Kriegshandlungen wie ein fehlendes Gewaltmonopol des Staates und die damit verbundene Privatisierung der Akteure, die sich durch den Krieg finanzieren und deren wirtschaftliches Ende durch einen Friedenszustand erreicht werden würde.

Ein Merkmal der „Neuen Kriege“ die sowohl durch Münkler und Etzersdorfer als auch Kaldor herausgestrichen wird, ist deren unpolitischer Charakter, genau genommen der Verzicht auf eine klassische politische Theorie. Vielmehr wird, auch durch eine globalisierte Welt, eine „Politik der Identität“²²⁰ verfolgt. Diese baut in der politischen Mobilisierung auf ethnische, religiöse und rassische Linien auf. Verstärkt wird dieser Prozess durch den Zerfall der zentralistischen und autoritären Staaten, wie zum Beispiel durch den Kollaps der realsozialistischen Staaten oder von postkolonialen Staaten in Afrika und Südasien. Die Form der Politik relativiert alte politischen Schemata, wie links und rechts, fortschrittlich und reaktionär und ersetzt diese

²¹⁶ Vgl. ebd. 79ff, vgl. Auch Münkler (2010): S. 297

²¹⁷ Vgl. Münkler Herfried (2007): S. 78ff

²¹⁸ Vgl. dazu Kapitel 4.2., S. XX

²¹⁹ Münkler Herfried (2010): S. 299

²²⁰ Vgl. Kaldor Mary (2007): S. 120ff

durch partikularistische Ausschlusspolitiken. Ein Bekenntnis zu politischen Ideen oder Ideologien ist in diesen Fällen nicht mehr gefragt.²²¹

Damit lassen sich als Unterscheidungsmerkmale der „Neuen Kriege“ zu klassischen zwischenstaatlichen Kriegen drei Bereiche identifizieren:

- *Entstaatlichung oder Reprivatisierung der Gewalt und der Gewaltakteure*
- *Unpolitischer Charakter der handlungsanleitenden Motive bei den Kriegakteuren*
- *Zunehmende Barbarisierung der Gewaltpraktiken*²²²

5.2. Die Akteure der Neuen Kriege

Die meisten Konfliktgebiete der „Neuen Kriege“ liegen in Staatsgebieten jener Staaten die man als „scheiternde“ bzw. „gescheiterte“ Staaten bezeichnet. Bekannteste Beispiele dafür sind Somalia oder auch Afghanistan. Aber auch viele afrikanische Staaten verfügen über keine Souveränität, also die „unbestrittene physische Kontrolle über das durch Grenzen definierte Staatsgebiet, also auch eine im Land präsente Verwaltung und die Treue der Bürger zur Staatsidee.“²²³ Diese Staaten sind durch einen zunehmenden Desintegrationsprozess gekennzeichnet, folglich genau durch das Gegenteil jenes Prozesses, durch welchen sich der moderne Nationalstaat herausbildete. Durch diesen Kreislauf verlieren die Staaten immer mehr die physische Kontrolle über ihr Territorium, in der Folge das Vertrauen der Bevölkerung und damit sinkt wiederum das Steuereinkommen. Dieser Prozess wird durch Korruption und Neopatrimonialismus weiter dynamisiert und verstärkt.²²⁴ Letztlich ist der Staat gezwungen seine Ausgaben zu reduzieren, oft spitzt sich dies durch die Forderung westlicher Staaten und Internationaler Organisationen im Rahmen von Entwicklungshilfeprogrammen zu. Das „Scheitern“ des Staates steht am Ende einer Abwärtsspirale von Einnahmen- und Legitimitätsverlust, die in einer Unordnung und wachsender Privatisierung von Gewalt einhergeht.²²⁵ Beschleunigt werden diese Prozesse durch Interessen kleiner Machteliten, sich persönlich zu bereichern und ihre Macht abzusichern.²²⁶

Die unterschiedlichen Gruppen, die in „Neuen Kriegen“ entstehen sind mannigfaltig (öffentlich/privat, staatlich/nichtstaatlich und beliebige Mischformen) und können gerade durch die

²²¹ Vgl. Etzersdorfer Irene (2007): S. 119ff

²²² Etzersdorfer Irene (2007): S. 118

²²³ Kaldor Mary (2007): S. 156

²²⁴ Vgl. Lambrecht Daniel (2010) S. 131

²²⁵ Vgl. Kaldor Mary (2007): 156ff

²²⁶ Vgl. Paes Wolf-Christian (2003): S. 167

„Politik der Identität“²²⁷ (ethnisch, religiös, rassistisch) schwer direkt miteinander verglichen werden. Dennoch wird soll hier eine grobe Einteilung vorgenommen werden in 1) Reguläre Streitkräfte, 2) Paramilitärische Gruppen, 3) Ausländische Söldner und 4) Ausländische/Internationale Streitkräfte sowie 5) Hilfsorganisationen und Medien (wobei sich diese nicht an Kampfhandlungen beteiligen)²²⁸

Ausgangspunkt vieler „Neuen Kriege“ ist, wie oben beschrieben, eine Abwärtsspirale aus Einkommens- und Legitimitätsverlust von Regierungen die zu einem Kontrollverlust führen. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen Zentralregierungen wenige bis keine Kenntnisse über soziale Strukturen in diesen Regionen haben und darüber hinaus auch keine Ortskenntnisse besitzen. Im Rahmen der Aufstandsbekämpfung zu überzogenen Mittel, wie Massenvernichtungswaffen, Flächenbombardements oder Artillerieschläge greifen. Diese Gewalttaten verschärfen die Entfremdung zwischen dem Staat und der betroffenen Zivilbevölkerung.²²⁹ Gleichzeitig leiden viele reguläre Streitkräfte unter Mängeln in der Ausrüstung, an Ersatzteilen, Treibstoff und Munition sowie auch an einer unzureichenden Ausbildung. Diese Faktoren führen zu einem zunehmenden Verlust der militärischen Moral und vor allem der Disziplin. Ein weiterer Faktor ist, dass in vielen Fällen zusätzlich noch der regelmäßige Sold ausbleibt, damit verbunden ist auch der Zusammenbruch der Befehlshierarchie. In der Folge ergeben sich Auflösungerscheinungen, in welchen lokale charismatische militärische Befehlshaber zu lokalen Kriegsherren bzw. Warlords werden. Reguläre Streitkräfte büßen damit relativ schnell ihren Status als legitime Waffenträger ein und sind kaum noch von paramilitärischen Gruppen zu unterscheiden.²³⁰

Die in „Neuen Kriegen“ am meisten verbreitenden Akteure sind paramilitärische Kräfte, also bewaffnete Gruppen, die nicht durch einen Staat finanziert werden (auch wenn manche von ihnen durch Staaten aufgestellt werden) und die sich meist um eine charismatische Führungspersönlichkeit (Warlords) scharen.²³¹ Gerade diese Warlords sind zum Symbol der „Neuen Kriege“ geworden, sie sind sowohl Protagonisten als auch Profiteure. Dabei übernehmen sie Teilfunktionen der zerfallenen Staatlichkeit. Im Unterschied zu Regierungen souveräner Staaten haben sie grundsätzlich kein Interesse an einer Beendigung des Krieges, viel mehr sind sie an einer Fortsetzung des Krieges, wenn auch auf niedrigem Niveau, interessiert, da ihre Macht und vor allem ihre Einkünfte wesentlich von einer Fortdauer des Kriegs abhängen.²³² Dies erfolgt in den von ihnen kontrollierten Gebieten durch die Umstellung der Wirtschaft vom

²²⁷ Vgl. Kapitel 5.1. S. 55ff

²²⁸ Vgl. Kaldor Mary (2007): S. 157

²²⁹ Vgl. Lambrecht Daniel (2010) S. 132f

²³⁰ Vgl. Kaldor Mary (2007) S. 158

²³¹ Vgl. ebd. S. 159

²³² Vgl. Münkler Herrfried (2002): S. 223

Äquivalenztausch in Richtung Aneignung durch Gewalt. Während es sich beim Äquivalenztauschverhältnis um ein Geschäft zweier gleichwertiger Partner handelt, so asymmetriert die Androhung von Gewalt das Tauschverhältnis. Diese Änderung verlangt allerdings eine Privatisierung der staatlich-hoheitlichen Aufgaben, also ein Fehlen eines staatlichen Gewaltmonopols. In weiterer Konsequenz lohnt sich der Krieg damit auch wieder.²³³

Dass sich die Kriegsführung im Rahmen der „Neuen Kriege“ wieder lohnt, ist auch durch steigende Anzahl von Söldnern erkennbar. Grundsätzlich kann man zwischen drei Auftraggebern unterscheiden. Zum einen werden Söldner von Regierungen schwacher Staaten beauftragt werden um für diese Aufstände zu bekämpfen oder Rohstoffgebiete zurückzuerobern, zum zweiten durch multinationale Konzerne, um deren wirtschaftlichen Interessen abzusichern und zum dritten auch durch westliche Regierungen, um politischen Druck (Ablehnung des Elektorats hinsichtlich der Kriegsgründe und/oder Tote bzw. verwundete Soldaten) zu reduzieren, der durch die Beteiligung an einem Krieg erwächst.²³⁴

Die Rolle von ausländischen bzw. internationalen Streitkräften in den „Neuen Kriegen“ ist nicht zu unterschätzen. Insbesondere, da es seit Mitte der 1990er Jahren zu einer Verschiebung der meisten Mandate von internationalen Friedenstruppen gekommen ist. Waren internationale Streitkräfte während der Blockkonfrontation primär zur Überwachung von Friedensverträgen nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen eingesetzt, so haben sich die Aufgaben in Richtung „robusterer“ Mandate, mehrheitlich nach Kapitel VII der Charta verschoben. Diese „robusten“ Mandate müssen auch mit dem Konzept der Humanitären Intervention und der „Responsibility to Protect“²³⁵ kontextualisiert werden. Allerdings hat sich die Durchführung von Humanitären Intervention in den vergangenen zwei Jahrzehnten als außerordentlich schwierig erwiesen. Dies hängt auch mit der Erwartungshaltung der entsendenden Gesellschaften zusammen. Die den Interventionskräften zugeteilten Aufgaben, zivile Opfer zu schützen und Gewaltakteuren das Handwerk zu legen, sind gerade in den unübersichtlichen Gemengelage der „Neuen Kriege“ nicht immer so einfach zu erfüllen. Die Hoffnung, mit begrenzten Mitteln und in einem überschaubaren Zeitrahmen eine Pazifizierung zu erreichen ist meist nicht erfüllbar.²³⁶ *„Das Problem bei der Pazifizierung von Bürgerkriegsgebieten besteht aber gerade darin, dass es diese getrennten Welten der hilflosen Opfer und gewaltbereiter Täter so nicht gibt; vielmehr sind beide Welten miteinander verwoben: Wer Opfer und wer Täter ist, hängt oftmals*

²³³ Vgl. Le Blanc Johannes (2010) S. 167; Vgl. auch Münkler Herfried (2007): S. 163

²³⁴ Vgl. Münkler Herfried (2002): S. 223vgl auch Kaldor Mary (2007) S. 161f

²³⁵ Vgl. Kapitel 3.6. S. 42ff

²³⁶ Vgl. Kaldor M (2007): S. 187ff, Vgl. auch Münkler (2008)S. 103f

*nur vom Augenblock und Ort der Betrachtung ab und kann bei nächster Gelegenheit sich ganz anders darstellen.*²³⁷

Zwei Personengruppen werden in vielen Analysen kaum berücksichtigt, da sie sich nicht direkt an Kampfhandlungen beteiligen. Doch gerade der Einfluss von (internationalen) Hilfsorganisationen und Medien darf nicht unterschätzt werden. Insbesondere die internationalen Hilfsorganisationen bilden in den meisten Kriegsökonomien der „Neuen Kriege“ einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor, zum einem durch erzwungene „Abgaben“, „Zölle“ oder „Steuern“, die durch unterschiedliche Gewaltakteure eingehoben werden, und zum anderen auch durch die „Vor-Ort-Präsenz“ der Mitarbeiter, aus der wirtschaftliche Erträge entstehen indem lokale Dienstleistungen angekauft und Mieten für Infrastruktur gezahlt werden.²³⁸ Darüber hinaus können Hilfsorganisationen auch zur Legitimierung von bewaffneten Gruppen beitragen und zu einer Entlastung der sozialen Verpflichtung beitragen.²³⁹ Damit eng verbunden ist auch die Rolle des zweiten, nicht am Kampf beteiligten Akteurs, den Medien. Medienberichterstattung hat einen direkten Einfluss auf den Verlauf der „Neuen Kriege“. Kriegsökonomien „Neuer Kriege“ sind von einem anhaltenden Kapitalzufluss von außen abhängig um weiter bestehen zu können.²⁴⁰ Gerade die globale Digitalisierung erleichtert die Berichterstattung. Diese ist in den meisten Fällen notwendig, um die westlichen Staaten über das humanitäre Leid zu informieren und zu sensibilisieren. Damit ändert sich in vielen Fällen auch die öffentliche Aufmerksamkeit für diesen Konflikt. Oft wird erst durch diese mediale Berichterstattung ein politischer Prozess ausgelöst, durch den in der Folge finanzielle und wirtschaftliche Mittel zu Abwendung der sonst eintretenden humanitären Katastrophe freigegeben werden. Erst mit dieser Bereitstellung können internationale Hilfsorganisationen oft ihre Hilfe finanzieren und damit auch ihre Einsätze starten. Folglich ergibt sich für die internationale Staatengemeinschaft und westliche Gesellschaften ein gewisses Dilemma. Nachdem für das Leid der betroffenen Menschen eine mediale Aufmerksamkeit erzeugt wird, werden Hilfslieferungen gestartet, an denen wiederum zum Teil Gewaltakteure in den betroffenen Regionen profitieren.²⁴¹

5.2. Die Ökonomie der Neuen Kriege

Die Ökonomie der Neuen Kriege ist insbesondere durch zwei Aspekte gekennzeichnet, die im Folgenden dargelegt werden sollen: 1. die Veränderung der Bewaffnung von bewaffneten Kräfte, welche im Vergleich zu den staatlich kontrollierten und finanzierten Streitkräften außerordentlich billig ist. 2. Andere Formen der Kapitalakkumulation, welche sowohl interne Aspekte

²³⁷ Münkler Herfried (2008): S. 104

²³⁸ Vgl. Gebauer Thomas (2003): S. 283ff

²³⁹ Vgl. Gebauer Thomas (2003): S. 285

²⁴⁰ Vgl. Kapitel 4.2.

²⁴¹ Vgl. Münkler Herfried (2007) S. 154ff

hat, wie den Abbau von Rohstoffen, aber auch externe, wie den Absatz der Rohstoffe in informellen und kriminellen Sphären der globalisierten Wirtschaft, die Finanzierung durch Diasporagemeinden aber auch humanitäre Hilfslieferungen. Beide Aspekte resultieren aus der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaft und sind mit einer schwachen bzw. fehlenden staatlichen Ordnung verbunden.

Mit der Verstaatlichung des Krieges in Europa ging auch eine gravierende Veränderung der Kriegsführung einher. So zum Beispiel durch die Professionalisierung der Soldaten. Die jahrelange Disziplinierung und Ausbildung der Soldaten war nicht ausschließlich eine politische Entscheidung, wie in der Folge des Westfälischen Friedens, sondern auch die zunehmende Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Waffensysteme machte dies notwendig.²⁴² Die Unterhaltung von technologisch hochgerüsteten Streitkräften ist hinsichtlich der Stückkosten von Panzern, Jagdflugzeugen oder auch Satellitenkommunikation, Drohnen und Raketenabwehr nur noch durch wenige Staaten möglich.²⁴³ Die technologische Ausdifferenzierung führt auch dazu, dass die Anzahl jener Soldaten, die für Ausbildung, Logistik, Materialerhaltung etc. abgestellt werden müssen im Verhältnis ungleich höher ist als jene Soldaten die tatsächlich im Kampf eingesetzt werden können. Unter diesen Bedingungen war und ist eine Kriegsführung in den zwischenstaatlichen und vor allem in den totalen Kriegen (wie dem Zweiten Weltkrieg) nur durch eine Mobilisierung der gesamten nationalen Gesellschaften und Wirtschaften möglich, in diesem Fall spricht man, zur Abgrenzung von den normalen Wirtschaftsabläufen, von einer „Kriegswirtschaft“. Dazu Kaldor: *„Als „Kriegswirtschaft“ bezeichnen wir üblicherweise ein zentral geplantes, alles unter sich begreifendes, autarkes System, wie es die totalen Kriege des 20. Jahrhunderts kennzeichnet. In diesem System hat die zentralisierte Verwaltung die Aufgabe, die militärische Schlagkraft zu erhöhen und die Einnahmen zur Kriegsfinanzierung zu maximieren. So viele Menschen wie möglich werden mobilisiert, um am Krieg entweder als Soldaten oder in der Waffen- und Versorgungsgüterproduktion teilzunehmen.“*²⁴⁴ Die Finanzierung der Streitkräfte im Westfälischen System erfolgt in Friedenszeiten über eine Abschöpfung des wirtschaftlichen Mehrprodukts und in Zeiten des Krieges durch Kredite und Pfandbriefe. Diese Form der Finanzierung ist im Wesentlichen ein Ergebnis der europäischen Entwicklungen nach den Friedensschlüssen von Münster und Osnabrück, in welcher es zu einer scharfen Grenzziehung zwischen dem Erwerbsleben und der militärischen Gewaltanwendung gekommen ist.²⁴⁵ Einen Krieg zu führen, zahlte sich nicht länger aus, im Gegenteil, er verursachte Kosten für den Staat und wurde damit in seiner letzten Konsequenz irrational.²⁴⁶ Dieser

²⁴² Vgl. Münkler Herfried (2010) S. 42ff

²⁴³ Vgl. Münkler Herfried (2007) S. 131

²⁴⁴ Kaldor Mary (2007): S. 154

²⁴⁵ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 291

²⁴⁶ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 139ff

logische Schluss zeigt sich einerseits in den Bemühungen um Rüstungsbeschränkungen, vor allem andererseits bereits in den ersten Friedensbewegungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.²⁴⁷

Die technologische Entwicklung der modernen Waffensysteme hat jedoch nicht ausschließlich die Preise steigen lassen, sondern gleichzeitig Waffensysteme hervorgebracht, die, im Gegenteil, ausgesprochen billig zu kaufen und zu erhalten sind. Die „Neuen Kriege“ werden heute weniger durch große taktische und operative militärische Operationen ausgetragen. Schwere Waffensysteme, im Rahmen des sogenannten „Kampf der verbundenen Waffen“ oder dem „Einsatz der verbundenen Kräfte“²⁴⁸ sind in den meisten substaatlichen Konflikten nicht vorhanden. Im Gegenteil, in der Regel werden Klein- und Leichtwaffen, wie automatische Gewehre, Landminen oder schultergestützte Mehrfachraketenwerfer eingesetzt. Bei Logistik und Transport wird meistens auf die vorhandene zivile Infrastruktur, wie zum Beispiel Pick-ups, zurückgegriffen. Gerade durch den Zusammenbruch der Sowjetunion kam es zu einer unvergleichlichen Schwemme von Klein- und Leichtwaffen auf dem globalen Waffenmarkt. Damit ist eine billige Bewaffnung von kriegsführenden Gruppen ohne große Probleme sichergestellt.²⁴⁹

Darüber hinaus bieten moderne Klein- und Leichtwaffen einen weiteren Vorteil, für Warlords, Rebellen, Revolutionäre und Milizen. Die Ausbildung an solchen Waffen ist vergleichsweise kurz. Im Gegenzug ist ihre Wirkung auf Grund der hohen Schussfrequenz auch außerordentlich hoch. Dies hat auch Auswirkungen auf die demografische Zusammensetzung dieser Gruppen. Gerade die leichte und kleine Bauweise dieser Waffen ermöglicht den Einsatz von Kindersoldaten, die heute eine permanent verfügbare und vor allem billige Rekrutierungsreserve in den meisten Konflikten darstellt.²⁵⁰

Nach Kaldor leiden gerade jene Gebiete in denen „Neue Kriege“ stattfinden, extrem unter der Globalisierung. Die lokale Produktion bricht, meist in Folge von Liberalisierung oder des Wegfalls staatlicher Strukturen mehr oder weniger zusammen. In einigen wenigen Branchen, die besonders wertvolle Produkte und Waren herstellen, wird versucht, die Produktion aufrecht zu erhalten und bietet damit all jenen eine Einnahmequelle, welche die Produktion dieser Güter

²⁴⁷ Vgl. dazu Kapitel 3.1.

²⁴⁸ Definitionen: „Beim Kampf der verbundenen Waffen wirken Kräfte und Mittel verschiedener Waffengattungen im Gefecht unter einheitlicher Führung zeitlich und räumlich zusammen.“ (Rd.Nr. 128 DVBH 1001.01 „Truppenführung“) & „Beim Einsatz der verbundenen Kräfte wirken unterschiedliche Waffengattungen im Rahmen zeitlich und räumlich zusammenhängender Einsatzhandlungen eines Friedensunterstützenden Einsatzes unter einheitlicher Führung zusammen. Der Einsatz der verbundenen Kräfte ist meist kein klassischer Kampfeinsatz, kann aber auch in bestimmten Lagen zu einem Kampf der verbundenen Waffen führen. Ansonsten ist der Waffeneinsatz meist nur zur Selbstverteidigung oder im Rahmen der Nothilfe unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit erforderlich.“ (Rd.Nr. 129 DVBH 1001.01 „Truppenführung“)

²⁴⁹ Vgl. Münkler Herfried (2007): S. 132

²⁵⁰ Vgl. ebd. S. 134ff

schützen können.²⁵¹ Damit müssen für die Entstehung von Gewaltmärkten, wie die Ökonomie der „Neuen Kriege“ auch genannt wird, wirtschaftlich verwertbare Ressourcen vorhanden sein. Eine Vielzahl von Studien der vergangenen zwei Dekaden hat gezeigt, dass natürliche Ressourcen einen entscheidenden Stellenwert für den Ausbruch, den Verlauf, aber auch die Beendigung von Konflikten haben. Die unterschiedlichen Arten von Ressourcen und die geographische Lage der Vorkommen haben auch einen Einfluss auf die Konfliktmuster.²⁵²

Am Beginn vieler Konflikte kommt es zu einem „Transfer von Vermögenswerten“,²⁵³ also zu einer Umverteilung vorhandener Vermögenswerte in Richtung bewaffneter Gruppen. Dies kann durch Raub, Plünderung, Erpressung, Geißelnahmen etc. aber auch durch „Steuern“ und „Zölle“ die zum Beispiel an Kontrollpunkten eingehoben werden stattfinden.²⁵⁴ In diesem Stadium kann man noch von einer geschlossenen Kriegsökonomie²⁵⁵ sprechen, da die Kapitalakkumulation innerhalb eines geschlossenen Konfliktraumes stattfindet. Ein solcher Konflikt würde allerdings bald zum Erliegen kommen, da diese Form der Ökonomie keine Wertschöpfung besitzt bzw. auf der Basis einer agrarischen Subsistenzwirtschaft zurückfällt.

Durch die wirtschaftliche Globalisierung transformiert sich die Form der Ökonomie relativ schnell in eine offene Kriegsökonomie, die durch Kapitalzuflüsse aus anderen Regionen am Leben erhalten wird.²⁵⁶ Peter Lock definiert dafür drei Sphären der Globalisierungsdynamik. Die erste Sphäre ist der reguläre Sektor, welcher durch eine rechtliche Ordnung für alle Teilnehmer gekennzeichnet ist und Transaktionen für alle Teilnehmer berechenbar macht; die zweite Sphäre ist jene der informellen Ökonomie, welche größtenteils vom Staat abgekoppelt ist, in ihr werden keine Steuern gezahlt; die dritte Sphäre ist die offen kriminelle Ökonomie, sie stellt ein anarchisches Geflecht tausender gewaltregulierter und global agierende Netzwerke dar.²⁵⁷ Die zunehmende wirtschaftliche Verelendung bzw. die Regelung des Marktes durch Gewalt führen zwangsläufig zu einem erhöhten Migrationsdruck, welcher in der Folge wiederum zwei weitere Faktoren bedingt. Zum einen führen die Flüchtlingsströme zu einer Destabilisierung direkter Nachbarstaaten bzw. ganzer Regionen und zum zweiten erleichtert dies den Zugang krimineller Netzwerke zum globalen Markt.²⁵⁸

In vielen „Neuen Kriegen“ sind die Kriegsparteien weniger an einem militärischen Sieg über ihren Gegner als viel mehr an Besitz und Kontrolle von Ressourcen interessiert. Die daraus

²⁵¹ Vgl. Kaldor Mary (2007): S. 171

²⁵² Vgl. Le Blanc Johannes (2010): S. 165f

²⁵³ Kaldor Mary (2007): S. 172

²⁵⁴ Vgl. ebd. S. 172

²⁵⁵ Vgl. Münkler Herfried (2007): S. 165ff

²⁵⁶ Vgl. ebd. S. 165

²⁵⁷ Vgl. Lock Peter (2003) S. 108ff

²⁵⁸ Lock Peter (2003): S. 113

erwirtschafteten Gewinne dienen dazu zum einen den Konflikt selbst zu finanzieren und zum anderen bieten sie die Möglichkeit einer persönlichen Bereicherung, die in staatlichen funktionierenden Strukturen so nicht möglich wäre. Die Ökonomie der „Neuen Kriege“ erfordert Produkte, die auf dem internationalen Markt einen hohen Preis erzielen und gleichzeitig unter den Bedingungen eines bewaffneten Konflikts produziert werden können. Dies sind damit meist Güter wie Edelhölzer, der Abbau von Edelmetallen und Diamanten, Drogen aber auch Menschen. Sollte eine Kriegspartei, auch technischen oder personellen Gründen, nicht selbst zur Erwirtschaftung dieser Güter in der Lage sein, so vergibt sie „Konzessionen“ an internationale spezialisierte Unternehmen (Minengesellschaften, Holzunternehmen etc), die in der Folge die Produktion übernehmen. Gerade diese Firmen sind jedoch fast ausschließlich im ausländischen Besitz, wodurch wirtschaftliche Interessen anderer Staaten generiert werden.²⁵⁹

Neben der Ausbeutung von Rohstoffen und dem Abschöpfen von „Kriegssteuern“ bestehen aber auch noch andere Formen der Kapitalakkumulation für bewaffnete Kräfte in „Neuen Kriegen“. Insbesondere die direkte Unterstützung durch Angehörige der eigenen ethnischen oder religiösen Gruppe in der Diaspora spielt in vielen Fällen eine wichtige wirtschaftliche Rolle. Diese Gruppen haben oft die Aufgaben, Spenden und Rekruten für den bewaffneten Kampf zu organisieren sowie den Waffennachschub sicherzustellen. Darüber hinaus sind sie wichtige Lobbyisten für die eigene Partei in ihrem Gastland. Diese politische Tätigkeit darf auch hinsichtlich möglicher humanitärer Interventionen nicht unterschätzt werden.²⁶⁰

Die Tätigkeit von Hilfsorganisationen ist in den meisten Konflikten von einem Schutz oder zumindest einer Duldung durch eine oder mehrere Konfliktparteien abhängig. Nur durch diese kann der Schutz und die Sicherheit ihres Personals, aber auch die Verteilung der Hilfsgüter gewährleistet werden. Die bewaffneten Kräfte können mehrfach von den Hilfsorganisationen profitieren. Zum einen können sie die Einfuhr von Hilfslieferungen besteuern, darüber hinaus können sie Teile der Güter zu Versorgung der eigenen Kräfte einbehalten und schlussendlich durch Raub auf die Lagerbestände zugreifen.²⁶¹

Zusammenfassend kann daher nach Kaldor zwischen vier unterschiedlichen Einnahmequellen für bewaffnete Gruppen in „Neuen Kriegen“ unterschieden werden:

- Durch Plünderungen und Raub sowie der Kontrolle von Märkten.
- Durch eigene „Kriegssteuern“ und Schutzgeld, sowie illegalen Handel.

²⁵⁹ Vgl. Paes Wolf-Christian (2003) S. 168ff

²⁶⁰ Vgl. ebd. 170f

²⁶¹ Vgl. Gebauer Thomas (2003): S. 284f

- Durch externe Unterstützung, von Angehörigen im Ausland, Diasporagemeinden aber auch Regierungen.
- Durch Abzweigung oder Einbehaltung von humanitärer Hilfe.²⁶²

5.3. Terrorismus als „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“

Der Terrorismus, insbesondere in seiner internationalen bzw. transnationalen Ausformung hat in den vergangenen Jahrzehnten einen grundsätzlichen Wandel vollzogen und ist heute weniger durch seine zugrundeliegende politische Ideologie als vielmehr durch seine Strategie zu entschlüsseln. Während terroristische Anschläge in ihrer sozialrevolutionären bzw. ethnoseparatistischen Ausprägung im Rahmen der Dekolonialisierungskriege primär ideologischen Vorgaben unterlagen, so zeichnen sich die heutigen Formen des Terrorismus vor allem durch die Gewalt als Strategie an sich aus, politisch-ideologische Grundsätze sind schwach ausgeprägt bzw. nicht vorhanden.²⁶³ So vertritt Münkler die These: *„Man kann mithin von einer Ersetzung des Primats der Politik durch einen Primat der Strategie sprechen bzw. von einer Verselbstständigung der Gewaltstrategien gegenüber deren ideologischen Rechtfertigungen.“*²⁶⁴

Der Partisanenkrieg an sich ist keine neue Form der Kriegsführung. Auch in der europäischen Neuzeit war dieser grundsätzlich parallel zum zwischenstaatlichen Krieg vorhanden. Dies ist auch durch die Übernahme des Begriffs „Guerilla“ aus den spanischen Widerstandskämpfern, den „Guerilleros“, gegen die napoleonischen Truppen erkennbar. Der Partisanenkrieg als Form der Kriegsführung entsteht durch Asymmetrie aus Schwäche, so dass diese bewaffneten Kräfte nicht in der Lage sind, sich gegen den Gegner in einer offenen Schlacht zu stellen.²⁶⁵ Dies ist auch nicht notwendig, denn: „Partisanen müssen nicht in der Schlacht siegen, um den Krieg zu gewinnen; ihnen genügt es, nicht zu verlieren, um am Schluss den Sieg davon zu tragen.“²⁶⁶

Carl Schmitt definiert in seinem Buch „Theorie der Partisanen“ vier wesentliche Kriterien zur Klassifizierung der Partisanen: „Irregularität, gesteigerte Mobilität, Intensität des politischen Engagement und tellurischer Charakter.“²⁶⁷ Gerade der tellurische Charakter verweist dabei, nach Schmitt, auf den grundsätzlich defensiven Charakter der Partisanen. In dieser Hinsicht besteht für Schmitt eine Kontinuität zwischen den Widerstandsbewegungen im Rahmen der

²⁶² Vgl. Kaldor Mary (2007): S. 171

²⁶³ Vgl. Münkler Herfried (2004) S. 29

²⁶⁴ Münkler Herfried (2010) S. 234

²⁶⁵ Vgl. Münkler Herfried (2002) S. 185ff

²⁶⁶ Münkler Herfried (2002) S. 254

²⁶⁷ Schmitt Carl (2006): S. 29

napoleonischen Kriegen und jenen nationalen oder sozialrevolutionären Bewegungen der Dekolonialisierungskriege, wie sie von Fidel Castro, Mao Tse-dung und Ho Chi-minh geführt wurden. Diese sind durch ihre Verbindung mit einem klar begrenztem Gebiet, der dort ansässigen autochthonen Bevölkerung und der geografischen Ausformung des Landes in ihrem Kampf festgelegt.²⁶⁸ In dieser Hinsicht argumentiert auch Ernesto Che Guevara: *„Die Partisanen müssen sich dabei der allseitigen Unterstützung der örtlichen Bevölkerung sicher sein. Das ist eine unbedingte Voraussetzung. Nehmen wir, um diese Notwendigkeit verständlich zu machen, das Beispiel einer Räuberbande, die in dem einem oder anderen Gebiet ihr Unwesen treibt. Ein solche Bande hat möglicherweise alle Attribute einer Partisaneneinheit – Geschlossenheit, Achtung gegenüber dem Anführer, Mut, genaue Kenntnisse der Örtlichkeit und oftmals sogar eine richtig angewandte Taktik – bis auf eines, sie wird von der Bevölkerung nicht unterstützt. Nur deshalb können die Machtorgane des Staates eine solche Bande aufspüren und vernichten.“*²⁶⁹

Terrorakte waren und sind auch in national- oder sozialrevolutionären (Separations-)Kriegen bzw. Partisanenkriegen, Teil der taktischen oder operativen Kampfformen. In einem vereinfachten Modell kann man von grundsätzlich drei Stufen dieser Gewaltanwendung zur Erreichung des politischen Ziels sprechen.²⁷⁰ In der ersten Stufe werden Terrorakte gesetzt, mit dem Ziel, der Bevölkerung die Verletzlichkeit des repressiven Apparats zu zeigen bzw. diesen Apparat zu übertriebenen Reaktionen zu verleiten. Ziel ist ein Übergang in die zweite Stufe, ein Partisanenkampf oder ein bewaffneter Aufstand in den Städten. Dieser asymmetrische Kampf wird durch Mao Tse-dung als „lange auszuhaltender Krieg“²⁷¹ definiert. Durch die Verschiebung der Raum und Zeitkomponenten im Kampf soll der Gegner mittel- bis langfristig geschwächt werden um eine weitgehende Symmetrie herstellen zu können. Diese soll in der dritten Stufe des Kampfes zur Herbeiführung einer militärischen Entscheidung führen. Dieses Modell darf jedoch nicht als lineare Abfolge der Stufen verstanden werden, vielmehr ist ein Springen zwischen diesen Stufen möglich. Sollte keine militärische Entscheidung herbeigeführt werden können, besteht die Möglichkeit in den klassischen Partisanenkampf zurückzukehren, sollte auch in diesem Bereich der Druck des Gegners zu groß werden, besteht in Terrorakten eine weitere Rückfalloption. Gleichzeitig besteht für national- oder sozialrevolutionären Bewegungen die Gefahr durch Terrorakte die politische Legitimität zu verlieren. In der Folge ist die Gegenseite versucht, diese Bewegungen möglichst lange in diesem Stadium zu halten, auch in Hinsicht des „zu interessierenden Dritten“.²⁷²

²⁶⁸ Vgl. Schmitt Carl (2006): S. 27

²⁶⁹ Ernesto Che Guevara: Der Partisanenkrieg, s. 14; Zitiert in Münkler (1992): S. 148

²⁷⁰ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 225

²⁷¹ Vgl. Halbeisen Herrmann H (2011) S. 243ff

²⁷² Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 225

Gerade an der Figur des „zu interessierenden Dritten“ bzw. „als interessiert Dritten“²⁷³ ist am deutlichsten die Abgrenzung des Partisanenkampfes national- oder sozialrevolutionärer Bewegung gegenüber den modernen Formen des Terrorismus erkennbar. Im Rahmen der national- oder sozialrevolutionären Bewegung war der „zu interessierende Dritte eine bestimmte nationale, ethnische oder soziologische Gruppe, zum Beispiel das Proletariat, gesellschaftlich Marginalisierte, etc. Diese definierten Gruppen stellen zum einen die zentrale Legitimationsressource als auch den wichtigsten Adressaten von Gewaltaktionen dar. In einem logischen Schluss werden diese Gruppen damit per definitionem zu einem Teil des Kampfes, nämlich in der Hinsicht, dass sie neben den revolutionären Kämpfern und des staatlichen Apparats den dritten Akteur bilden, in wessen Namen der Kampf geführt wird. Terrorakte waren in diesem Kampf Teil der Bemühungen um eine politische Unterstützung dieses „zu interessierenden Dritten“.²⁷⁴ In dieser Hinsicht mussten bei der Planung terroristischer Gewaltakte politisch-strategische Vorgaben berücksichtigt werden und richteten sich daher gezielt gegen Vertreter des Repressionsapparates (politische Vertreter, Polizei, Militär etc.). Bekennerschreiben spielten in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Dadurch sollte der Anschlag begründet und die Zielsetzungen der Gruppe erklärt werden.²⁷⁵ In den jüngeren Formen des Terrorismus hat sich die Relevanz bzw. der Typus des „zu interessierenden Dritten“ deutlich gewandelt. Diese Veränderung liegt vor allem in der zunehmenden Autonomisierung des Terrors, also dem Heutauslösen aus dem dreistufigen Modells des Partisanenkriegs, als eigenständige Strategie. Ausgangspunkt dieses Wandels ist die zunehmende Vulnerabilität moderner Gesellschaften, nicht nur in physischer, sondern vor allem psychologischer Hinsicht. Damit übernehmen die meisten modernen Terrororganisationen offensive Strategien. Terrorakte werden nicht mehr ausschließlich im autochthonen Gebiet verübt, sondern erhalten einen trans- bzw. internationalen Charakter. Das Ziel ist nicht mehr eine Initialzündung eines Aufstandes sondern viel mehr das Verbreiten von Angst und Schrecken in fremden Gesellschaften. In der Folge richten sich Terrorakte weniger an „zu interessierende Dritte“ des Partisanenkampfes, sondern an die labile psychische Infrastrukturen moderner Gesellschaften, also die psychologische Effekte von Anlegern an internationalen Börsen, die Urlaubspräferenzen von westlichen Touristen und die Sicherheitserwartungen von Nutzern des öffentlichen Nahverkehrs in Großstädten. Die ökonomische Relevanz von Terrorzielen treten gegenüber jenen von politischer Relevanz in

²⁷³ Zu der Begriffsgenese vgl. Schmitt Carl (2006): 78ff

²⁷⁴ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 234ff; Vgl. auch Münkler Herfried (1992): 164ff

²⁷⁵ Vgl. Münkler Herfried (2004): S. 33

den Vordergrund.²⁷⁶ Der Erfolg von Anschlägen wird insgesamt weniger hinsichtlich der direkten materiellen Schäden als hinsichtlich mehr hinsichtlich von Angst und Schrecken die durch diese Tat erzeugt werden gemessen.²⁷⁷

Die Änderung in der Ausrichtung des Terrorismus, genau genommen, die zunehmende transnationale Ausformung und „weiche Ziele“ – also zivile Infrastrukturen und die Bevölkerung und weniger Sicherheitskräfte und staatliche Institutionen – führten auch zu einer Transformation der Organisationsstruktur von terroristischen Organisationen. Während im klassischen Partisanenkampf eine relativ steile Hierarchie vorherrschte, die sich organisatorisch auf die autochthone Bevölkerung abstützte, so sind sie meisten Organisationen heute netzwerkartig und in Zellen strukturiert, mit einer flachen Hierarchie und relativ geringer Koordination und Kontrolle durch eine zentrale Entscheidungsinstanz. Dies hat auch zur Folge, dass die klassischen Gegenstrategien, wie Infiltration oder „Enthauptungsschläge“ gegen solche Organisationen kaum greifen.²⁷⁸

Durch die netzwerkartigen Strukturen und den zunehmenden transnationalen Charakter hat sich auch die logistische Basis von Terrororganisationen verändert. Während diese im Rahmen der Partisanenkampfes durch die autochthone Bevölkerung generiert wurde, stützen sich heutige Terrorzellen auf die zivile Infrastruktur westlicher Gesellschaften ab. Dies umfasst sowohl die Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien, von Transportmitteln, die Entwicklung und Bereitstellung von Waffen und Ausrüstung aber auch die Ausbildung und Versorgung von Mitgliedern dieser Organisationen.²⁷⁹ Die Etablierung von terroristischen Zellen wird durch Diaspora-Gemeinschaften, Exilgruppen und Flüchtlingen aus den Ursprungsgebieten der Terrororganisationen unterstützt.²⁸⁰

Die Verbindung von Gewalt und medialer Präsentation derselben ist eine zentrale Charakteristik von modernen Terrorakten. Durch einen massiven Gewalteinsatz gegenüber „weichen Zielen“ und die intensive mediale Verbreitung durch Medien und moderne Kommunikations- und Informationstechnologien werden die Botschaften der Terroristen verbreitet. Diese sind gerade gegenüber den postheroischen westlichen Gesellschaft besonders wirkungsvoll.²⁸¹

Nach Kai Hirschmann können fünf Charakteristika des Terrorismus definiert werden:

²⁷⁶ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 235ff Vgl. auch Münkler Herfried (2004): S. 34ff vgl. auch Schneckener Ulrich (2006): S. 40ff

²⁷⁷ Vgl. Münkler Herfried (2002): S. 257

²⁷⁸ Vgl. Münkler Herfried (2004): S. 39ff

²⁷⁹ Vgl. Münkler Herfried (2007) S. 192f

²⁸⁰ Vgl. Schneckener Ulrich (2006) S. 45

²⁸¹ Vgl. Münkler Herfried (2007) S. 198ff

- *Er ist vorsätzlich und zielt darauf, eine emotionale Reaktion hervorzurufen (zumeist extreme Angst und Verunsicherung in der Bevölkerung verbunden mit Sympathie bei den eigenen Anhängern);*
- *Er richtet sich an eine breitere Öffentlichkeit als die unmittelbare Opfer;*
- *Er beinhaltet Angriffe auf willkürlich gewählte symbolische Ziele, einschließlich Menschen;*
- *Die terroristische Gewaltanwendung wird von der Gesellschaft als unnatürlich wahrgenommen, bricht mit sozialen Normen und erzeugt damit das Gefühl einer Gräueltat;*
- *Terroristische Gewalt wird angewandt, um den Gegner in seinem (politischen) Verhalten zu beeinflussen.²⁸²*

Standen in der Vergangenheit Terroranschläge am Beginn und als „Initialzündler“ für eine sozialrevolutionäre oder ethnoseparatistische Erhebung, die eine Strategie des Partisanenkriegs verfolgten, so verwenden internationale Terrororganisationen heute überwiegend eine Mischung von Terroranschlägen, Guerillataktiken und auch Ansätzen der konventionellen Kriegsführung.²⁸³ Dies hat einerseits Änderungen in den Organisationsstrukturen moderner Terrororganisationen, durch die Ersetzung der hierarchischen Kommandostrukturen durch netzwerkartige Strukturen die vermehrt aus segmentierten Gruppen aber auch Einzelpersonen bestehen zufolge. Andererseits kam es aber auch zu Anpassungen in der Auswahl möglicher Ziele und der daraus zu erwartenden Opferzahlen. Der Terrorismus hat sich somit aus einer überwiegend innerstaatlichen Bedrohung, als Auslöser bzw. Zwischenschritt des Partisanenkriegs, zu einer Herausforderung der internationalen Ordnung gewandelt.²⁸⁴ Während der Partisanenkrieg als tendenziell einer defensiven Strategie unterliegt, so verfolgt der Terrorismus im Kern eine offensive Strategie.²⁸⁵

In der Autonomisierung terroristischer Gewaltakte und dem Übergang zu einer Strategie der Gewalt nähert sich der trans- und internationale Terrorismus in gewissem Sinne wieder dem Prinzip von Clausewitz an. Während terroristische Gewaltakte in Rahmen von nationalen und sozialrevolutionären Bewegungen einen Zwischenschritt darstellten, so sind moderne Terrorakte Instrumente zur direkten Durchsetzung von politischen Zielen. Diese richten sich jedoch nicht an die Figur des „zu interessierenden Dritten“ sondern an westliche Gesellschaften und Regierungen.

²⁸² Hirschmann Kai (2001): S. 454

²⁸³ Vgl. Münkler Herfried (2002): 255ff

²⁸⁴ Vgl. Münkler Herfried (2004) S. 29f

²⁸⁵ Vgl. Münkler Herfried (2010): S. 221

5.4. Die Rückkehr der „Geopolitik“ – hybride Konflikte

Sicherheitspolitische Entwicklungen, sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene haben in den letzten Jahren Diskussionen ausgelöst. Die zunehmende Schwäche der USA, aufstrebende Mächte (wie zum Beispiel die sogenannten BRICS Staaten), Konflikte um Territorien, wie im Südchinesischen Meer aber auch der Ostukraine (inkl. Krim) und eine zunehmende Globalisierung der Konflikte wurden von einigen Autoren als „Rückkehr der Geopolitik“ beschrieben.²⁸⁶ In diesem Zusammenhang werden auch die Begrifflichkeiten „Hybride Bedrohungen“, „Hybride Konflikte“ und „Hybride Kriege“ verwendet. Diese Begrifflichkeiten sind allerdings nicht unumstritten. Die Frage stellt sich, ob einige Konflikte sich so besonders herausstellen, dass eine eigene Terminologie notwendig ist. Gleichzeitig gibt es bis heute keine einheitlichen Definitionen für diese Begriffe.²⁸⁷ Es wird daher zuerst der Versuch einer Definition vorgenommen, in weitere Folge werden „Hybride Bedrohungen“ und „hybride Konflikte“ von anderen Formen von Konflikten und Kriegen abgrenzt und zum Schluss auf die besonderen Herausforderungen für die westlichen Gesellschaften eingegangen.

Die Begrifflichkeit der hybriden Bedrohungen und Konflikte sind eng mit dem Begriff der Netzwerkgesellschaft verbunden. Netzwerkgesellschaften begannen sich bereits in den 1950er Jahren zu entwickeln und nahmen durch die Entwicklung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien enorm an Fahrt auf. Im Unterschied zu Industriegesellschaften sind sie durch Individualisierung, Autokoordinierung und Dezentralisierung, verbunden mit einer dynamischen Vernetzung innerhalb von Nationalstaaten aber auch über diese hinaus geprägt.²⁸⁸ Durch die immer höhere Vernetzung von Gesellschaften und Märkten aber auch einzelner Individuen sind Staaten zum einen mächtiger aber auch volatiler. Die Sicherheit und Stabilität dieser Systeme ist damit von hochkomplexen und gekoppelten Systemen abhängig.²⁸⁹

Die Begrifflichkeit der „Hybridität“ entstammt den Naturwissenschaften und bezeichnet die Mischform von vorher getrennten Systemen. Diese Kombination von einem oder mehreren Komponenten führt zu einer neuen Form bzw. einer neuen Art. Diese Begrifflichkeit wurde in die Sicherheitspolitik übernommen und bezeichnet Bedrohungsformen, die aus einer Kombination aus bisher getrennten Formen der Gewaltanwendung zusammengeführt und kombiniert werden. Diese führen zu einer Synthese von bisher getrennt betrachteten Konfliktbildern. In einer logischen Folge kann man daher nicht von „der“ hybriden Bedrohung sprechen, sondern

²⁸⁶ Vgl. dazu: Pradetto (2014); vgl. auch Endler (2015); vgl. auch: Hoffmann Frank G. (2012)

²⁸⁷ Vgl. Dengg Anton/Schurian Michael (2015): S. 33ff

²⁸⁸ Vgl. Saurugg Herbert (2015): S. 77ff

²⁸⁹ Vgl. Dengg Anton/Schurian Michael (2015): S. 29f

von unterschiedlichen Variationen und Kombinationen von Strategien der Gewaltanwendung, welche in einem wechselseitigen Verhältnis stehen und unterschiedliche Auswirkungen haben.²⁹⁰

In der Konzeption von Hybriden Bedrohungen werden sowohl militärische als auch nicht-militärische Mittel der Gewaltandrohung und –anwendung subsumiert. Diese Konzeption geht daher über das angloamerikanische Konzept des „Hybride Warfare“ hinaus.²⁹¹ Dengg und Schurian beschreiben dagegen hybride Bedrohungen wie folgt: *„Hybride Bedrohungen sind somit gekennzeichnet von der Anwendung konventioneller und irregulärer Taktiken, von dezentraler Planung und Ausführung, der Präsenz nicht-staatlicher Akteure und dem Einsatz von Hochtechnologie. Die Kombination verschiedener Taktiken und Methoden führt zu einer „Arbeitsteilung“ von staatlichen Einheiten und nicht-staatlichen Gruppierungen bzw. zur Etablierung neuartiger innovativer Formationen, die imstande sind, alle Aktivitäten durchzuführen.“*²⁹²

In Endeffekt soll durch die Analyse von hybriden Bedrohungen die Durchsetzung staatlicher Interessen betrachtet werden. Mit hybriden Bedrohungen kann ein staatlicher Akteur durch einen multidimensionalen Einsatz von Instrumenten aus einem „Werkzeugkasten“ der hybriden „Kampfmittel“ die Durchsetzung und Erzwingung seiner Interessen gegenüber einem anderen Staat bzw. einem Teilgebiet eines anderen Staates anstreben. Der Einsatz von nicht-militärischen Instrumenten wird meist in jenen Fällen erfolgen, in welchen eine direkte militärische Konfrontation wenig erfolgsversprechend erscheint bzw. wenn dies zu einer internationalen Ächtung durch das Kriegsvölkerrecht führen würde.²⁹³ Die nicht-militärischen Instrumente in solchen Bedrohungen sind vielfältig. Gerade die Ökonomie der meisten Staaten ist durch Globalisierung und Produktionsspezialisierung von teilweise enormen Abhängigkeiten gekennzeichnet. In hybriden Bedrohungslagen sind unterschiedlichste Machtkategorien – Politik, Ökonomie, Ökologie, Cyber, Kultur, Medien und Streitkräfte - zu berücksichtigen.²⁹⁴ Grundsätzlich können zwölf unterschiedliche Dimensionen von hybriden Instrumenten klassifiziert werden. Diese sind:

1. **Militärische Gewalt**, welche sowohl „offen“ als auch „verdeckt“ erfolgen kann. Gerade die verdeckten Operationen spielen oft eine zentrale Rolle in solchen Konflikten. Wie

²⁹⁰ Vgl. ebd. S. 34

²⁹¹ Zu „Hybride Warfare“ vgl. Frank G. Hoffman: Hybrid Warfare and Challenges; abgerufen unter: <http://oai.dtic.mil/oai/oai?verb=getRecord&metadataPrefix=html&identifier=ADA516871> ; abgerufen am 27.01.2016

²⁹² Dengg Anton/Schurian Michael (2015): S. 35

²⁹³ Vgl. Ebd. S. 39

²⁹⁴ Vgl. ebd. S. 31f

zum Beispiel die „Kleinen grünen Männchen“ im Rahmen der Okkupation der Krim durch die Russische Föderation im Jahr 2014.²⁹⁵

2. **Politische und justizielle Gewalt**, durch welche es zu einem direkten Nachteil für die Bürger und die Wirtschaft eines bestimmten Staates kommen kann. Durch legislative Änderungen kann in der Folge mit Mitteln des Rechtsstaates (z.B. Justiz) zu gezielter Verfolgung von bestimmte Personengruppen kommen (z.B. durch Enteignungen, Haftbefehle etc.)²⁹⁶
3. **Informations- und Nachrichtendienste**, diese können neben der passiven Aufklärung und Informationsbeschaffung auch für offensive Operationen, wie die Manipulation von Informationen, Propaganda und Sabotage eingesetzt werden. Gerade Informations- und Nachrichtendienste üben in vielen Fällen eine Scharnierfunktion zwischen den unterschiedlichen Dimensionen aus.²⁹⁷
4. **Cyberraum**, in dieser Dimension sind die Möglichkeiten vielseitig und reichen vom Einsatz bestimmter Viren zur direkten Manipulation, über Identitätsdiebstahl, Datenüberwachung und -manipulation, bis hin zur Unterdrückung von Web-Diensten und der Veränderung von Inhalten auf Web-Seiten.²⁹⁸
5. **Private Akteure**, diese umfassen private Militär- und Sicherheitsfirmen, paramilitärische Freiwilligenverbände und Milizen aber auch kriminelle Organisationen. Diese privaten Konfliktakteure decken sich weitgehend mit den Akteuren in den neuen Kriegen, verfolgen oft eigene Ziele und tendieren zu einem grundsätzlich schwachen Staat. Gleichzeitig kann es in hybriden Konfliktsituationen zu einer strategischen Partnerschaft mit einem Staat kommen, um einen gewissen Staat im Sinne der Zielsetzung des angreifenden Staates weiter zu schwächen.²⁹⁹
6. **Volksbewegungen**, diese bestehen meist aus einer mobilisierbaren Masse aus Unzufriedenen oder Marginalisierten welche sich durch einen hybrid angreifenden Staat instrumentalisiert werden lassen und in Folge als bewaffnete Aufständische, politische oder religiöse Extremisten in Erscheinung treten. Diese setzen in weiterer Folge auch strategische Interessen eines hybrid offensiven Staates durch. Gerade die Aufwiegelung der Bevölkerung ist in vielen Fällen ein zentraler Moment des hybriden Konflikts.³⁰⁰
7. **Terrorakte**, durch spektakuläre Terror- und Sabotageaktionen soll der Widerstandswille der Bevölkerung nachhaltig gestört werden. Der hybrid offensiv agierende Staat

²⁹⁵ Vgl. dazu: Kleine grüne Männchen, ein "Hybrid-Krieg" und die Probleme der NATO. In: In: Vorarlberg Online vom 25.06.2014; abgerufen unter: <http://www.vol.at/kleine-gruene-maennchen-ein-hybrid-krieg-und-die-probleme-der-nato/4006225>; abgerufen am 27.01.2016

²⁹⁶ Vgl. Dengg Anton/Schurian Michael (2015): S. 58f

²⁹⁷ Vgl. ebd. S. 60

²⁹⁸ Vgl. ebd. S. 60

²⁹⁹ Vgl. ebd. S. 60

³⁰⁰ Vgl. ebd. S. 61

kann dafür sowohl Terrororganisationen passiv durch reine Gewährung der Handlungsfreiheit als auch aktiv direkt unterstützen.³⁰¹

8. **Diplomatie**, diese kann dazu genützt werden, durch diplomatische Initiativen einen bestimmten Staat innerhalb der Staatengemeinschaft zu isolieren bzw. auch Allianzen und Staatenbündnisse zu destabilisieren und einen „Keil“ zwischen deren Mitgliedsstaaten zu treiben.³⁰²
9. **Realwirtschaft**, diese kann durch einen Lieferstopp von strategischen Rohstoffen und Energieträgern bzw. durch deren gezielter Aufkauf und andere Formen der Handelshemmnisse nachhaltig gestört werden. Aber auch die Kontrolle von bestimmten internationalen Verkehrswegen und wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen von Staaten oder Staatengruppen können Teil einer hybriden Bedrohungskulisse sein.³⁰³
10. **Finanzwirtschaft**, diese kann durch das Abschneiden von internationalen Finanztransaktionssystemen, gezielte Wechselkursbeeinflussung, die Verschuldung der Staaten, verbunden mit den internationalen Ratings aber auch durch den strategischen Einsatz von Staatsfonds nachhaltig gestört werden. Diese Maßnahmen können zu massiven Störungen von hybrid attackierten Staaten und Gesellschaften führen.³⁰⁴
11. **Wissenschaft & Technologie**, diese beiden Bereiche sind per se kein Instrument der hybriden Bedrohungen, haben aber unter Umständen eine indirekte Auswirkungen auf hybride Konflikte. Beispielsweise kommt es zu einem gezielten grenzüberschreitenden Abwerben von Fachkräften und Akademikern in zentralen Forschungs- und Unternehmensbereichen (auch „brain-drain“ genannt) und andererseits werden viele Forschungsprojekte auch durch ausländische bzw. internationale Organisationen finanziert. Damit kommt es nicht nur zu Wettbewerbsnachteilen für bestimmte Staaten in Hochtechnologien, sondern auch die eigene Hochtechnologie und Wissenschaft ist zumindest zum Teil von anderen Staaten und Organisationen abhängig.³⁰⁵
12. **Medien** stellen eine weitere Dimension der hybriden Bedrohungsansätze dar. Der freie Gedanken- und Meinungs Austausch ist eine der zentralen Grundlagen der liberalen Demokratien. Medien sind substantielle Mittel der Meinungsbildung in Gesellschaften, allerdings hat sich der Medienmarkt durch die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien stark diversifiziert. Die Diversität des modernen Medienangebots hat für die freie Meinungsbildung große Vorteile, gleichzeitig ist eine mögliche Beeinflussung und Kontrolle der multimedialen „Konfiguration“ einer Gesellschaft auch heute ein zentraler Machtfaktor. Medienkontrolle ist daher auch in hybriden Bedrohungen zu

³⁰¹ Vgl. ebd. S. 61

³⁰² Vgl. ebd. S. 62

³⁰³ Vgl. ebd. S. 62

³⁰⁴ Vgl. ebd. S. 62

³⁰⁵ Vgl. ebd. S. 63f

berücksichtigen, auf allen Medienebenen, im Internet (inklusive Soziale Netzwerke) aber auch den Massenmedien (Fernsehen, Radio etc.)³⁰⁶

Um hybride Bedrohungen und deren Eskalationsstufe der hybriden Kriege und Konflikte als eigene Form der Gewaltausübung begrifflich verstehen zu können, müssen sie von anderen (bisherigen) Bedrohungsbildern abgegrenzt werden. Hierzu werden drei Formen herangezogen. Der konventionelle (symmetrische) Zwischenstaatliche Krieg, der totale Krieg und der asymmetrische Krieg bzw. Neue Kriege.

Hinsichtlich des konventionellen (symmetrischen) zwischenstaatlichen Krieges ist festzustellen: *„In der völkerrechtlichen Definition wird unter Krieg eine mit Waffengewalt geführte Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen verstanden, von denen wenigstens eine als reguläre Armee oder bewaffnete Streitkraft auftreten muss. Ferner soll die Tätigkeit dieser Gruppen organisiert und zentral gelenkt sein und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.“*³⁰⁷ Das in Kapitel 3 beschriebene Humanitäre und Kriegsvölkerrecht ist weitestgehend auf diese Form der Auseinandersetzung ausgerichtet, gleichzeitig ist diese Form des Krieges durch das allgemeine Gewaltverbot der Vereinten Nationen weitgehend verunmöglicht geworden.³⁰⁸ Bei hybriden Bedrohungsformen muss nicht zwangsläufig Waffengewalt eingesetzt werden, im Gegenteil. Hybride Bedrohungen und Konflikte können auch ohne physische Gewaltanwendungen durchgeführt werden, müssen aber aus einer Kombination der oben beschriebenen nicht-gewalttätigen Dimensionen durchgeführt werden, um als hybride klassifiziert zu werden.³⁰⁹

Unter dem Begriff des totalen Krieges versteht man *„... eine Totalisierung der Kriegsanstrengungen, die Mobilisierung der ganzen Gesellschaft für den Krieg bis hin zu ihrer Erschöpfung, die Entgrenzung politischer Kriegsziele, die bis hin zur Vernichtung ganzer Staaten und Völker führen können, die Ideologiesierung und Enthumanisierung der Kriegsführung sowie den Einsatz moderner Technik und Wissenschaft für militärische Zwecke.“*³¹⁰ Diese Form der Kriegsführung war in ihren Grundsätzen bereits in den napoleonischen Kriegen nach der Französischen Revolution und insbesondere im Ersten sowie Zweiten Weltkrieg erkennbar. Hybride Konflikte haben in mancher Hinsicht Ähnlichkeiten mit dieser Form der Gewaltanwendung, als mehrere Instrumente (militärische/nicht-militärische Gewaltanwendung, wirtschaftliche Mobilisierung, mediale Kontrolle und Steuerung und legislative Maßnahmen etc.) zur Schädigung

³⁰⁶ Vgl. ebd. S. 65

³⁰⁷ Bonacker Thorsten/Imbusch Peter (1996) S. 86

³⁰⁸ Vgl. Kapitel 3, S. 24ff

³⁰⁹ Vgl. Dengg Anton/Schurian Michael (2015): S. 44

³¹⁰ Müller Rolf-Dieter (2009): S. 289

und Schwächung des Gegners angewandt werden. Gleichzeitig zielen hybride Konflikte weniger auf die totale und physische Vernichtung des Gegners ab. Vielmehr soll durch den multidimensionalen Ansatz ein multiples Institutionsversagen des Gegners herbeigeführt werden.³¹¹

Im Vergleich zu asymmetrischen bzw. Neuen Kriegen ergeben sich bei hybriden Bedrohungen und Konflikten zum Teil weitgehende Überschneidungen. Gerade auch durch einen multidimensionalen Ansatz (Akteure, Ökonomie, Medien etc.). Auch in hybriden Konflikten kann es zu einer asymmetrischen Gewaltanwendung durch die militärische Schwäche der Konfliktparteien kommen. Allerdings ist bei hybriden Konflikten die Durchsetzung staatlicher Interessen stärker ausgeprägt. Während die Neuen Kriege in vielen Bereichen eine Fortsetzung von Bürgerkriegen in eine globalisierten Welt darstellen, die durch eine schwache Souveränität in den betroffenen Regionen geprägt sind, ist bei hybriden Konflikten der Anteil an staatlichen Konfliktparteien höher, auch wenn sie in vielen Fällen auf Grund von völkerrechtlichen Einschränkungen und der Gefahr einer Isolation weitgehend verdeckt und indirekt vorgehen.³¹²

Die besondere Herausforderung in der Beantwortung von hybriden Bedrohungen liegt in der Multidimensionalität der Gewaltanwendung. Während man derzeit isoliert auf Gewaltstrategien zu reagieren versucht (Antiterrorstrategien, Anti-Pirateriestrategien, Anti-Geldwäschege setzgebung, Wirtschaftssanktionen auf internationaler Ebene etc.), werden die Interdependenzen relativ wenig berücksichtigt. Dies ist unter anderem in den internationalen Bemühungen zur Beilegung der Krise in der Ostukraine bzw. in der Okkupation der Krim erkennbar. Die weitgehende Ächtung des Krieges für Staaten durch das internationale Völkerrecht, verbunden mit einem zunehmend offensiven Auftreten einiger Staaten – „Rückkehr der Geopolitik“ – hat zu neuen Formen der Interessensdurchsetzung von Staaten und damit zu neuen Formen von Konflikten geführt, den „hybriden Konflikten“. Während sich die „Neuen Kriege“ als Formen des Bürgerkrieges manifestiert haben – wenn auch mit zum Teil internationaler Beteiligung – so stellen die „hybriden Konflikte“ im gewissen Sinne eine Weiterentwicklung klassischer Staatenkriege dar. Nachdem Staaten durch das internationale Völkerrecht in ihren offenen Mitteln gewaltsamen Interessensdurchsetzung eingeschränkt sind, werden andere – multidimensionale – „hybride“ Ansätze gewählt.

5.5. Neue Räume des Krieges – das Internet

In der Geschichte der Menschheit herrschten bis vor etwas mehr als einem Jahrhundert zwei strategische Räume der Interaktion zwischen den Menschen bzw. deren Gesellschaften und

³¹¹ Vgl. Degg Anton/Schurian Michael (2015): S. 44f

³¹² Vgl. dazu oben Kapitel 5.1. und 5.2.; S. 55ff
Vgl. auch Degg Anton/Schurian Michael (2015): S. 45f

Organisationsformen (z.B. Staaten) vor, zum einen das Land, verbunden mit Verkehrswegen wie Straßen und später Eisenbahnen und zum zweiten die Meere, befahren durch Schiffe. Durch den technologischen Fortschritt kamen zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch der Luftraum und ab der Mitte des gleichen Jahrhunderts der Weltraum als strategische Räume hinzu. In all diesen Räumen wurde auch Krieg geführt bzw. für militärische Unternehmungen Vorbereitungen getroffen. Der technologische Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologie, hat einen fünften strategischen Raum entstehen lassen, welcher nach Kuehl wie folgt definiert werden kann: *„cyberspace is a global domain within the information environment whose distinctive and unique character is framed by the use of electronics and the electromagnetic spectrum to create, store, modify, exchange, and exploit information via interdependent and interconnected networks using information–communication technologies.“*³¹³ Der Cyberraum stellt daher einen globalen Interaktionsraum dar, welcher durch die Verknüpfung von Computern und Computernetzwerken entsteht, mit dem Ziel der Generierung, Speicherung, Tausch und Verarbeitung von Daten. Im Unterschied zu den anderen vier strategischen Räumen ist der Cyberraum ein künstlicher, vom Menschen geschaffener Raum. Damit sind auch seine Interaktions-Formen und Rahmenbedingungen durch den Menschen veränderbar, dies vor allem auf zwei Ebenen, der physischen und der syntaktischen Ebene. Während sich die physische Ebene durch die Anzahl und den Vernetzungsgrad von Computern, Routern etc. definiert, so ist die syntaktische Ebene durch die Form der Kommunikation zwischen den Teilsystemen, also jene Codes, welche die Software in den Systemen definieren zu fassen.³¹⁴

Viele westliche Staaten sind heute durch eine umfangreiche und tiefgehende Vernetzung ihrer Gesellschaft und auch der Wirtschaft geprägt. Diese umfasst nicht nur die Kommunikation durch E-Mails, Internettelefonie und Mobiltelefonen, sondern auch die Steuerung systemrelevanter wirtschaftlicher Unternehmungen, also jene Technologien, die für das Funktionieren einer modernen Gesellschaft absolut notwendig sind. In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Sicherheitsvorfälle im Cyberraum alarmierend zugenommen. Diese umfassen heute nicht nur Vorfälle, welche durch kriminelle Netzwerke ausgelöst werden, in welchen es meist um das Abgreifen von persönlichen Daten zur direkten Bereicherung geht, sondern auch die Bereitstellung von grundlegenden Diensten wie Wasserversorgung, Gesundheitsfürsorge, Strom und Mobilfunk.³¹⁵

Vernetzte, hochtechnische Systeme im Cyberraum können auf Grund ihrer Komplexität auf unterschiedlichen Ebenen angegriffen werden. Gaycken konzipierte zu diesem Zwecke eine

³¹³ Kuehl, Daniel (2009): S. 28

³¹⁴ Vgl. Hansel Mischa (2011): S. 567f

³¹⁵ Vgl. Bendiek, Annegret (2013): S. 2

Leitformel die mit PEMIOO abgekürzt werden kann. Die unterschiedlichen Ebenen nach der Abkürzung **PEMIOO** lassen sich wie folgt darstellen:

- **P**: die physikalisch-chemische Ebene. Angriffe können sich auf diese Ebene konzentrieren, indem sie etwa Überlastungen bei mechanischen Systemen produzieren. Werden Turbinen überhitzt, wird die P-Ebene eines Systems angegriffen.
- **EM**: repräsentiert die elektromechanische Ebene. Hier sind viele technische Unfallursachen, wie das klemmende Ventil oder die fehlfunktionierende Anzeige des Reaktors von Three-Mile-Island einzuordnen.
- **I**: steht für informationstechnische Ebene und umfasst Hardware und Software wie auch die Vernetzung. Auf dieser Ebene beginnt jeder Hackingangriff.
- **O**: Operatoren, also jeder User eines Rechners – ob Kraftwerktechniker oder Sekretär – sind Mittel und Ziel eines Angriffes. Sie können über Social Engineering missbraucht werden, um Maleware zu platzieren oder direkt mit Fehlinformationen zu falschen Handlungen verleitet werden.
- **O**: Das zweite „O“ adressiert die Organisationsebene. Sie ist zweifach relevant. Zum einen können sich Angriffe direkt an die Organisationsebene wenden. Zum anderen zielen viele Angriffe auf die Verursachung organisatorischer Probleme, wenn etwa größere Militäroperationen gestört werden sollten.³¹⁶

Die meisten Angriffe im Cyberraum erfolgen nicht singulär auf einer dieser Ebenen, im Gegenteil. Sie verfolgen einen holistischen Ansatz, bei dem kleine, aber essentielle Konglomerate eines Systems angegriffen werden, deren alleiniger Ausfall keine großen Auswirkungen hat, deren kombinierter Ausfall allerdings umso verheerender ist.³¹⁷

Um diesen neuen Herausforderungen im Cyberraum begegnen zu können, wurden in den vergangenen Jahren durch einige Staaten aber auch Staatenbündnisse eigene Strategien für den Cyberraum veröffentlicht.³¹⁸ Völkerrechtlich ist der Cyberraum schwierig zu fassen. Grundsätzlich sehen die meisten Staaten einen Angriff im Cyberraum auf eine nationale (kritische)

³¹⁶ Gaycken Sandro (2011): S. 64

³¹⁷ Vgl. Gaycken, Sandro (2011): S. 64

³¹⁸ Vgl. dazu: The White House: International Strategy for Cyberspace; http://www.whitehouse.gov/sites/default/files/rss_viewer/international_strategy_for_cyberspace.pdf; abgerufen am 31.01.2016; Vgl. ebenso: Bundeskanzleramt: Österreichische Strategie für Cyber Sicherheit; <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=50748>; abgerufen am 31.01.2016
Vgl. ebenso: Bundesministerium des Inneren: Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland; http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/cyber.pdf?__blob=publicationFile abgerufen am 31.01.2016

Infrastruktur als völkerrechtlich relevanten feindlichen Akt an. Dieser Zugang ist jedoch umstritten.³¹⁹

Ein Krieg im Cyberraum ist in vielerlei Hinsicht schwer völkerrechtlich regulierbar. Hauptproblem in dieser Hinsicht ist die Non-Attribution von Akteuren in diesem Raum. Die Durchsetzung von internationalen Verträgen und Konventionen erscheint schwierig, wenn die Identifikation des Angreifers de facto unmöglich ist. Darüber hinaus stellt sich in der Verteidigung die Frage der Zuständigkeiten, ob ein Angriff als zivil oder militärisch erkannt werden muss und in weiterer Folge ob Strafverfolgungsbehörden oder Streitkräfte für die Verteidigung verantwortlich sind.³²⁰

Wie ein Angriff in Cyberraum hinsichtlich des Rechts zum Krieg zu deuten ist, ist aus vielerlei Gründen schwierig zu beurteilen. Die Charta der Vereinten Nationen gesteht in Artikel 51 nach einem „bewaffneten Angriff“ gegen einen Mitgliedsstaat ein Recht auf individuelle bzw. kollektive Verteidigung zu, eine Klassifizierung als „bewaffneter Angriff“ ist allerdings schwierig vorzunehmen. Zum einen stellt sich die Frage, ob ein Zugriff auf ein System bereits als „bewaffneter Angriff“ zu verstehen ist. Hier gilt es in drei unterschiedlichen Bereichen Fragen zu klären:

1. **Definition:** Die bisherigen Definitionen für „bewaffnete Angriffe“ sind auf die Wirkung von kinetischen Waffensystemen ausgerichtet. Hier ist die Frage ob Schadprogramme im Cyberraum als Waffen klassifiziert werden können.³²¹
2. **Attribution:** Die Frage der Attribution des Angreifers hat höchste Wichtigkeit in der Cyber-Sicherheit. Erst durch die Feststellung ob ein Angreifer kriminell oder militärisch agiert bzw. auch in welcher Absicht die Angriffe gesetzt werden, können sich Staaten auf das Recht zu Selbstverteidigung berufen bzw. auch gemeinsame Maßnahmen setzen. Gleichzeitig ist die Attribution in den meisten Fällen einer Non-Attribution gewichen, also der Angreifer nicht eindeutig identifizierbar.³²²
3. **Grenzen:** Der Cyberraum selbst ist an keine territorialen Grenzen gebunden. Daher ist es teilweise schwierig festzustellen aus welchem Gebiet, welches Gebiet angegriffen

³¹⁹ Stefan Schumacher (2012). Vom Cyber-Kriege: Gibt es einen Krieg im Internet? Magdeburger Journal zur Sicherheitsforschung, 2, 285–307; hier: S. 288; <http://www.sicherheitsforschung-magdeburg.de/uploads/journal/MJS-018.pdf>; abgerufen am 31.01.2016

³²⁰ Vgl. Gaycken Sandro (2011): S. 196

³²¹ Die meisten der bekannten Schadprogramme sind einerseits auf den Zugang zu sensiblen Daten ausgerichtet und daher meist mit Spionage und kriminellen Vorgängen verbunden und zum anderen gibt es auch Systeme, die auf eine direkte Störung von Funktionen, Kontrollen und Steuerungen ausgelegt sind. Schadensanalogien gegenüber kinetischen Waffen könnten hier hilfreich sein, aber auch in dieser Richtung stellen sich eine Reihe von Detailfragen. Vgl. dazu Gaycken (2011): S. 197

³²² Vgl. Gaycken, Sandro (2011) S. 80ff

wird. Während der Angriff auf nationale Infrastrukturen, deren Server in einem territorialen Staat disloziert sind, als Angriff auf einen Staat interpretierbar ist, so lässt sich dies auf grenzüberschreitende Informationsstrukturen, global agierende Organisationen oder auch ausgelagerte Datenbanksysteme nicht immer so einfach feststellen. Das gleiche gilt auch für die Nutzung globaler Netzwerksysteme für den Angriff selbst.³²³

Aber auch hinsichtlich der Grundsätze der Kriegsführung an sich stellen sich im Cyberraum neue Herausforderungen. Die Grundsätze des Kriegsvölkerrechts, in Artikel 4 der Genfer Konvention formuliert,³²⁴ greifen in diesem neuen strategischen Raum nicht. Zum einen tragen Bits und Bytes selbst keine Uniformen und auch die Uniformierung jener Personen, die hinter den Rechner im Rahmen solcher Operationen sitzen ist fraglich. Die Identifikation der Kombattanten ist insofern schwierig, da es in einigen Operationen zu einer Zusammenarbeit von staatlichen und zivilen Akteuren kommt. Damit ist auch die geforderte hierarchische Kommandostruktur in Frage gestellt. Zum zweiten ist die geforderte Proportionalität, gerade im Bezug zu Cyber-Verteidigungsoperationen nicht wirklich abschätzbar, da die Folgen einer Cyber-Operation auf Grund der Komplexität der Systeme nicht absehbar sind.³²⁵

Die Versuche der nationalen Staaten und der Internationalen Staatengemeinschaft die Herausforderungen durch den Cyberraum in verbindliche Rahmenbedingungen einzupassen sind vielfältig und wiederholt Thema in unterschiedlichsten Gremien. Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde durch die Russische Föderation am 26. Oktober 1998 ein Entwurf zu einer Resolution mit dem Titel „Developments in the field of information and telecommunications in the context of international security“³²⁶ im Ersten Komitee³²⁷ der Generalversammlung eingebracht. Diese Resolution thematisierte erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen die Thematik der Cybersicherheit und forderte die Mitgliedsstaaten auf die existierenden und möglichen Bedrohungen in diesem Feld zu diskutieren, sie wurde mit wenigen Änderungen durch die Generalversammlung angenommen, ist aber nicht bindend.³²⁸

Zwei Jahre nach Beschluss der Resolution wurde durch die Vereinten Nationen eine „Group of Governmental Experts“ (GGE) ins Leben gerufen, diese sollte sich mit den bestehenden

³²³ Vgl. ebd. S. 197f

³²⁴ Vgl. dazu. Kapitel 3.2.: S. 26ff und 3.5; S. 39ff

³²⁵ Vgl. Gaycken, Sandro (2011) S. 198f

³²⁶ Entwurf der Resolution: „Developments in the field of information and telecommunications in the context of international security“, eingebracht durch die Russische Föderation am 26. Oktober 1998; abgerufen unter: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/C.1/53/L.17; abgerufen am 02.02.2016

³²⁷ Das Erste Komitee der Vereinten Nationen behandelt Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und der internationalen Sicherheit, <http://www.un.org/en/ga/first/index.shtml>

³²⁸ Überarbeitete Resolution „Developments in the field of information and telecommunications in the context of international security“ vom 2. November 1998, abgerufen unter: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/C.1/53/L.17/Rev.1 abgerufen am 02.02.2016

und potentiellen Risiken im Bereich der Informationssicherheit beschäftigen, kooperative Antworten erarbeiten und zu diesem Thema eine Studie erstellen. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus Experten aus 15 Nationen zusammen. Relativ schnell zeigte sich allerdings, dass es grundlegende Auffassungsunterschiede in diesem Bereich gab.³²⁹ So sehen zum Beispiel die USA eine völkerrechtliche Verankerung des neuen strategischen Raumes als nicht notwendig an da „the law of armed conflict and its principles of necessity, proportionality and limitation of collateral damage already govern the use of such technologies.“³³⁰ In einigen Staaten blieb die Skepsis, ob die Vereinten Nationen die richtige Ebene sind. Gerade die USA, Australien und einige EU Staaten sahen die Zuständigkeit eher auf einer regionalen Ebene angesiedelt und verwiesen hier auf bestehende Entwicklungen.³³¹ Diese Auffassungsunterschiede zwischen den Staaten führten dazu, dass kein gemeinsamer Abschlussbericht veröffentlicht werden konnte.³³²

In der Folge wurde 2005 erneut die Einsetzung einer GGE für das Jahr 2009 beschlossen. Diese neue, erweiterte Gruppe, arbeitete grundsätzlich unter denselben Rahmenbedingungen, aber unter anderen Vorzeichen. Nachdem gerade Estland und Georgien in der Zwischenzeit Opfer von Cyberangriffen geworden waren, wurde dem Cyberraum ein höherer Stellenwert für die nationale Sicherheit der Staaten eingeräumt. Diese GGE konnte sich 2010 auch auf einen gemeinsamen Abschlussbericht einigen. Die Kernaussagen dieses Berichts waren: 1) Die Informationssicherheit betreffende Normen sollten weiter verhandelt werden, um die kollektiven und nationalen Risiken reduzieren zu können und 2) Vertrauensbildende und risikominimierende Maßnahmen sollten getroffen werden.³³³ Nach einem Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2011 wurde eine dritte GGE für 2012 eingesetzt. Der daraus folgende Bericht von 2013 war in einigen Bereichen schon etwas konkreter. So wurde unter anderem festgelegt:

1. Dass ein Staat für eine Handlung, welche gegen internationales Recht verstoßen würde, keinen Proxy (also keinen Dritten) verwenden dürfe.
2. Jeder Staat in seinem eigenen Staatsgebiet sicherstellen solle, dass Systeme nicht ungesetzlich verwendet werden könnten.

³²⁹ Vgl. Eneken (2012): S. 4ff

³³⁰ Eneken (2012): S. 6

³³¹ Vgl. Eneken (2012): S. 6

³³² Vgl. ebd. S. 7

³³³ Ebd. S. 8

3. Weitere vertrauensbildende Maßnahmen geschaffen werden sollten, insbesondere der Aufbau eines Frühwarnsystems und der verbesserte Informationsaustausch zwischen den Staaten.³³⁴

In weiteren Resolutionen wurde 2013 beschlossen eine vierte GGE für 2014 und 2015 eine weitere GGE für 2016 einzuberufen. Alle diese Diskussionen und Resolutionen wurden bisher ausschließlich durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen. Diese sind jedoch nicht bindend. Eine wirkliche Änderung in den internationalen Rechtsnormen ist bis heute nicht erfolgt. Auf regionaler Ebene wurden einige Institutionen auf kooperativer Ebene geschaffen, diese berufen sich so wie viele Staaten auf das Selbstverteidigungsrecht mit den oben beschriebenen Unschärfen.

5.6. Zusammenfassung

Die Friedenshoffnungen am Ende der Blockkonfrontation des Kalten Krieges haben sich nicht erfüllt. Seit ihrem Ende wird die Welt auf einem gleichbleibenden Niveau von gewaltsamen Konflikten erschüttert. Gleichzeitig haben sich die Formen der gewaltsamen Interessensauseinandersetzungen grundlegend gewandelt. Insbesondere durch eine zunehmende Globalisierung hat sich nicht nur die Anzahl der relevanten Akteure verändert, sondern die Ökonomie der bewaffneten Konflikte unterscheidet sich auch grundlegend von jenen der klassischen Staatenkriege. In dieser Hinsicht kann festgestellt werden, dass die sogenannten Neuen Kriege Ähnlichkeiten mit Bürgerkriegen besitzen und die hybriden Konflikte eine Ausformung der Interessensdurchsetzung von souveränen Staaten, unter Einbeziehung von nichtstaatlichen Akteuren, darstellen.

Die „Neuen Kriege“ sind an Charakteristiken festzumachen: 1) Die Entstaatlichung oder Privatisierung der Gewalt und der Gewaltakteure, also das Auftauchen von paramilitärischen Gruppen, Warlords und Kriegsunternehmern, die sich durch den Krieg finanzieren und deren wirtschaftliche Grundlage sich auch in einer schwachen bis fehlenden Staatlichkeit manifestiert. Dies zeigt sich auch 2) in einem unpolitischen Charakter der handlungsanleitenden Motive der Kriegakteure. Dabei sind ideologische Grundlagen zweitrangig. Die Identifikation verläuft vielmehr anhand einer „Politik der Identität“, also ethischer, religiöser und rassistischer Motive. Und schließlich zum 3) ist eine zunehmende Barbarisierung der Gewaltpraktiken zu erkennen. Die internationalen Normen zur Kriegsführung, zum Schutz von Verwundeten und Zivilisten

³³⁴ Vgl. dazu: Resolution der Generalversammlung: „Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security“ vom 24. Juni 2013; abgerufen unter http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/68/98; abgerufen am 02.02.2016

werden in den meisten Fällen nicht berücksichtigt. Damit verbunden sind auch Schreckensbilder, welche durch internationaler Medien global verbreitet werden. Trotz ihres zum Teil transnationalen Charakters sind die meisten „Neuen Kriege“ Regionalkonflikte, bei denen es aber weniger um die Wiederherstellung der Souveränität eines Staates nach dem Völkerrecht geht, sondern viel mehr um einen Defragmentierung und Zersplitterung der staatlichen Ordnung.

Die Transnationalisierung ist auch ein wichtiges Element des modernen Terrorismus. Waren Terroranschläge nach der klassischen Diktion der Partisanenkriege ein Zwischenstadium um einen Regierungs- bzw. Systemwechsel einzuleiten, so verschob sich die Ausrichtung hin zu einer „Strategie der Gewalt“, bei der letztlich das eigentliche politische Ziel weniger dieser Wechsel, sondern viel mehr die Verbreitung von Gewalt und Schrecken geworden ist. Damit richtete sich die Botschaft von Terrorakten weniger an eine bestimmte Gruppe von „zu interessierenden Dritten“, sondern an die labile psychische Infrastruktur von modernen Gesellschaften. Durch diese Entkoppelung der terroristischen Strategie von sozial- oder nationalrevolutionären Bewegungen nähert sich der transnationale Terrorismus in gewissem Sinne wieder dem Prinzip von Clausewitz an. Während terroristische Gewaltakte in Rahmen von nationalen und sozialrevolutionären Bewegungen einen Zwischenschritt darstellten, so sind moderne Terrorakte Instrumente zur direkten Durchsetzung von politischen Zielen.

In den vergangenen Jahren wurde in der medialen aber auch in der politischen Diskussion von einer „Rückkehr der Geopolitik“ gesprochen. Diese „Rückkehr“ zeigt sich insbesondere durch die Verschiebung von machtpolitischen Einflussphären auf regionaler und globaler Ebene, ausgelöst auch durch das Aufstreben neuer Mächte (BRICS-Staaten) und der außenpolitischen Schwäche der USA nach dem Irak-Krieg. Diese neuen hybriden Konflikte definieren sich durch einen multidimensionalen Ansatz. Es ist vor allem die Kombination bereits bekannter Formen der Interessensdurchsetzung, welche bisher isoliert erfolgten, die nun neu zusammengefasst vorgenommen werden. Ein Beispiel für diese neue Form ist der Konflikt in der Ostukraine bzw. der Krim. Zum Unterschied zu den „Neuen Kriegen“ wird das Völkerrecht zwar umgangen aber eine völkerrechtliche Legitimation der Akteure angestrebt. Dies zeigt sich auch in den (proto-)staatlichen Strukturen der selbsternannten Volksrepubliken in der Osturkraine. Durch die multidimensionale Form der hybriden Konflikte kommt es zum Teil zu paradoxen Situationen, dass in einigen Dimensionen (Wirtschaft, Medien etc.) im gewissen Sinne ein Kriegszustand, welcher auch völkerrechtlichen Normen entspricht, vorherrscht, z.B. durch Wirtschaftssanktionen oder Kriegsrhetorik, während in anderen Bereichen ein Friedenszustand vorherrscht, z.B. gibt es keinen offenen Einsatz regulärer Streitkräfte. Damit verschwimmt auch die Grenze zwischen Krieg und Frieden.

Der Cyber-Raum ist eine strategische Realität, ein Raum der sich durch die zunehmende Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien immer weiter vertieft. Durch diesen neuen strategischen Raum werden nationale und globale Gesellschaften und Märkte immer weiter miteinander vernetzt, aber gleichzeitig auch die territorialen Grenzen immer weiter aufgehoben. Zentrale kritische Infrastrukturen von Staaten sind nicht mehr unbedingt auf einem eigenen territorialen Gebiet abgestützt, sondern können durch Server-Farmen und Online-Cloud Systemen global implementiert werden. Die zunehmende Vernetzung bietet viele Vorteile aber auch viele Nachteile, gerade hinsichtlich der Informationssicherheit. Bis dato sind nachhaltige Regulierungsversuche durch die internationale Staatengemeinschaft, insbesondere der Vereinten Nationen gescheitert. Die Nationalstaaten stützen sich daher primär auf den Aufbau von nationalen bzw. regionalen im Rahmen unterschiedlicher kollektiver regionaler Organisationen angesiedelten Cyber-Verteidigungsinfrastrukturen.

6. Schlussfolgerungen

Das moderne Kriegsvölkerrecht ist ein Produkt der innereuropäischen Kriegsgeschichte. Auch wenn das völkerrechtliche Verständnis spätestens durch die Gründung der Vereinten Nationen auf eine globale Ebene gehoben wurde, so fußt der normative Ansatz der Grundprinzipien der Kodifizierung auf einer Entwicklung die genuin europäisch ist und die sich nur durch die Kriegsgeschichte Europas erklären lässt. Viele der neuen Herausforderungen an das Kriegsvölkerrecht entstammen daher auch einem andern Zugang zu zentralen Begriffen der Machtausübung, wie zum Beispiel Legitimität und Souveränität in manchen Regionen dieser Welt.

6.1. Hinsichtlich „Neuer Kriege“

Die Mehrheit der „Neuen Kriege“ findet in „scheiternden“ oder „gescheiterten“ Staaten statt. In diesen Regionen verlieren die Regierungen in diesen Regionen zunehmend das Gewaltmonopol bzw. haben es zum Teil nie besessen. Es kommt damit auch zunehmend zu einer De-fragmentierung und Regionalisierung des Konflikts. Auf internationaler Ebene sind in damit aber auch oft keine legitimen Vertreter des Staates vorhanden, die auch die Souveränität des Staates glaubhaft repräsentieren können. Letztendlich stellt sich die Frage in wie weit auf völkerrechtlicher Ebene diese Staaten einen legitimen Ansprechpartner besitzen und ob in weiterer Folge völkerrechtliche Rechte und Pflichten garantiert werden können. Zusätzlich wird die staatliche Souveränität in diesen Konflikten durch die ausländische (nichtstaatlicher) Interessen, wie zum Beispiel durch private Sicherheitsfirmen, transnationale Konzerne, etc. weiter unterminiert.

Die meisten Gewaltakteure in den „Neune Kriegen“ definieren sich nicht durch klassische politische Ideologien sondern an Hand einer „Politik der Identität“. Im Gegensatz zu den klassischen politischen Ideologien, welche grundsätzlich eine Machtausübung innerhalb von klaren staatlichen Strukturen anstreben, ist die „Politik Identität“ an ethnischen, religiösen und rassischen Linien ausgerichtet die nicht unbedingt staatliche Strukturen, nach den Grundsätzen des Völkerrechts anstreben. Ein nachhaltiger Friedensprozess scheitert hier oft an den Erwartungshaltungen der unterschiedlichen Gewaltakteure in einem Konflikt bzw. den Erwartungshaltungen der internationalen Staatengemeinschaft.

Durch die Verschiebung des Gewaltmonopols auf privatisierte bzw. substaatliche Akteure verschieben sich auch die Interessen, die durch die Gewalt erreicht werden sollte. Während Staaten ihre innere und äußere Souveränität in einem internationalen Umfeld zu sichern suchen, um als Teil der internationalen Staatengemeinschaft Legitimität und Teilhabe am globalen Wirtschaftsmarkt zu erhalten, zeigen sich bei privaten und substaatlichen Akteuren andere Zielsetzungen. Deren wirtschaftliche Grundlage liegt meist in entregulierten Gewaltmärkten,

sie profitieren als gerade durch eine fehlende staatliche Kontrolle und sind meist durch sogenannte „informelle“ oder „kriminelle“ Ökonomien an weltweiten Wirtschaftsströme angeschlossen. Die wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen, welche durch die internationale Staatengemeinschaft nach den Normen des Völkerrechts zu Eindämmung von gewaltsamen Konflikten erlassen werden, sind in diesen Fällen daher meist wirkungslos.

Gerade die Dekade nach dem Millennium war durch die Hoffnung geprägt, (Bürger-)Kriege durch humanitäre Interventionen beenden zu können. Der ICSS Bericht stellt hierfür ein zentrales Dokument dar. Allerdings kam es zu keiner völkerrechtlichen Anpassungen, da zentrale Akteure der Vereinten Nationen die vollständige Umsetzung dieser Vorschläge als einschränkend gegenüber den jeweiligen nationalen Interessen betrachteten. So kann heute das Konzept der Humanitären Intervention grundsätzlich nur als völkerrechtliches „Soft Law“ betrachtet werden. Gleichzeitig waren für viele westlichen Staaten die Ergebnisse militärischer humanitärer Interventionen nicht zufriedenstellend da die ambitionierten Ziele in kurz gesteckten Zeiträumen nicht erreicht werden konnten. Ein Hauptgrund in diesem Scheitern liegt allerdings sicher auch in einer falschen Schwerpunktsetzung bei der Umsetzung der Empfehlungen der ICSS. Der militärische Aspekt sollte nur die Ultima Ratio darstellen, sollten alle anderen Maßnahmen (Krisenprävention und Krisennachsorge) sich als wirkungslos darstellen. Die Konzentration auf den militärischen Aspekt führte allerdings das grundlegende Konzept ad absurdum und so lässt sich in den vergangenen Jahren eine gewisse Austeritätspolitik westlicher Staaten im Zusammenhang mit humanitären Interventionen festzustellen.

Das Völkerrecht wird daher insofern herausgefordert, dass es in den meisten Fällen von „Neuen Kriegen“ auf Grund des sub-konventionalen innerstaatlichen Charakters nicht zum Tragen kommt. Dem Völkerrecht, ausgerichtet auf die Friedenssicherung zwischen Staaten, fehlen hierfür entscheidende Ansätze, da die Souveränität der Staaten bis heute eine der Grundfesten der internationalen Beziehungen darstellt. Trotz der Erweiterungen des Humanitären Völkerrechts auf innerstaatliche Konflikte und die konzeptuelle Erweiterung der Souveränitätsprinzips durch den ICSS-Bericht wurden die Grundsätze der Vereinten Nationen nicht nachhaltig angepasst. Gerade die Sperrminoritäten im Sicherheitsrat, verbunden mit nationalen Interessen der Vetomächte führen hier zu einer Situation, dass ein bewaffneter Konflikt in der Form der „Neuen Kriege“ über Jahre schwelen kann, ohne dass die internationale Staatengemeinschaft einen nachhaltigen Friedensprozess einleiten bzw. Frieden schaffen könnte.

6.2. Hinsichtlich des Terrorismus

Der trans- und internationale Terrorismus hat in den vergangenen Jahren einen grundsätzlichen Wandel seiner Strategie vorgenommen. Während Terrorakte im Rahmen der Theorie des klassischen Partisanenkriegs die erste Stufe bzw. eine Rückfalloption darstellten, so hat

sich die neue Form des trans- bzw. internationalen Terrorismus verselbstständigt. Damit wird der Terrorismus auch exterritorialisiert. Ziel ist es nicht mehr eine Regime- bzw. Systemwechsel innerhalb eines definierten Gebietes zu erreichen, vielmehr sollen bestimmte politische Ziele durch Angriffe auf vulnerable Gesellschaften erreicht werden. Damit ist aber auch keine einschränkende territoriale Basis von terroristischen Gruppen mehr gegeben. Diese Erfahrung wurde durch die USA in der Folge des 11. Septembers 2001 gemacht. Der Angriff auf Afghanistan führte nicht zu einer direkten Schwächung der Terrororganisation Al-Qaida. Auch wenn diese durch die Taliban aufgenommen wurde, so war sie keine afghanische Organisation. Völkerrechtlich ist es daher schwierig diese Organisationen zur Verantwortung zu ziehen, da sie nicht auf ein bestimmtes Gebiet abgestützt sind.

Der moderne trans- und internationale Terrorismus spricht in seiner Zielsetzung wenig bis kaum eine bestimmte Gruppe, die sogenannten „zu interessierenden Dritten“ an um einen System- und Regimewechsel auszulösen. Damit hat sich auch die Auswahl der Ziele stark geändert. Während in der Theorie der Partisanen vor allem Repräsentanten eines Staates oder Unterdrückungsregimes legitime Ziele darstellten, so sind es heute vor allem Zivilisten, auch weiche Ziele genannt. In dieser Hinsicht wird auch weniger Rücksicht genommen und dies wiederum hat auch Auswirkungen auf die Unterstützung und Logistik moderner terroristischer Gruppen. Während sich Partisanen auf die Unterstützung lokaler Bevölkerungsgruppen abstützen, so verfolgen netzwerkartig strukturierte Terroristen eine quasi-parasitäre Lebensform. Sie stützen sich dabei auf die Infrastrukturen jener Gesellschaften ab, die gleichzeitig auch das Ziel darstellen. Damit kommt es zu einer vollständigen Entgrenzung der Operationsführung terroristischer Gruppen und in weiterer Folge zu einer Erosion der Grenzen zwischen Innerer und Äußerer Sicherheit, ein Grundpfeiler des Westfälischen Systems.

Gerade durch den Terrorismus ist auch das internationale Völkerrecht herausgefordert. Die Qualität und Quantität der terroristischen Angriffe in den vergangenen Monaten und Jahren haben die sicherheitspolitische Realität in einigen europäischen Staaten grundsätzlich gewandelt. Hierbei ist eine verstärkte „Verpolizeilichung“ der Streitkräfte zu erkennen. Zunehmend übernehmen Streitkräfte Aufgaben im Inneren bzw. unterstützen zumindest die Polizeikräfte dabei. Gleichzeitig gehen die meisten der terroristischen Angriffe aus anderen Regionen aus. Gerade in der Politik wird dabei immer wieder der Begriff des Krieges bzw. des Krieges mit dem Terror verwendet. Allerdings sind diese Herausforderungen völkerrechtlich nicht zufriedenstellend abgedeckt. Da es für einen internationalen bewaffneten Konflikt an legitimer Staatlichkeit der Terroristen handelt und für einen für einen Konflikt ohne internationalem Charakter fehlt in den meisten Fällen die Zuständigkeit der angegriffenen Staaten auf jene Regionen aus denen die Bedrohungen ausgesehen. Der Terrorismus als Bedrohung hat daher einen inter-

nationalen Charakter aber vor allem innerstaatliche Folgen und unterstützt damit auch die Erosion der Grenze von Innen und Außen, Öffentlich und Privat, etc. und damit auch die Grundsätze des Nationalstaates nach dem Westfälischen System.

6.3. Hinsichtlich „hybrider Konflikte“

Besonders Kennzeichen von hybriden Bedrohungen bzw. hybriden Konflikten ist deren Multidimensionalität. Auch wenn dies grundsätzlich keine Neuerung in der Kriegsgeschichte darstellt, gibt es dennoch signifikante Unterschiede. Das Völkerrecht ist grundsätzlich ein binäres System und sieht entweder Krieg oder Frieden zwischen den Staaten vor, unabhängig davon ob es einen positiven oder negativen Friedensbegriff zugrunde legt. Grundsätzlich sieht hier die Charta der Vereinten Nationen ein Gewaltverbot gegenüber den Staaten vor, damit sollte auch den Krieg an sich verhindert werden. Durch den koordinierten und strategischen Einsatz von unterschiedlichen Methoden der Interessensdurchsetzung im Rahmen von hybriden Bedrohungen und Konflikten kann es (bewaffneten) Auseinandersetzungen zwischen Staaten kommen, ohne die Schwelle zu einem offenen Krieg zu überschreiten. Oberstes Ziel dieser Formen der Auseinandersetzung ist die Abstreitbarkeit einer Beteiligung oder Verantwortung von Brüchen völkerrechtlicher Grundsätze. Ein Beispiel für diese Form der Bedrohung und auch Auseinandersetzung ist die Okkupation der Krim 2014 durch die Russische Föderation. Hier wurde ein multidimensionaler Ansatz in der Durchsetzung der Interessen der Russischen Föderation gewählt und umfasste neben einer medialen Berichterstattung, den Einsatz von paramilitärischen prorussischen Verbänden und von regulären aber verdeckt eingesetzten russischen Spezialeinsatzkräften, den „grünen Männchen“. Das Völkerrecht und dessen Institutionen sind vor allem durch „Graubereich“ herausgefordert, denn in solchen Situationen kann man meist weder von Krieg als auch von Frieden sprechen.

In der politikwissenschaftlichen und medialen Diskussion der vergangenen Jahre wurde von einer Rückkehr der Geopolitik gesprochen. Die Artikulation von nationalen Interessen und deren offene Durchsetzung ist wieder ein Teil der internationalen Beziehungen. Damit zeichnet sich auch ein zunehmender konfrontativer Kurs zwischen den Staaten und regionalen Organisationen ab. Dies zeigt sich nicht nur im Konflikt in der Ostukraine, verbunden mit einem Säbelrasseln zwischen NATO und Russland, sondern auch im syrischen Bürgerkrieg, mit offener Unterstützung für die verschiedenen Akteure, sowie im Südchinesischen Meer und der zunehmend offensiven Ausrichtung der chinesischen Außenpolitik. Gerade der hybride „Werkzeugkasten“ bietet hier Möglichkeiten die nationalen Interessen von Staaten unterhalb der Schwelle einer offenen Aggression durchzusetzen. Insbesondere die Vereinten Nationen geraten hier in einen zunehmende Erstarrung, da dieses System auf die konstruktive Zusammenarbeit und der ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat angewiesen ist.

6.4. Hinsichtlich des Cyberraumes

Im Cyberraum lassen sich die Grundsätze des sogenannten Westfälischen Systems nicht mehr aufrechterhalten. Eine Trennung zwischen Öffentlichem und Privatem, zwischen Innen und Außen, dem Ökonomischen und dem Politischen, die Unterscheidung zwischen Zivilen und Militärischen, also auch zwischen legitimen Kombattanten und Nichtkombattanten ist in diesem System nicht mehr möglich. Gleichzeitig stellt das Westfälische System auch die Grundlage des modernen Völkerrechts dar. Dadurch ergibt sich die paradoxe Situation der Gegenwart eines strategischen Raumes, auf welchen sich die Kernelemente der internationalen Beziehung nicht bzw. nicht ausreichend anwenden lassen. Neben den Vorbehalten einzelner Staaten ist dies sicher auch ein Grund für eine bis dato fehlende völkerrechtliche Verankerung des Cyberraums. Hier werden neue Ansätze gefunden werden müssen, die aber unter Umständen diametral den nationalen Interessen der Staaten entgegenstehen würden.

Quellenverzeichnis:

Primärquellen:

I Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (1907); In: Randelzhofer Albrecht (Hrsg) (2004) : Völkerrechtliche Verträge; 10. Auflage; Verlag CH Beck, München

IV Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (1907); In: Randelzhofer Albrecht (Hrsg) (2004): Völkerrechtliche Verträge; 10. Auflage; Verlag CH Beck, München

I – IV Genfer Abkommen (1949) und I – III Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949; In: Die Genfer Konventionen nebst Anlagen und Zusatzprotokollen; Europäischer Hochschulverlag, Bremen

Bodin Jean (1986): Les six Livres sur la Republique, Paris 1576, deutsche Übersetzung; Wimmer B./Mayer-Tasch P.C. (Hrsg.), Verlag CH Beck, München

Charta der Vereinten Nationen (1945); In: Randelzhofer Albrecht (Hrsg) (2004) : Völkerrechtliche Verträge; 10. Auflage; Verlag CH Beck, München

Clausewitz Carl (2002): Vom Kriege, Berlin 1832; ungekürzter Text, herausgegeben vom Verlag Ullstein; Verlag Ulstein, München

Grotius Hugo (1950): De jure belli ac pacis libri tres, Schloss Loevestein/Zaltbommel 1625; Neuer deutscher Text und Einleitung von Dr. Walter Schätzel (Hrsg), Verlag Mohr, Tübingen

Machiavelli, Niccolò (1978): Il Principe, Percussina/Florenz 1513; deutsche Übersetzung: Rudolf Zorn; Verlag Alfred Körner, Stuttgart

Schmitt, Carl (2006): Theorie des Partisanen – Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen 1963, Berlin; 6. Auflage; Verlag Duncker & Humbolt, Berlin

Statut des Internationalen Gerichtshofs (1945); In: Randelzhofer A (Hrsg) (2004) : Völkerrechtliche Verträge; 10. Auflage; Verlag CH Beck, München

Rousseau Jean-Jacques (2010): Du contrat social, Paris 1778; deutsche Übersetzung: Hans Brockard (Hrsg.); Verlag Reclam, Philipp jun., Stuttgart

Vattel Emer de (1959) „Le Droit de Gens ou Principes de la Loi Naturelle appliqués à la Conduite et aux Affaires des Nations et des Souverains“. Das Völkerrecht oder Grundsätze des

Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter. Deutsche Übersetzung von Dr. Wilhelm Euler. In: Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen, Band III. Herausgegeben von Walter Schätzel; Verlag Mohr; Tübingen

Vertrag über die Ächtung des Krieges (1928); In: Randelzhofer A (Hrsg) (2004): Völkerrechtliche Verträge; 10. Auflage; Verlag CH Beck, München

Sekundärquellen:

Bendik, Annegret (2013): Kritische Infrastrukturen, Cybersicherheit, Datenschutz; In SWP-Aktuell 35, Juni 2013, Eigenverlag SWP. Berlin

Bonacker Thorsten/Imbusch Peter: Begriffe der Friedens und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg Frieden; In: Imbusch Peter/Zoll Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung – Eine Einführung mit Quellen: Verlag Leske & Budrich, Opladen

Conze Werner (1984): Zeitalter der Weltkriege – Übernationale Entwicklung; In Plötz (Hrsg.): Große illustrierte Weltgeschichte in 8 Bänden – Band 5: Das Zeitalter der Weltkriege; Verlag Plötz Freiburg, Würzburg

Aanton/Schurian Michael (2015): Zum Begriff der Hybriden Bedrohungen; In: Dengg Aanton/Schurian Michael (Hrsg.) Vernetzte Unsicherheit – Hybride Bedrohungen im 21. Jahrhundert; Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie; Eigenverlag: Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien

Dreist Peter (2014): Humanitäres Völkerrecht für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt; In: Schöbener Burkhard (Hrsg.): Völkerrecht – Lexikon zentraler Begriffe und Themen; Verlag C.F. Müller, Heidelberg

Dülffer Jost (1984): Regeln gegen den Krieg? – Die Haager Friedenskonferenzen 1888 und 1907 in der internationalen Politik, Verlag Ullstein, München

Edlinger Karl (2016): Die völkerrechtliche Klassifizierung bewaffneter Konflikte – Konfliktypen, Abgrenzungen sowie Rechtsfolgen und deren Auswirkungen auf die Planung und Durchführung militärischer Operationen; Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main

Eneken Tikk-Ringas (2012): Developments in the Field of Information and Telecommunication in the Context of International Security: Work of the UN First Committee 1998-2012; Cyber Policy Process Brief; ICT for peace foundation, Genf

Etzersdorfer Irene (2007): Krieg – Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte; Verlag UTB Böhlau, Wien – Köln - Waimar

Fukuyama Francis (1992): The End of History and the Last Man, Verlag Avon Books, New York

Gaycken, Sandro (2011): Cyberwar – Das Internet als Kriegsschauplatz; Verlag open source press, München

Gebauer Thomas (2003): Zwischen Frieden und Eskalation – Zur Rolle der Hilfsorganisationen in Bürgerkriegen; In: Ruf Werner (Hrsg.): Politische Ökonomie der Gewalt – Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg; Verlag Leske & Budrich, Opladen

Halbeisen Herrmann (2011): Mao Zedong: Krieg als Revolution; In Jäger Thomas/Beckmann Rasmus (Hrsg.): Handbuch Kriegstheorien; VS-Verlag Wiesbaden

Hansel, Mischa (2011): Stuxnet und die Sabotage des iranischen Atomprogramms; In: Jäger Thomas/Beckmann, Rasmus (Hrsg.): Handbuch Kriegstheorien; VS-Verlag, Wiesbaden

Hirschmann Kai (2001): Das Phänomen Terrorismus – Entwicklungen und neue Herausforderungen; In: Bundesakademie für Sicherheitspolitik – Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff; Verlag Mittler, Hamburg – Berlin - Bo

Hobe Stephan (2014): Bewaffneter Angriff; In: Schöbener Burkhard (Hrsg.): Völkerrecht – Lexikon zentraler Begriffe und Themen; Verlag C.F. Müller, Heidelberg

Hoffman Nils (2012): Renaissance der Geopolitik?: Die Deutsche Sicherheitspolitik Nach dem Kalten Krieg; VS-Verlag, Wiesbaden

Holeczek Heinz (1984): Staatliche Entwicklungen – Wirtschaftliche Strukturen; In Plötz (Hrsg.): Große illustrierte Weltgeschichte in 8 Bänden – Band 4: Das Werden des modernen Europas; Verlag Plötz Freiburg, Würzburg

Kahl Martin/Teusch Uwe (2004): Sind die „neuen Kriege“ wirklich neu?; In: Leviathan – Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft; Volume 32, Issue 3, S. 382 – 401; Verlag Nomos, Baden-Baden

Kaldor M. (2007): Neue und alte Kriege; Verlag Suhrkamp, Frankfurt a. Main

Keutz W. (1984): Religiöser und kultureller Wandel – Reformation und Gegenreformation; In Plötz (Hrsg.): Große illustrierte Weltgeschichte in 8 Bänden – Band 4: Das Werden des modernen Europas; Verlag Plötz Freiburg, Würzburg

Kimminich O. (1985): Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts; In: Fetscher I./Münkler Herfried (Hrsg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 3, Neuzeit: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung; Verlag Piper, München, Zürich

Köster Burkhard (2008): Ermattungs- oder Vernichtungsstrategie? Die Kriegsführung der 2. und 3. Obersten Heeresleitung, in: Militärgeschichte. Zeitschrift für Historische Bildung 2/2008,

Krause Skadi (2008): Gerechte Krieg, ungerechte Feinde – Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen; In: Münkler Herfried/Malowitz Karsten (Hrsg.) : Humanitäre Interventionen – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. VS-Verlag, Wiesbaden

Kuehl, Daniel (2009): From Cyberspace to Cyberpower - Defining the Problem; In: Kramer, Franklin/Starr, Stuart/Wentz Harry (Hrsg.): Cyberpower and National Security; Verlag National Defense University Press, Washington DC

Lambrecht Daniel (2010): Gefährliche Davids – Wie schwache Staaten ihre Nachbarn bedrohen; In: Jäger Th. (Hrsg.): Die Komplexität der Kriege; VS-Verlag, Wiesbaden

Le Blanc Johannes (2010): Gewaltökonomien und ihre externe Eindämmung; In: Jäger Thomas (Hrsg.): Die Komplexität der Kriege; VS-Verlag, Wiesbaden

Lock Peter (2003): Kriegsökonomien und Schattenglobalisierung; In: Ruf W. (Hrsg.): Politische Ökonomie der Gewalt – Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg; Verlag Leske & Budrich, Opladen

Loth Wilfried (1984): Frankreich – Zeitalter Ludwigs XIV; In Plötz (Hrsg.): Große illustrierte Weltgeschichte in 8 Bänden – Band 4: Das Werden des modernen Europas; Verlag Plötz Freiburg, Würzburg

Müller Rolf-Dieter (2009): Militärgeschichte; Verlag Böhlau UTB; Köln, Weimar, Wien

Münkler Herfried (1992): Gewalt und Ordnung – Das Bild des Krieges im politischen Denken; Verlag Fischer Wissenschaft; Frankfurt am Main

Münkler Herfried (2002): Über den Krieg – Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion, Verlag Velbrück Wissenschaft, Weilerswist

Münkler Herfried (2004): Ältere und jüngere Formen des Terrorismus; In Weidenfeld W. (Hrsg.): Herausforderung Terrorismus – Die Zukunft der Sicherheit; VS-Verlag, Wiesbaden

Münkler Herfried (2007): Die neuen Kriege; Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbeck bei Hamburg

Münkler Herfried (2008): Humanitäre militärische Interventionen. Eine politikwissenschaftliche Evaluation; In: Münkler Herfried /Malowitz Karsten (Hrsg.) : Humanitäre Interventionen – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. VS-Verlag, Wiesbaden

Münkler Herfried (2010): Der Wandel des Krieges – Von der Symmetrie zur Asymmetrie, Verlag Velbrück Wissenschaft, Weilerswist

Neugebauer Karl-Volker (2007): Die Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts – Der Erste Weltkrieg 1914 bis 1918; In: Grundkurs deutscher Militärgeschichte, Bd. 2, Das Zeitalter der Weltkriege 1914 bis 1945 – Völker in Waffen; Neugebauer (Hrsg.); Verlag Oldenburg, München

Niedhart Gottfried (1984): Grundzüge und Grundprobleme – Internationales System; Plötz (Hrsg.): Große illustrierte Weltgeschichte in 8 Bänden – Band 4: Das Werden des modernen Europas; Verlag Plötz Freiburg, Würzburg

Nohlen D./Schultze Rainer-Olaf (2002): Lexikon der Politikwissenschaft in 2 Bänden, Verlag CH Beck, München

Oeter Stefan (2008): Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie?; In: Münkler Herfried/Malowitz Karsten (Hrsg.) : Humanitäre Interventionen – Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. VS-Verlag, Wiesbaden

Paes Wolf-Christian (2003): Die neue Ökonomie des Krieges; In. Ruf W. (Hrsg.): Politische Ökonomie der Gewalt – Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg; Verlag Leske & Budrich, Opladen

Paech Norman/Stuby G. (2001): Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen; VSA-Verlag, Hamburg

Pradetto A. (2014) Die Ukraine-Krise: Geopolitik und Identität im Verhältnis zwischen Russland und dem Westen; In. Die Friedens-Warte, Vol. 89 Issue 1/2, S. 31-58

Preiser Wolfgang (1978): Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte, Verlag Nomos, Baden-Baden

Saurugg H. (2015): Hybride Bedrohungspotenziale im Lichte der Vernetzung und Systemischen Denken; ; In: Dengg Anton A./Schurian M. (Hrsg.) Vernetzte Unsicherheit – Hybride

Bedrohungen im 21. Jahrhundert; Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie; Eigenverlag: Bundministerium für Landesverteidigung und Sport, Wien

Schneckener Ulrich (2006): Transnationaler Terrorismus; Verlag edition suhrkamp, Frankfurt am Main

Schöbener Burkhard (2014): Universelles Gewaltverbot; In: In: Schöbener Burkhard (Hrsg.): Völkerrecht – Lexikon zentraler Begriffe und Themen; Verlag C.F. Müller, Heidelberg

Small M. (2001): Case Study: The Human Security Network; In: McRea B./Hubert D. (Hrsg.): Human Security and the New Diplomacy: Protecting People, Promoting Peace; Verlag McGill-Queen's University Press, Montreal & Kingston

Onlinequellen:

Vertragstext des Vertrags von Utrecht 1713 im englischen Original: <http://www.heraldica.org/topics/france/utrecht1a.pdf> abgerufen am 30.12.2015

Französische Erklärung der Menschen und Bürgerrechte vom 26. August 1789; <http://www.heinrich-heine-denkmal.de/dokumente/fr-menschenr-d.shtml>; abgerufen am 30.12.2015

„Die Schlacht von Solferino“ <http://www.rotekreuz.at/site/leitbild/die-geschichte-des-roten-kreuzes/> abgerufen am 01.01.2016

Reichsgesetzblatt 235/1866 http://alex.onb.ac.at/pdfs/ONB_Yhhz.pdf

Völkerbundsatzung mit Stand 28. Juni 1919; Abgerufen unter <http://www.documentarchiv.de/wr/vv01.html>, abgerufen am 02.01.2016

Die Atlantik Charta; Abgerufen unter: http://www.unis.unvienna.org/unis/de/un_charta_atlantic_charter.html, abgerufen am 01.01.2016

„Agenda for Peace“ United Nations Document; Abgerufen unter: <http://www.un-documents.net/a47-277.htm> ; abgerufen am 06.01.2016

Human Development Report 1994; Abgerufen unter http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/255/hdr_1994_en_complete_nostats.pdf; abgerufen am: 06.01.2016

Kofi Annan - Two concepts of sovereignty; Abgerufen unter: <http://www.economist.com/node/324795>; abgerufen am 06.01.2016

ICISS – „The Responsibility to Protect“; Abgerufen unter <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf>; abgerufen am 06.07.2016

Norman Paech (2013): Responsibility to protect - ein neues Konzept für den Krieg? - IAL-ANA-Konferenz "Quo vadis NATO?" Abgerufen unter <http://norman-paech.de/v%C3%B6lkerrecht/>; abgerufen am 06.01.2016

Resolution adopted by the General Assembly: 60/1. 2005 World Summit; Abgerufen unter: <http://www.un.org/womenwatch/ods/A-RES-60-1-E.pdf>, abgerufen am 06.01.2016

Die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle I-III; Abgerufen unter <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/humanitaeres-voelkerrecht/genfer-abkommen/>; abgerufen a, 06.01.2016

Hans-Peter Gasser: Das Humanitäre Völkerrecht S. 3f; Abgerufen unter: <http://www.humanitaeresvoelkerrecht.info/Sites/PDF/gasser.pdf>

Hans-Jürgen Gantzel: Neue Kriege? Neue Kämpfer? Arbeitspapier 2/2002 Universität Hamburg; Abgerufen unter: http://edoc.vifapol.de/opus/volltexte/2012/3360/pdf/ap2_02.pdf

Tobias Endler: Putins Geschenk an uns Deutsche; The European; <http://www.theeuropean.de/tobias-endler/9414-kreml-erklaert-nato-zum-feind>

Frank G. Hoffman: Hybrid Warfare and Challenges; abgerufen unter: <http://oai.dtic.mil/oai/oai?verb=getRecord&metadataPrefix=html&identifier=ADA516871> ; abgerufen am 27.01.2016

Kleine grüne Männchen, ein "Hybrid-Krieg" und die Probleme der NATO. In: In: Vorarlberg Online vom 25.06.2014; abgerufen unter: <http://www.vol.at/kleine-gruene-maennchen-ein-hybrid-krieg-und-die-probleme-der-nato/4006225>; abgerufen am 27 01 2016

The White House: International Strategy for Cyberspace; http://www.whitehouse.gov/sites/default/files/rss_viewer/international_strategy_for_cyberspace.pdf; abgerufen am 31.01.2016

Bundeskanzleramt: Österreichische Strategie für Cyber Sicherheit; <http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=50748>; abgerufen am 31.01.216

Bundesministerium des Inneren: Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland; http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/Informationsgesellschaft/cyber.pdf?__blob=publicationFile abgerufen am 31.01.2016

Stefan Schumacher (2012). Vom Cyber-Kriege: Gibt es einen Krieg im Internet? Magdeburger Journal zur Sicherheitsforschung, 2, 285–307; hier: S. 288; <http://www.sicherheitsforschung-magdeburg.de/uploads/journal/MJS-018.pdf>; abgerufen am 31.01.2016

Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung: Konflikt Barometer 2014; S. 14; abgerufen unter: <http://www.hiik.de/de/konfliktbarometer/index.html>; abgerufen am: 01.02.2016

Entwurf der Resolution: “Developments in the field of information and telecommunications in the context of international security”, eingebracht durch die Russische Föderation am 26. Oktober 1998; abgerufen unter: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/C.1/53/L.17; abgerufen am 02.02.2016

Überarbeitete Resolution “Developments in the field of information and telecommunications in the context of international security” vom 2. November 1998, abgerufen unter: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/C.1/53/L.17/Rev.1 abgerufen am 02.02.2016

Resolution der Generalversammlung: “Group of Governmental Experts on Developments in the Field of Information and Telecommunications in the Context of International Security” vom 24. Juni 2013; abgerufen unter http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/68/98; abgerufen am 02.02.2016

Zusammenfassung:

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat ...“ mit diesen Worten wird die Charta der Vereinten Nationen eingeleitet. Jene Charta, die heute als Kerndokument des Völkerrechts angesehen werden kann und deren Ziele als Resultat des Zweiten Weltkrieges, einen erneuten „Weltenbrand“ zu verhindern, in diesem Dokument zusammengefasst wurden.

Der Anspruch dieser Charta ist umfassend und idealistisch: Nichts anderes als der Friede in der Welt solle gesichert sein. Betrachtet man die Geschichte seit 1945 so stellt man fest, dass wahrlich wenige Menschen bei klassischen zwischenstaatlichen Kriegen ums Leben gekommen sind. Dennoch sterben Jahr für Jahr Millionen bei Kampfhandlungen in den Krisenregionen dieser Welt.

Die internationale Ordnung ist völkerrechtlich eindeutig durch ein allgemeines Gewaltverbot definiert. Der „Krieg“ im klassischen Sinne, also zwischen Staaten, ist durch das Völkerrecht verschwunden. Bewaffnete Konflikte, sowohl innerstaatlicher als auch transnationaler Natur, sind allerdings Realität. Bei Betrachtung der täglichen Medienberichte aus Krisengebieten kommt man daher rasch zu dem Schluss, dass das aktuelle Völkerrecht in vielen Fällen an seine Grenzen stößt.

Die vorliegende Arbeit hat es sich zum Ziel gesetzt, die derzeitigen Herausforderungen an das Völkerrecht durch die sogenannten Neuen Kriege und hybriden Konflikte zu untersuchen und dementsprechende Konsequenzen zu formulieren.

Abstract:

“We the peoples of the United Nations determined to save succeeding generations from the scourge of war, which twice in our lifetime has brought untold sorrow to mankind...”. With these words, the charter of the United Nations is prefaced. The very same charter that can be described as the core document of international law today, and whose goal as a result of the Second World War, to prevent a second world-destroying conflagration, are condensed in this document.

The claim of the charter is comprehensive and idealistic: to ensure nothing less than world peace. Viewing history since 1945, one finds that indeed few people have lost their lives in classic interstate wars. Nevertheless, millions of people die year after year in armed conflict in the crisis regions of the world. International order is defined by the prohibition of violence in international law. “War” in its classic definition, meaning between nation states, has vanished due to international law. Armed conflicts, intrastate as well as transnational, are a common reality though. Scanning through daily news reports from crisis areas, one can conclude therefore that the current international law has been stretched to its limits.

The present thesis has set its sight on analyzing the current challenges to international law by the so called “New Wars” and hybrid conflicts and formulate consequences according to the findings.